

Bericht

über die

Tätigkeit der Handwerkskammer Stettin

vom 1. Oktober 1928 bis 1. Oktober 1929



Bericht

über die

Tätigkeit der Handwerkskammer Stettin

vom 1. Oktober 1928 bis 1. Oktober 1929



1923.26.89



C II 26012



D 497-217602. n. 301-

Allgemeine Übersicht.

Das Jahr 1929 ist für die Geschichte des Handwerks von Bedeutung. Am 1. April ist ein Gesetz in Kraft getreten, das den Titel **Handwerksnovelle** führt. Dieses Gesetz bringt für die gesetzliche Berufsvertretung des Handwerks, die Handwerkskammern, eine grundlegende Änderung insofern, als das Wahlrecht zu den Kammern nicht mehr von den Handwerksorganisationen ausgeübt wird. Nach dem neuen § 103c der Gewerbeordnung werden die Mitglieder der Handwerkskammern und ihre Stellvertreter durch Listen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Damit ist das Wahlrecht, um mit der Begründung des Gesetzes zu reden, „der Entwicklung der allgemeinen Anschauung angepaßt worden.“ Die Änderung des Wahlrechtes zu den Handwerkskammern hat wiederum eine Änderung zahlreicher Vorschriften über das Wahl- und Stimmrecht zu und in den Innungsversammlungen bedingt. Der gesetzestechnische Aufbau der Novelle ist dadurch bestimmt worden, daß sie keine in sich abgeschlossene Neuregelung erhält, sondern eine Änderung und Ergänzung verschiedener Vorschriften der G.O. bringt. Die Handwerkskammer in ihrer bisherigen Zusammensetzung ist deshalb in der diesjährigen Vollversammlung zum letzten Mal versammelt. Bei dieser Gelegenheit muß ausgesprochen werden, daß die Handwerkskammern auch auf der Grundlage ihres bisherigen Aufbaus ihren Aufgaben zur Vertretung der handwerkerlichen Belange in jeder Beziehung gerecht geworden sind, und wir sprechen den Wunsch und die Hoffnung aus, daß die Änderung des Wahlverfahrens keine Änderung in bezug auf die Wahrung der Stellung des selbständigen Handwerks in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung ausüben möge. Das Gesetz vom 11. Februar d. J. hat manche Kritik in Handwerkerkreisen erfahren. Wir können demgegenüber erklären, daß es doch auch wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustande bringt, die wir keineswegs unterschätzen wollen. Die wirtschaftliche Lage des Handwerks vermag es allerdings nicht zu beeinflussen. Dagegen ist der jahrelange Kampf der handwerkerlichen Vertretungen in Bezug auf die Gleichstellung mit den übrigen Berufsständen von Erfolg gekrönt worden. Das Gesetz schafft die Sonderaufsicht, die den Handwerkskammern durch den Staatskommissar auferlegt war, ab und unterstellt auch sie, wie die Industrie- und Handelskammern, der Aufsicht der Landeszentralregierung. Es gewährt den Kammern die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, bringt auch in gewissem Umfange die Anerkennung eines Großhandwerks durch die Heranziehung juristischer Personen zu den Pflichtorganisationen des Handwerks und schreibt vor, daß bei den Handwerkskammern eine Handwerksrolle geführt werden muß, die noch nicht den Charakter eines Handwerkerregisters hat, aber doch schon als ein gewisser Anfangserfolg gebucht werden kann. Die Handwerkskammer Stettin hat deshalb auch die Bestrebungen des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks, die Annahme der Novelle durch den Reichstag sicherzustellen, nachdrücklichst unterstützt. Im übrigen ist mit der Durchführung der Novelle der Verwaltung der Kammer eine vermehrte

Arbeit entstanden. Schon die Anlegung der Handwerksrolle, in welche alle selbständigen Handwerker einzutragen sind, hat es erforderlich gemacht, daß das Personal vermehrt werden mußte. Die Kosten glauben wir durch Ersparnisse an dem gegenwärtigen Haushaltsplan decken zu können. Durch das Gesetz ist auch die Neufassung der Satzungen der Handwerkskammer nötig geworden; es schreibt in § 103 a Abs. 2 der G.O. vor, daß das Statut die Zahl der Mitglieder auf die im Bezirk der Kammer vertretenen Handwerkszweige und auf die einzelnen Kreise des Bezirkes zu verteilen hat. Der Vollversammlung wird hierzu eine besondere Vorlage des Vorstandes zugehen. Angesichts der Ausdehnung des Kammerbezirks Stettin hat der Vorstand der Kammer erwogen, die Einteilung des Kammerbezirks in drei Wahlbezirke vorzuschlagen, und zwar sollen Stadt Stettin, der Regierungsbezirk Stettin mit Ausnahme der Stadt Stettin und der Regierungsbezirk Köslin je einen Wahlsbezirk bilden. Endgültig wird hierüber die Vollversammlung zu entscheiden haben. Was die Verteilung auf die Handwerkszweige anbetrifft, ist der Vorstand zu der Ansicht gekommen, daß es zweckmäßig ist, die Handwerkszweige in Handwerksgruppen einzuteilen, wobei auf die einzelnen Gruppen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gemäß die entsprechende Zahl von Mitgliedern entfällt. Um aber tunlichst allen Berufszweigen des Handwerks eine Vertretung in der Kammer zu gewährleisten, glaubt der Kammervorstand eine Erhöhung der Mitgliederzahl von 40 auf 50 vorschlagen zu sollen. Allgemein ist noch zu bemerken, daß die von gewerkschaftlicher Seite angestrebte paritätische Zusammensetzung der Handwerkskammer durch die Novelle vom 11. Februar erfreulicherweise nicht verwirklicht worden ist, wohl aber hat die Mitwirkung des Gesellenausschusses eine Erweiterung erfahren. § 100 k der G.O. in der neuen Fassung schreibt vor, daß der Gesellenausschuß mitwirken muß u. a. auch bei Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen. Mit großer Sorge erfüllt uns aber der Entwurf eines Gesetzes über die Berufsausbildung, der jetzt dem Reichstage zugeleitet worden ist. Wenn man mit Genugtuung feststellen könnte, daß die in Kraft getretene Handwerksnovelle dem selbständigen Handwerk in seinen Berufsvertretungen die ihm zukommende Stellung beläßt, so wird durch den genannten Gesetzentwurf die Stellung des selbständigen Handwerks besonders in den Handwerkskammern außerordentlich stark beeinträchtigt, denn dieser Gesetzentwurf sagt, daß die Handwerkskammer ihre Tätigkeit und Aufgaben auf dem Gebiete des Lehrlings- und Prüfungswesens und allen damit zusammenhängenden Fragen durch einen bei ihr einzurichtenden paritätischen Ausschuß auszuüben hat. Den Kammern selbst verbleiben nur noch die Geschäftsführung, die Kostendeckung und die Durchführung von Strafmaßnahmen. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß dieser Gesetzentwurf bis zu 80 v. H. der Aufgaben der Handwerkskammern auf den paritätischen Ausschuß überträgt. Der Vorstand der Handwerkskammer hält den Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Fassung für das selbständige Handwerk für untragbar und glaubt verlangen zu können, daß er in der vorgelegten Fassung vom Reichstage nicht angenommen wird. Wir haben in der Handwerkskammer Stettin stets den Standpunkt vertreten, daß sich die bisherige Regelung des Lehrlings- und Prüfungswesens durchaus bewährt hat und für das Handwerk gar keine Veranlassung vorliegt, eine Neuordnung des Berufsausbildungswesens zu verlangen. Wenn in andern Berufsständen die Forderung nach Ordnung der Berufsausbildung gestellt wird, dann kann man zu dem Zweck die bewährten Vorschriften der Gewerbeordnung heranziehen und sie ausdehnen auf Einzelhandel und Fabrikbetriebe. Sollte wider Erwarten der vorliegende Gesetzentwurf vom Reichstage in der vorliegenden Fassung im zustimmenden

Sinne verabschiedet werden, entsteht die große Gefahr, daß sich das selbständige Handwerk von seinen Berufsvertretungen zurückzieht und zu ihnen in scharfen Gegensatz gerät, der sich um so bedenklicher auswirken wird, als daß das selbständige Handwerk nach wie vor Kostenträger der Organisation bleibt. Wir glauben daher, auch an dieser Stelle unsere warnende Stimme erheben zu müssen. Die nächsten Monate werden die Entscheidung darüber bringen, ob die gesetzlichen Berufsvertretungen des Handwerks auch für die Zukunft als Vertrauensorgane des selbständigen Handwerks wirken können oder nicht. Wir hielten uns für verpflichtet, diese beiden Gesetze — die verabschiedete Handwerksnovelle und das in Aussicht stehende Berufsausbildungsgesetz — an die Spitze unseres Berichts zu stellen, weil sie bedeutungsvoll genug für die Geschichte des Handwerks sind.

Die Handwerkskammer hat selbstverständlich auch zu der wirtschaftlichen Lage des Handwerks Stellung nehmen müssen. Abgesehen von einigen — leider nur Ausnahmefällen — hat das pommersche Handwerk auch im Jahre 1929 in seinen Betrieben einen scharfen Kampf um die Existenz führen müssen. Irgend welche Verbesserungen oder Aufwärtsentwickelungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Handwerk sind bedauerlicherweise nicht festzustellen. Es ist im Gegenteil für die vielen Handwerksberufe, die in unserem Bezirk auf das engste mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen, eine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Im Baugewerbe fehlte es an ausreichenden Aufträgen; Aenderungs-, Erweiterungs- und Umbauten halten sich in engen Grenzen, Stadt und Gemeinde konnten nicht genügend Mittel für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen. Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in den kleinen Städten und auf dem Lande. Dazu kommt, daß gemeinnützige und sogenannte soziale Baugesellschaften dem Handwerk eine außerordentlich empfindliche Konkurrenz bereiten, zumal diese Kreise in den meisten Fällen von den Behörden nachdrücklicher unterstützt und gefördert werden, als das Baugewerbe. Mit dem Baugewerbe an sich sind auch sämtliche Baunebengewerbe in Mitleidenschaft gezogen, oft werden sie noch empfindlicher getroffen, so daß beispielsweise im Tischlerhandwerk eine außerordentlich große Arbeitslosigkeit herrscht. Die metallverarbeitenden Handwerker hatten in den kleinen Städten und auf dem Lande unter der Krisenhaften Lage der Landwirtschaft sehr schwer zu leiden, ebenso alle andern Berufe, deren Betriebe eine normale Kaufkraft der Rundschau zur Voraussetzung haben. Wir haben uns bemüht, soweit wie irgend möglich, die Bahn für ausreichende Beschäftigung des Handwerks freizumachen. Zu diesem Zweck haben wir uns sehr oft mit Strömungen beschäftigen müssen, die unter dem Eindruck der Notlage des eigenen Berufsstandes Maßnahmen glaubten ergreifen zu müssen, die in ihren Ausmaßen eine schwere Bedrohung des selbständigen Handwerks darstellten. In der Landwirtschaft entstand eine Bewegung, die unter dem Ruf der Kaufenthaltung die schon an sich bedrohlich ernsten wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerks zur Katastrophe steigern konnte. Der Vorstand hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser für unser pommersches Handwerk außerordentlich wichtigen Frage beschäftigt und beschlossen, mit den gesetzlichen und wirtschaftlichen Vertretungen der Landwirtschaft in Verbindung zu treten. Die Kammer hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß sie die Notlage der Landwirtschaft anerkennt und auch Verständnis dafür hat, daß sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Lage nur das kauft, was sie zu bezahlen in der Lage ist; es muß aber erwartet werden, daß die schwierige Lage der Landwirtschaft nicht gründsätzlich zu Kaufeinschränkungen benutzt wird, sondern, daß diejenigen, die Aufträge zu erteilen in der Lage sind, dies mit Rücksicht auf die nicht minder schwierige Lage des Handwerks unge-

säumt tun. Wir haben daraufhin von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern unterm 23. Juli d. Js. folgende Erklärung erhalten: „Die Landwirtschaftskammer hat von dem Schreiben der Handwerkskammer in der Frage der Kaufenthaltung seitens der Landwirtschaft mit Interesse Kenntnis genommen. Sie darf zu dieser Frage bemerken, daß es sich lediglich um die Propagierung äußerster durch die Notlage der Landwirte zwingend notwendiger Sparsamkeit handelt, eine Einstellung, die auch dem Interesse des Handwerks gerecht wird. Angesichts der schwierigen Verhältnisse des einheimischen Handwerks, die in erster Linie auf die mangelnde Kaufkraft der Landwirtschaft zurückzuführen ist, muß der Handwerker nicht auf Aufträge an sich, sondern auf solche Beschäftigung Wert legen, für die er in angemessener Frist bezahlt wird. Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß die Landwirtschaftskammer, wie auch die übrigen landwirtschaftlichen Organisationen, sich mit dem größten Nachdruck dafür einzusetzen, daß alle Aufträge, die ihrer Art nach irgend wie dafür in Frage kommen, dem heimischen Handwerk übertragen werden.“ — Wir haben diese Erklärung entgegengenommen in der Hoffnung, daß nach wie vor auch die Landwirtschaft sich der Bedeutung eines leistungsfähigen selbständigen Handwerks bewußt bleibt und dementsprechend ihre Maßnahmen einstellt. Klagen über Auswüchse genossenschaftlicher Unternehmungen sind uns in dem früher beobachteten Umfange nicht zugegangen. Immerhin haben wir aber auch Veranlassung nehmen müssen, Einzelfälle dem Verbande Pommerscher landwirtschaftlicher Genossenschaften zu unterbreiten, dessen Verbandsdirektor uns dabei wieder grundsätzlich erklärt hat, daß er übertriebenen Konkurrenzbestrebungen einzelner Ein- und Verkaufsvereine dem Handwerk gegenüber entgegengetreten ist und diesen Standpunkt auch in Zukunft innehalten werde. Auch die sogenannte **Gefängnis-Konkurrenz** ist Gegenstand aufmerksamster Beobachtung durch die Verwaltung der Handwerkskammer gewesen. Um uns selbst ein Bild über die gewerbliche Tätigkeit der pommerschen Gefangenenanstalten machen zu können, haben wir, und mit uns die Vertreter anderer Berufe, auf entgegenkommende Einladung des Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Stettin das Zuchthaus in Gollnow und die Gefängnisse in Maugard und Köslin besichtigen können. Zu unserer freudigen Überraschung haben wir feststellen können, daß die Einrichtungen, die in diesen Gefangenenanstalten von uns vorgefunden wurden, so sind, daß durch sie eine nennenswerte Konkurrenz dem pommerschen Handwerk nicht bereitet werden kann. Von einem eigentlichen Betriebe kann hier mit Ausnahme der Mattenweberei kaum die Rede sein. Trotzdem haben wir aber bei den Besprechungen ersucht, auch Lieferungen geringeren Umfangs soweit handwerkerliche Erzeugnisse in Betracht kommen, namentlich für den Ort der Gefangenenanstalt, unter allen Umständen zu unterlassen. Eine derartige Zusage ist uns gemacht worden. Inzwischen aufgetretene Beschwerden aus Gollnow und des Bildhauerhandwerks sind von uns zum Gegenstand eingehender Nachprüfungen gemacht worden. Jedenfalls werden wir nach wie vor auch dieses Gebiet weiter beobachten und uns dafür einzusetzen, daß die gewerblichen Betriebe der Gefangenenanstalten dem Handwerk in seiner schweren wirtschaftlichen Lage keine Konkurrenz bereiten.

Nach wie vor bleibt die starke Belastung des Handwerks durch öffentliche Abgaben aller Art Gegenstand unserer Sorge und unserer Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung. Die auch vom Handwerk gewünschte Sanierung der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung durch eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist leider nicht erreicht worden. Das vom Reichstage verabschiedete Gesetz bringt wohl in der Beseitigung sehr fühlbarer Schäden eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zu-

stande, läßt aber nach wie vor die Reichsanstalt abhängig sein von Zu-
schüssen des Reichs, die sich im vergangenen Winter außerordentlich schwer-
wiegend gestalteten. Die Beitragserhöhung wird nach den Beschlüssen des
Reichstages in Wälde erscheinen und somit wiederum eine Mehrbelastung
der deutschen Wirtschaft bringen. Das deutsche Handwerk hat durch seine
Spitzenvertretungen seine Stimme erhoben, ist aber leider nicht durchge-
drungen. Nur inbezug auf die Bekämpfung der **Schwarzarbeit** ist insofern
der Anfang in dem neuen Gesetz gemacht worden, als eine Bestim-
mung aufgenommen wurde, daß unter Vermittlung von Ar-
beitskräften nur die Vermittlung in unselbständige Stel-
lungen zu verstehen ist. Hiernach wird es den Arbeitsämtern unmöglich
gemacht, daß sie Handwerksgesellen für die Ausführung von selbständigen
Arbeiten, wie dies auch in unserm Bezirk vielfach vorgekommen ist, ver-
mitteln dürfen. Ein kleiner Erfolg, der aber eine ausschlaggebende Be-
kämpfung der Schwarzarbeit noch nicht mit sich bringt.

Die vielfach versprochene **Finanzreform** ist noch nicht zur Ausführung
gekommen. Es darf an dieser Stelle der Standpunkt der Handwerkskam-
mer zu Stettin, der sich im übrigen mit der Auffassung des Gesamthand-
werks deckt, ausgesprochen werden, daß eine Reform nur dann eine Ent-
lastung für das selbständige Handwerk bringt, wenn sie den Ländern und
Gemeinden das Zuschlagsrecht zur Reichseinkommensteuer gewährt. Ob
die von dem Reichskabinett versprochene Reform diese Forderung aufnehmen
wird, erscheint sehr fraglich. Der Versuch, die preußische **Gewerbesteuer** durch
Ausdehnung auf die freien Berufe allmählich zu einer Berufs-
steuer umzustalten, ist zu unserm Bedauern fehlgeschlagen. Wir haben als
Handwerkskammer die politischen Parteien und auch die preußische Regierung
über unsern Standpunkt verständigt. Wenn wir auch an dieser Stelle durch-
aus zugeben wollen, daß damit eine wesentliche Erleichterung der Real-
steuerzahlung durch das Handwerk nicht herbeigeführt worden wäre, so
wäre doch nach unserm Dafürhalten der Anfang gemacht worden, die Real-
steuern auf breitere Schultern zu legen, um damit ihre Ausdehnung im
Sinne der Berufssteuer herbeizuführen. Wir wissen, daß die Auffassung,
die bei Beratung dieser Angelegenheit zutage trat, durchaus auch zu würdigen
ist, insofern, als eine ablehnende Partei erklärte, daß sie grundsätzlich Gegner
der Gewerbesteuer sei und sie nicht durch ihre Ausdehnung auf andere Berufe
erhalten wolle. Der an Stelle der Gewerbesteuer vorgeschlagene Verwal-
tungsbeitrag zu den Kosten der Gemeindeverwaltung erscheint uns auch als
ein gangbarer Weg, die Realsteuern als ungerechtfertigte Sondersteuern zu
beseitigen. In der Reichsgesetzgebung wurde in bezug auf die **Einkommen-**
steuer und **Körperschaftsteuer** ein gewisser kleiner Erfolg erzielt, insofern, als
nach der neuen Fassung der Gesetze die Einführung des Verlustvortrages
erfolgt ist. Die Reichstagsentschließung vom 20. Juni d. J., wonach die
Reichsregierung ersucht wurde, bei der Festsetzung der Durchschnittssätze der
nicht buchführenden Landwirtschafts- und Gewerbetreibenden für die **Ein-**
kommensteuer auch Verlustbetriebe und zwar auch Betriebe buchführender
Landwirtschafts- und Gewerbetreibender mit zu berücksichtigen ist durch Er-
weiterung des § 56 des **Einkommensteuergesetzes** berücksichtigt worden. Dieser
Paragraph lautet:

„Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Einkommensteuer kann auch
dann eintreten, wenn der Steuerpflichtige in dem vorangegangenen Steuer-
abschnitt kein Einkommen bezogen und den Lebensunterhalt im wesentlichen
aus seinem Vermögen, insbesondere aus seinen Ersparnissen, gedeckt hat.“

Dies gilt, wie in den Beratungen im Reichstage ausdrücklich hervorgehoben wurde, auch für Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger im Vorjahr kein Einkommen bezogen und seinen Lebensunterhalt durch Schuldenaufnahme bestritten hat. Im übrigen sind auch die Tarifvorschriften für die Herbstveranlagung 1929 einer gewissen Aenderung unterzogen worden. Die Ermäßigung des zweiten Gesetzes zur Aenderung der Einkommensteuer wirkt sich hier aus. Die veranlagte Einkommensteuer wird um 25. v. H., höchstens jedoch RM. 36,— jährlich, ermäßigt, wenn das Einkommen nach Abzug des steuerfreien Einkommenteiles, aber vor Abzug der Familienermäßigungen, den Betrag von RM. 15 000,— nicht übersteigt. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß die Nichterhebung von Vorauszahlungen dann erfolgt, wenn bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer die Steuer weniger als RM. 2,— vierteljährlich beträgt; es werden also nur Beträge erhoben, die RM. 2,— vierteljährlich übersteigen. Das sind aber nur kleine Erleichterungen, die eine Entlastung des Handwerks und Gewerbes nicht darstellen. Unser Kampf um eine Steuerreform, die gebührende Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Berufstände nimmt, muß also fortgeführt und wird fortgeführt werden.

Bei der angespannten Lage des pommerschen Handwerks, die besonders durch die geschwächte Kaufkraft der Rundschäft empfindlich getroffen wird, ist es nicht zu verwundern, wenn das Handwerk neben dem Mangel an Aufträgen die schwierigen Kreditverhältnisse sehr stark empfindet. Unsere Bemühungen, die Bereitstellung staatlicher Mittel für Kreditzwecke zu erwirken, sind leider für dies Jahr fehlgeschlagen. Der Herr Oberpräsident, mit dem wir diesbezüglich uns noch ins Benehmen gesetzt hatten, teilte uns unterm 9. Juli d. J. mit, daß der preußische Minister für Handel und Gewerbe gegenwärtig die Bereitstellung staatlicher Mittel für Kreditzwecke zu seinem Bedauern nicht in Aussicht stellen könne. Der Minister behält sich vor, auf die ihm vorgetragenen Anregungen und Wünsche der Kammer, insbesondere auch hinsichtlich der Bereitstellung von Kreditmitteln, zurückzukommen, falls wieder besondere Mittel für die Grenzprovinzen ausgeworfen werden sollten. Da wir einen solchen Ausgang unserer Bemühungen angesichts der schwierigen Lage der Kassenverhältnisse des Reiches und Staates in Rechnung stellen mußten, nahmen wir gleichzeitig Veranlassung, mit dem Landeshauptmann der Provinz Pommern in Verbindung zu treten. Wir führten dem Herrn Landeshauptmann vor Augen, daß der wirtschaftliche Notstand im Handwerk nicht ohne Einfluß auf den Umfang der Betriebe geblieben ist. In unserm Kammerbezirk, der die Regierungsbezirke Stettin und Köslin umfaßt, waren im Jahre 1928 31 830 Betriebe vorhanden, von denen 14 573 sogenannte Alleinbetriebe sind, also, die ohne jede Hilfsperson arbeiten, und 11 797 Betriebe, in denen nur 1—2 Hilfspersonen beschäftigt werden; 5460 Betriebe sind vorhanden, in denen mehr als 3 Hilfspersonen Arbeit finden. Die Zahl derjenigen Betriebe, die über 10 Leute beschäftigen, ist im pommerschen Handwerk sehr gering, das sind nur 814. Die an sich kritische Lage wird noch dadurch weiter ungünstig beeinflußt, daß Ostpommern durch den Versailler Vertrag zu einem nicht unerheblichen Teil Grenzland geworden ist. Besonders in den Kreisen Bütow, Rummelsburg und Lauenburg machen sich die wirtschaftlichen Folgen fast verheerend bei Handwerk und Gewerbe bemerkbar. Angesichts dieser Lage spielt die Frage der Kreditgewährung eine besondere Rolle. Das Handwerk muß mit längeren Zahlungsfristen rechnen, die nicht auf bösem Willen beruhen, sondern meistens in dem Geldmangel der Auftraggeber zu suchen sind. Der Handwerker muß aber seine Rohstoffe und Halbfabrikate sehr oft sofort oder nach einem sehr kurz bemessenen Ziel bezahlen; auch Löhne, Steuern und soziale Lasten dulden

keinen Aufschub. Die Sparkassen und Genossenschaften tun zweifellos das ihrige und greifen soweit als möglich helfend ein, aber dieser Hilfe sind sehr enge Grenzen gezogen. Der Landeshauptmann hat diese Eingabe der Kammer benutzt und dem pommerschen Provinziallandtag eine Vorlage gemacht, in der er ausführt:

„Die Handwerkskammer in Stettin ist an mich mit der Bitte herangetreten, die Bereitstellung weiterer billiger Kredite für den gewerblichen Mittelstand in Pommern zu veranlassen. Daß der gewerbliche Mittelstand sich z. Zt. in einer sehr schweren Notlage befindet, ist unbestreitbar, zumal da auch die ungünstige Lage der pommerschen Landwirtschaft, die als Hauptabnehmerin für die handwerkerlichen Betriebe in Frage kommt, sich auch auf Handwerks- und Gewerbebetriebe auswirkt. Die Frage der Kreditbeschaffung erscheint mir daher jetzt ganz besonders dringend, und ich empfehle deshalb, die Höhe des Kredites wie im Jahre 1925 wieder auf einen Betrag bis zu RM. 1 000 000,— zu bewilligen. Die Provinzialbank Pommern, mit der ich erneut wegen der Bereitstellung von Krediten in Verhandlungen eingetreten bin, hat sich bereit erklärt, zunächst RM. 500 000,— für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen erscheinen im Vergleich mit den heute allgemein üblichen Darlehnszinsen durchaus annehmbar. Im übrigen ist zu erwarten, daß auch die restlichen RM. 500 000,— in absehbarer Zeit in gleicher Weise von der Bank zur Verfügung gestellt werden können. Unter Zugrundelegung des vollen Kreditbetrages von RM. 1 000 000,— wird die Belastung des Provinzialverbandes aus der von ihm zu übernehmenden Zinsdifferenz in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ des jeweiligen Kreditbetrages und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Laufzeit der Kredite 3 Jahre beträgt und die Rückzahlung nach Ablauf des ersten bzw. des zweiten und dritten Jahres mit je $\frac{1}{3}$ erfolgen soll, für das erste Jahr rund RM. 5000,— für das zweite Jahr rund RM. 3333,— für das dritte Jahr rund RM. 1667,— zusammen also RM. 10 000,— betragen.“

Der Provinziallandtag hat sich, nachdem wir auch die Fraktionen sowie die Handwerkerabgeordneten noch besonders um Unterstützung gebeten hatten, in eingehender Beratung mit der Vorlage beschäftigt und den Beschluß gefaßt, die Vorlage anzunehmen. Es sind zunächst RM. 500 000,— als langfristiger Kredit zur Verfügung gestellt worden und die Verteilung des Kredites ist über sämtliche pommerschen Sparkassen erfolgt. Wir haben die Hoffnung, daß auch die zweite Rate noch im Laufe des Rechnungsjahres zur Verfügung gestellt werden kann. Wir bemerken ausdrücklich hierzu, daß diese Kreditgewährung nur eine dringliche Notmaßnahme darstellt, daß sie vor allen Dingen bei weitem nicht ausreichend ist, daß aber eine Besserung der Lage des Handwerks nur erfolgen kann, wenn es gelingt, dem Handwerk wieder ausreichende Beschäftigung zu verschaffen, die einen angemessenen Verdienst gewährleistet. Auch die Stadt Stettin hat ihrerseits einen Kreditsfonds von RM. 500 000,— zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen für kreditbedürftige Gewerbetreibende kleinerer und mittlerer Art auf Beschuß der städtischen Körperschaften geschaffen.

Schon in unserer Eingabe an den Landeshauptmann hatten wir auf den ungünstigen Einfluß aufmerksam gemacht, den die neue Grenzführung besonders auf das östpommersche Handwerk ausgeübt hat. Wir haben es mit Genugtuung begrüßt, daß die vom Reichstage eingesetzte Enquetekommission zur Untersuchung der pommerschen wirtschaftlichen Verhältnisse nach Stolp und Stettin gekommen ist, wobei wir Gelegenheit hatten, die

Verhältnisse im pommerschen Handwerk eingehend darzulegen. In einer Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten vom 2. Januar d. J. haben wir unsere Ansicht noch einmal schriftlich niedergelegt. Der grundsätzlichen Bedeutung wegen lassen wir diese Eingabe hier in ihrem Wortlaut folgen:

„Die schwierige Lage des pommerschen Handwerks ist nicht allein eine Folge der neuen Grenzführung. Bei der engen Verbundenheit des Handwerks mit der Gesamtwirtschaft machen sich die Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Konjunkturrückgang in den handwerkerlichen Betrieben empfindlich fühlbar. In Pommern, als einem ausgesprochen landwirtschaftlichen Produktionsgebiete, ist das Wohlergehen des Handwerks, besonders auf dem Lande — wo 42 v. H. sämtlicher pommerscher Handwerker wohnen — und in den Provinzstädten mehr oder minder von der Landwirtschaft abhängig. Schon diese Feststellung genügt, um uns ein anschauliches Bild über die gegenwärtige Lage unseres heimischen Handwerks zu bieten. Mangel an Aufträgen und an Absatzmöglichkeiten, säumige Zahlungsweise der Auftraggeber und schwierige Kreditverhältnisse sind die hervorstechendsten Kennzeichen der handwerkerlichen Betriebsverhältnisse.

Die an sich kritische Lage wird aber noch weiter dadurch ungünstig beeinflußt, daß Pommern durch den Versailler Vertrag zu einem nicht unerheblichen Teile Grenzland geworden ist. Besonders in den Kreisen Bütow, Rummelsburg und Lauenburg machen sich die wirtschaftlichen Folgen der neuen Grenze fast verheerend bemerkbar.

Durch die Veränderung der politischen Grenzen hat das Handwerk der Grenzkreise das Hinterland als wichtiges Absatzgebiet seiner Erzeugnisse verloren. Die Auswirkung dieses Verlustes ist aber nicht nur für die unmittelbar davon Betroffenen, sondern auch in den weiten Kreisen des ost- und mittelpommerschen Bezirkes spürbar.

Das Bütower, Rummelsburger und Lauenburger Handwerk hat fast die Hälfte seiner früheren Kundenschaft verloren. Der Vertrag über den sogenannten kleinen Grenzverkehr hat eine nennenswerte Besserung nicht gebracht. Seine von polnischer Seite geübte Handhabung schließt einen Warenverkehr fast ganz aus.

Der Verlust wichtiger Absatzgebiete hat somit die Betriebe außerordentlich stark geschwächt. Wenn man aber trotzdem eine Vermehrung der Zahl der selbständigen Handwerker gegenüber der Vorkriegszeit feststelle muß, so ist hierdurch die Einnahme des Handwerks weiter verringerter worden. Man kann daher ohne zu übertreiben sagen: der Handwerker in diesen Gebieten lebt in den bittersten Notverhältnissen. Die Vermehrung der Betriebe — sie ist in Bütow von 378 im Jahre 1913 auf 533 im Jahre 1928, in Rummelsburg von 517 auf 596, in Lauenburg von 590 auf 966 gestiegen — hat ihre unmittelbare Ursache in den Verhältnissen dieser Grenzbezirke. In großen Scharen ist das Flüchtlingsheer, das zu einem großen Teil aus Handwerkern bestand, in diese Gebiete gekommen und hat sich hier niedergelassen, um sich eine neue Existenz zu schaffen. Weiter hat die Beschäftigungslosigkeit vieler Handwerksgesellen sie veranlaßt, sich vorzeitig selbstständig zu machen, um einen wenn auch noch so kärglichen Lebensunterhalt zu finden.

Dieselben Ursachen begründen auch für den übrigen Teil des Regierungsbezirkes Köslin und einen Teil des Regierungsbezirkes Stettin die Vermehrung der Handwerksbetriebe, sie haben, wie schon gesagt, das

schon an sich allzu schmale Einkommen weiter herabgedrückt. Derjenige, der den Charakter des pommerschen Handwerks und seine Liebe zu seinem Beruf genau kennt, wird aber Verständnis dafür haben, daß der Handwerker trotz alledem auch unter solchen fast trostlosen wirtschaftlichen Verhältnissen seinen Betrieb nicht aufgibt.

Der dem Handwerk verbliebene Absatzmarkt wird aber auch noch eingeschränkt insfern, als die gewerblichen Erzeugnisse Preise erfordern, die denen in den Großstädten fast nicht nachstehen. Die starke Verminderung der Kaufkraft der Rundschaft, namentlich in der Landwirtschaft, läßt deshalb nur die allernotwendigsten Bestellungen zu. Auch die Preisfrage steht in ursächlichem Zusammenhang mit der neuen Grenzführung. Wichtige Rohstoffgebiete, z. B. Bau- und Tischlerholz, sind verloren gegangen und die Rohstoffe, wie Eisen, Kohle, Leder usw. müssen oft von weither bezogen werden. Weite Entfernungen, ungenügende Berücksichtigung Pommerns bei den Eisenbahntarifen und nicht ausreichende Verbindungen verteueren die im Handwerk gebräuchlichen Rohstoffe und Halbfabrikate außerordentlich. Hinzu kommt, daß die Lohntarife, die oft im Wege der Verbindlichkeitserklärungen festgestellt werden, meist wenig gebührende Rücksicht auf die schwierige Wirtschaftslage in unserer Provinz, besonders des Grenzbezirkes, nehmen. Auch die Anspannung der Steuerschraube tut das Uebrige, um die Preise der handwerkerlichen Produkte nach oben zu beeinflussen.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß das pommersche Handwerk, insbesondere in Ostpommern, die neue Grenzführung in seinen Betrieben außerordentlich ungünstig spürt und daß es um sein Leben ringt. Dennoch wird es Schulter an Schulter mit den übrigen Berufsgruppen in dem Kampf um die Behauptung unserer gefährdeten Provinz stehen bleiben; es erwartet aber von der Gesetzgebung, daß im Rahmen des Möglichen alles geschieht, um diese Selbstbehauptung zu stützen.

Anschließend erlauben wir uns, dem Herrn Oberpräsidenten eine Denkschrift des ostdeutschen Handwerks, die sämtliche Handwerkskammern des Ostens aufgestellt haben, zur gesl. Kenntnisnahme und mit der Bitte zu überreichen, die darin vertretenen Forderungen nachdrücklichst unterstützen zu wollen.“

Gleichzeitig benutzten wir diese Angelegenheit, um mit dem Regierungspräsidenten in Köslin in Verbindung zu treten, da uns aus den Verhandlungen bekannt geworden war, mit welch regem Interesse sich der Regierungspräsident für die wirtschaftliche Förderung seines Bezirks als Grenzgebiet eingesezt hat. In Unterstützung dieser Bemühungen und nach mündlichen Besprechungen mit dem Herrn Regierungspräsidenten haben wir ihm Vorschläge gemacht, die als Selbsthilfemaßnahmen Ostpommerns möglich und sogleich durchführbar erscheinen. Wir haben gefordert, daß bei der stark darniederliegenden Beschäftigung der Betriebe es geboten sei, daß alle im Regierungsbezirk zur Vergabe kommenden Aufträge und Lieferungen, soweit sie handwerksmäßigen Charakter tragen, dem Handwerk des Bezirkes übertragen werden. Wir denken hierbei in erster Linie an die Neubauten und die Bauerneuerungen der Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchenbehörden, zum zweiten an die Bekleidungsaufträge der Reichsbahn, der Post und der Schutzpolizei. Des Weiteren haben wir aufmerksam gemacht auf die hohen Steuerlasten, die das Handwerk besonders auf dem Gebiete der Realsteuern zu tragen hat. Wir erkennen keineswegs, daß dem Regierungspräsidenten eine direkte

Beeinflussung auf die Steuerpolitik der Gemeinden nicht zusteht; wir wissen auch, daß viele Gemeinden, besonders in den Grenzgebieten, wo die höchsten Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden, aus eigenem Wollen nicht imstande sind, eine Senkung vorzunehmen. Wir haben den Herrn Regierungspräsidenten gebeten, bei den Zentralstellen dahin zu wirken, daß den notleidenden Gemeinden mit Rücksicht darauf, daß sie Notstandsgebiet sind, höhere Ueberweisungen aus den Reichssteuern zugebilligt werden. Auch die Konkurrenz durch die Gefangenearbeiten streiften wir, sowie den Haufier- und Warenlagerhandel, der sich besonders auf dem Lande ausbreitet und den seßhaften Handwerksbetrieben empfindlichen Schaden zufügt. Die völlige Sonntagsruhe kommt den ambulanten Gewerben zugute. Wir haben verlangt, daß darauf gehalten wird, daß die polizeiliche Kontrolle des Haufierhandels auf die zu haltenden Wandergewerbescheine streng durchgeführt, und auch auf die Innehaltung der nun einmal gesetzlich bestimmten Sonntagsruhe durch das Wandergewerbe gesehen wird. Soweit wie möglich möge auch die Offenhaltung der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen dem selbständigen Handwerk gewährleistet werden. Auch baten wir den Herrn Regierungspräsidenten, darauf hinzuwirken, daß dem ostpommerschen Handwerk Notstandscredite zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungspräsident hat hierzu durch Verfügung vom 3. Februar d. J. angeordnet, daß bei behördlicher Vergabe von Arbeiten und Lieferungen nur das ortsbzw. bezirksansässige Handwerk zu berücksichtigen ist. Er ist beim preußischen Finanzminister vorstellig geworden um Abänderung der Bestimmungen betreffend Haufier- und Wandergewerbe zum Schutze des bodenständigen Handwerks. Der preußische Landtag hat beschlossen, die Staatsregierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Abhaltung von Wanderalerverkäufen jeglicher Art in Gast- und Schankstätten, sowie mittels fahrbarer Läden verhindert wird. Ferner ist das Staatsministerium ersucht worden, die Besteuerung der Wandermusterlager und Wanderausstellungen in gleicher Weise wie bei den Wanderalagern vorzunehmen, mit Ausnahme eines Verkauses an Wiederverkäufer. Diese Beschlüsse des Landtages haben wir begrüßt, da wir unterm 23. Januar d. J. dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin in einer Eingabe die gleichen Forderungen unterbreitet hatten. Die Kammer hat ihrerseits zur Stützung des ostpommerschen Handwerks von der Ermächtigung der Vollversammlung Gebrauch gemacht und dem Innungsausschuß in Lauenburg Rm. 1500,— den Innungsausschüssen in Rummelsburg und Bülow je Rm. 1000,— und dem Innungsausschuß in Stolp Rm. 3000,— überwiesen, die nach den bisher vorliegenden Berichten durchaus zweckmäßig im Interesse der Förderung und Hebung des Handwerks sowie der Stützung der Organisationen verwandt worden sind. Auch im Reichstage ist die Frage der Stützung der Grenzgebiete zur Sprache gekommen und der Reichswirtschaftsminister hat unterm 4. Juni d. J. auf eine Interpellation erklärt:

„Daz die in den Grenzgebieten anfallenden öffentlichen Aufträge diesen Gebieten vorbehalten bleiben müssen, habe ich in einem Rundschreiben an die beteiligten Reichs- und Länderressorts bereits zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus werde ich bestrebt sein, dem Gewerbe der Grenzgebiete noch weitere Erleichterungen zu verschaffen, wenn die Finanzlage die Weiterverfolgung des schon in Aussicht genommenen Grenzlandprogramms ermöglicht.“

Wir erwarten, daß das Grenzlandprogramm bald aufgestellt wird und zur Durchführung kommt und daß man dabei vor allen Dingen Pommern mehr als bisher berücksichtigt.

Die Frage der Verdingungsordnung, die wir in dem vorjährigen Bericht angehoben haben, ist noch nicht recht vorwärts gekommen. Es trifft zu, daß die Reichsverdingungsordnung inzwischen von sämtlichen Reichsressorts, der Deutschen Reichsbahn, von vielen Ländern und Gemeinden und Gemeindeverbänden angenommen worden ist. Auch in Pommern haben wir die Zusage von fast sämtlichen Gemeindebehörden, daß sie die Verdingungsordnung eingeführt haben. Wir müssen an dieser Stelle aber wiederholen die Forderung stellen, daß die Einführung allein noch nicht zum Ziel führt, sondern daß die Bestimmungen auch bei allen Arbeiten und Lieferungen angewandt werden. Die Ausdehnung der Arbeiten des Reichsverdingungsausschusses auf das Gebiet der allgemeinen Lieferungen und Leistungen hat die Reichsregierung veranlaßt, notwendige Vorarbeiten für die Vereinheitlichung und Neubearbeitung der allgemeinen Vertragsbedingungen einzuleiten, die einem besonderen Arbeitsausschuß übertragen worden sind. In dieser Arbeit ist ein Stillstand eingetreten, wir müssen aber erwarten, daß die Zusage der Reichsregierung in ihrer programmatischen Erklärung vom 3. Juli 1928, daß in diesen Vertragsbedingungen eine besondere Berücksichtigung der mittleren und kleineren Betriebe sichergestellt wird, baldigst verwirklicht wird. Die Einzelarbeiten, die wir auf diesem Gebiet geleistet haben, kommen beim andern Abschnitt dieses Berichts über die Tätigkeit der wirtschaftlichen Abteilung zur Besprechung.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß sich zur nachdrücklicheren Vertretung der Grenzmarkt die gesetzlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels und des Handwerks zu einem ostpommerschen Wirtschaftsausschuß vereinigt haben, der sich die Aufgabe gestellt hat, die gemeinsamen ostpommerschen Belange der drei Kammern zu bearbeiten, um ihre einheitliche und gegebenenfalls gemeinsame Vertretung zu ermöglichen. Da die Federführung dieses Ausschusses die Industrie- und Handelskammer in Stolp übernommen hat, haben wir es begrüßt, daß wir zur besonderen Stützung handwerkerlicher Belange den Innungsausschuß in Stolp mit heranziehen konnten, der sich inzwischen ein Handwerksamt angegliedert hat, und dem wir, wie schon vorhin gesagt, aus den uns zur Verfügung stehenden Mitteln Rm. 3000,— überweisen konnten.

Diese allgemeine Übersicht, die wir an die Spitze unseres Berichtes stellen, beweist, daß die Handwerkskammer in den großen grundlegenden Fragen, die die Handwerkswirtschaft beschäftigen, ihre Pflicht und Schuldigkeit getan hat. In den folgenden Abschnitten des Berichtes werden wir weiter darlegen, wie sich ihre Tätigkeit auf den Gebieten des Lehrlings- und Prüfungswesens und den einzelnen wirtschaftlichen Fragen ausgewirkt hat, und des Ferneren, in welcher Weise und in welchem Umfange die von der Kammer geschaffenen sozialen Einrichtungen und Selbsthilfemaßnahmen zum Besten des Handwerks tätig sein konnten.

Innungs- und Lehrlingswesen.

Wer die Geschäfts- und Jahresberichte unserer Kammer aufmerksam verfolgt hat, muß feststellen, daß die Zahl der Innungen unseres Bezirks von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Besonders ist diese Aufwärtsbewegung bei den Zwangsinnungen zu bemerken. Es ist dies ein Beweis dafür, daß der Wert der Zwangsinnungen immer mehr erkannt wird, welcher hauptsächlich darin liegt, daß durch diese Innungsart eine restlos geschlossene Organisation geschaffen wird, und die Lasten hierfür auf breitere Schultern gelegt werden. Erfreulicherweise finden die Zwangsinnungen heute schon in denjenigen Gewerben Eingang, die ihnen bisher ablehnend gegenüber standen. Die Zahl der Innungen ist gegen das Vorjahr um 6 gestiegen, so daß wir jetzt 604 Innungen zu verzeichnen haben. Als 600. Innung wurde die Mechaniker-Innung in Stettin genehmigt. Die Innungsbewegung im Berichtsjahr ist in nachstehender Auflistung zu erkennen:

Innungsbewegung in der Zeit vom 1. 10. 28 bis 1. 10. 29.

Regierungsbezirk Stettin.

I. Freie Innungen:

Zahl derselben am 1. 10. 28	232
Sie verringerte sich durch Umwandlungen der	
1. Maler-Innung Greifenhagen	
2. Uhrmacher-Innung Greifenhagen	
3. Schneider-Innung Labes in Zwangsinnungen um	3
und durch Schließung der	
1. Bäcker- u. Fleischer-Innung Regenwalde	
2. Sattler-Innung Greifenhagen	
	um <u>2</u> 5
	227

Neu hinzu kommen die

1. Bäcker-Innung Regenwalde	
2. Fleischer-Innung Regenwalde	
3. Mechaniker-Innung Stettin	3 3

Zahl der freien Innungen am 1. 10. 29	230
---	-----

II. Zwangs-Innungen:

Zahl derselben am 1. 10. 28	124
Neuerrichtungen:	

1. Bäcker-Innung Neuwarpe	
2. Damenschneider-Innung Treptow a. R.	
3. Damenschneider-Innung Ueckermünde	3

Umwandlungen von freien Innungen in Zwangssinnungen:

1. Maler-Innung Greifenhagen						
2. Uhrmacher-Innung Greifenhagen						
3. Schneider-Innung Labes	3	6				
Zahl der Zwangs-Innungen am 1. 10. 29			130			
Zahl der am 1. 10. 29 bestehenden Innungen			360			

Regierungsbezirk Köslin.

I. Freie Innungen:

Zahl derselben am 1. 10. 28	149					
---------------------------------------	-----	--	--	--	--	--

Sie verringerte sich durch Umwandlung der

1. Schmiede- u. Stellmacher-Innung Glowitz						
2. Glaser-Innung Kolberg						
in Zwangs-Innungen und einer im Vorjahr						
durch Umwandlung geschlossenen Innung um	3	3				

146

Hinzu kommt neu errichtet die

Maler-Innung Lauenburg	1	1				
----------------------------------	---	---	--	--	--	--

147

II. Zwangs-Innungen:

Zahl derselben am 1. 10. 28	93					
---------------------------------------	----	--	--	--	--	--

Neuerrichtungen:

1. Elektro-Installateur-Innung Stolp						
2. Buchbinder-Innung Köslin						
3. Schlosser-Innung Rahebuhr	3					

Umwandlungen von freien Innungen in Zwangs-Innungen:

1. Schmiede- u. Stellmacher-Innung Glowitz						
2. Glaser-Innung Kolberg	2	5				
			98			

Davon geht ab, da geschlossen, die

Holzbildhauer-Zwangs-Innung Stolp	1	1				
Zahl der Zwangs-Innungen am 1. 10. 29			97			
Zahl der am 1. 10. 29 bestehenden Innungen			244			

Gesamtzahl im Kammerbezirk am 1. 10. 29:

Regierungsbezirk Stettin: Freie: 230						
Regierungsbezirk Köslin: Freie: 147						
	377					
		227				
		377				
Gesamtzahl			604			

Diese 604 Innungen verteilen sich auf die einzelnen Ortschaften unseres Bezirks wie folgt:

I. Regierungsbezirk Stettin.

Ort	Zahl der vorhandenen		Gesamtzahl der Innungen
	Zwangss- Innungen	Freien Innungen	
Altidamm	1	7	8
Anklam	2	13	15
Bahni	2	6	8
Cammin	8	4	12
Daber	2	4	6
Demmin	7	13	20
Döllig	1	1	2
Fiddichow	-	4	4
Freienwalde	3	4	7
Garz	-	8	8
Gollnow	1	10	11
Greifenberg	4	9	13
Greifenhagen	6	9	15
Gülow	3	2	5
Jakobshagen	2	1	3
Karmen	1	3	4
Labes	3	7	10
Massow	4	-	4
Möhringen	-	1	1
Naugard	4	4	8
Neuwarp	1	-	1
Nörenberg	-	8	8
Pasewalk	6	10	16
Penkun	-	4	4
Plathe	1	5	6
Pölich	4	5	9
Pritz	7	8	15
Regenwalde	3	6	9
Stargard	8	7	15
Stevenitz	2	2	4
Stettin	23	16	39
Swinemünde	8	5	13
Stöven	1	-	1
Tantow	1	-	1
Treptow a/R.	1	9	10
Treptow a/L.	-	10	10
Ueckermünde	5	6	11
Usedom	2	1	3
Wangerin	-	7	7
Wollin	2	9	11
Ziegenort	-	1	1
Zinnowitz	-	1	1
Zachan	1	-	1
Zusammen		130	230
			360

Es sind weitere 6 Anträge auf Umwandlung freier Innungen in Pflichtinnungen in Bearbeitung, außerdem laufen noch 4 Neugründungen. Leider mußten wir im Berichtsjahr die Schließung einer Zwangsinnung beantragen, da diese nicht mehr in der Lage ist, die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ein Versuch, diese Innung einem anderen Bezirk anzugehören, scheiterte. Allgemein können wir mit der Organisation in unserem Kammerbezirk zufrieden sein. Nur einige wenige Gewerbe setzen dem Organisationsgedanken noch Widerstand entgegen; leider, müssen wir sagen. Denn es ist dies ein Beweis dafür, daß die heutige Lage, die eine große Organisation erfordert, hier noch nicht erkannt ist. Wenn wir

II. Regierungsbezirk Köslin.

Ort	Zahl der vorhandenen		Gesamtzahl der Innungen
	Zwangss- Innungen	Freien Innungen	
Bärwalde	4	1	5
Belgard	6	7	13
Bublitz	4	6	10
Bütow	2	9	11
Dramburg	7	5	12
Falkenburg	4	4	8
Glowiz	1	—	1
Kallies	3	4	7
Körlin	2	7	9
Köslin	8	13	21
Kolberg	10	8	18
Lauenburg	3	10	13
Leba	—	2	2
Menstettin	9	7	16
Pöllnow	—	6	6
Polzin	2	6	8
Razebuhr	2	3	5
Rügenwalde	1	6	7
Rummelsburg	1	10	11
Schivelbeim	4	8	12
Schlawa	8	6	14
Stolp	15	8	23
Tempsburg	1	7	8
Barow	—	4	4
Zusammen	97	147	244

an dieser Stelle unserem Pommerschen Handwerk nochmals die Mahnung zu rufen „Organisiert Euch in Euren Innungen“, dann erfüllen wir hiermit nur eine notwendige Pflicht im Interesse des Handwerks.

Auch im Berichtsjahr wirkten sich noch die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes in Bezug auf die bei den Innungen bestehenden Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten aus. Klarheit herrscht endlich über die Leitung dieser Ausschüsse. Wir haben unseren Innungen f. Zt. vorgeschlagen, den Obermeister oder seinen Stellvertreter satzungsmäßig zum Verhandlungsleiter zu bestimmen. Ein Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Dezember 1928 beweist, daß wir richtig gehandelt haben und daß sich die Auffassung des Herrn Ministers über diese Frage mit der der Kammer deckt. Der Erlass lautet:

„Mit der durch § 111 Ziffer 2 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 getroffenen Bestimmung, daß dem von der Innung zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu bildenden Ausschuß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen, steht die Bestellung des jeweiligen Obermeisters der Zwangsinnung zum Vorsitzenden dieses Ausschusses nicht im Widerspruch, da in dem Gesetz über die Bestellung des Vorsitzenden nichts gesagt ist, insbesondere auch nicht die Bestellung eines unparteiischen Vorsitzenden vorgeschrieben ist. Der Bestimmung, daß der Innungsobermeister den Vorsitz des Ausschusses führt, war daher die Genehmigung zu erteilen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, daß der jeweilige Obermeister Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist, also in der Regel Arbeitnehmer — Gesellen oder Lehrlinge — beschäftigt. Das gleiche gilt auch für den zweiten Arbeitgeber-

beisitzer. Dagegen verstößt es gegen den aus dem Grundgedanken der Arbeitsgerichtsbarkeit zu folgernden und auch auf den vorliegenden Ausschuß anzuwendenden Grundsatz der Gleichwertigkeit des Stimmrechts aller Ausschüßmitglieder, wenn dem zum Vorsitzenden des Ausschusses bestellten Arbeitgebermitglied, dem Innungsobermeister, ein Stichentscheid bei Stimmenungleichheit eingeräumt wird. Durch eine derartige Bestimmung wäre die paritätische Zusammensetzung des Ausschusses praktisch in Frage gestellt. Mit der durch das Fehlen eines unparteiischen Vorsitzenden und durch den Ausschluß eines Stichentscheids des Obermeisters bedingten Möglichkeit, daß ein Spruch nicht zustande kommen kann, wird bei dieser von der Innung selbst gewählten Regelung gerechnet werden müssen. Da der gemäß § 111 Ziffer 2 Absatz 2 ArbGerGes. vor dem Arbeitsgericht zu erhebenden Klage nach diesseitiger Auffassung nur eine „Verhandlung“ vor dem Ausschuß vorangegangen sein muß, kann auch bei Nichtzustandekommen eines Spruches die Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden.“

Leider ist die Frage, ob die Innungen für das Verfahren vor dem Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten Gebühren erheben dürfen, nicht in unserem Sinne geklärt. Wir vertreten den Standpunkt, daß der Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten eine Einrichtung der Innung ist, für deren Benutzung gemäß § 88 Abs. 3 und § 100 a Abs. 6 RGÖ Gebühren gefordert werden dürfen. Der zuständige Reichs-Minister hat jedoch in dem nachfolgend aufgeführten Erlaß anders verfügt:

Der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 10. Januar 1929.

Unter Bezugnahme auf die Schreiben vom 11. Mai 1928 — 28 K 1956 —, 26. Juni 1928 — 28 K 2615 —, 11. September 1928 — 28 K 3744 — und auf das an den Herrn Reichsminister der Justiz gerichtete Schreiben vom 27. August 1928 — 28 K 3507.

Bevor ich zu den aufgeworfenen Einzelfragen Stellung nehme, darf ich zunächst im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Reichsminister der Justiz darauf hinweisen, daß eine einheitliche und eindeutige Bezeichnung der nach § 111 ArbGG. zu bildenden Ausschüsse der Innungen für die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten notwendig ist, um weiterhin Unklarheiten zu vermeiden.

Die Bezeichnung dieser Ausschüsse als „Innungsausschuß“ hat vielfach zu Verwechslungen mit dem „Innungsausschuß“ geführt, der nach § 101 GO. die Form des Zusammenschlusses mehrerer der gleichen Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen bildet; ebenso hat die Bezeichnung der erstgenannten Ausschüsse als „Lehrlingesausschüsse“ zu Verwechslungen mit den Ausschüssen der Innungen geführt, denen nach § 83 Ziffer 10 GO. die Regelung des Lehrlingswesens obliegt, und die häufig von ihnen getrennt bestehen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Verwechslungen werden daher künftig die Ausschüsse nach § 111 ArbGG. als „Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten“ bezeichnet, was ihren Aufgabenkreis im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes zutreffender kennzeichnen dürfte, als die in dem Schreiben des Reichsverbandes des deutschen Handwerks an den Herrn Preußischen Minister für Handel und Gewerbe vom 27. September v. J. vorgeschlagene Bezeichnung als „Lehrlingschiedsgericht“.

Sch darf empfehlen, auch dortseits künftig diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Indem ich nunmehr zu den dortseits gestellten Einzelsfragen übergehe, bemerkte ich — und zwar ebenfalls im Einvernehmen mit den obenannten Herren Reichsministern — zu ihnen ergebenst folgendes:

1. Eine Abwälzung der Kosten des Verfahrens vor dem nach § 111 ArbGG. gebildeten Ausschuß der Innung durch die Erhebung von Verfahrensgebühren und ihre Auferlegung auf die unterliegende Partei entspricht d. E. nicht dem Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Innungsmitglieder und ihre Lehrlinge sind nach § 91 b GO. in der Fassung des § 111 Ziffer 2 ArbGG. gehalten, vor Anstrengung einer Klage beim Arbeitsgericht den nach § 81 a Ziffer 4 GO. gebildeten Ausschuß anzurufen, der das Vorversahren durchzuführen hat. Würden für dieses Verfahren Gebühren erhoben, und zwar von beiden Parteien — dies sind das Innungsmitglied und der bei ihm eingestellte Lehrling — oder auch nur von einem Streitteil, so würden im Falle eines darauffolgenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens die Betroffenen für den Rechtsschutz erheblich höhere Aufwendungen zu machen haben als andere Parteien des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch solche, die ebenfalls dem Handwerk angehören, aber nicht Innungsmitglieder oder bei solchen beschäftigte Lehrlinge sind, da diese Parteien für das der mündlichen Verhandlung vorangehende Güteverfahren (§ 54 ArbGG.) keine besonderen Gebühren zu tragen haben. Eine solche unterschiedliche Behandlung der Parteien hat dem Gesetzgeber zweifellos ferngelegen, vielmehr sollte offenbar das Verfahren des § 111 ArbGG., das auf besonderen Wunsch des Handwerks in das Arbeitsgerichtsgesetz aufgenommen worden ist, ein für die Parteien gebührenfreies Verfahren vor einer Verbandseinrichtung sein.

Was insbesondere die Auferlegung der Kosten auf die unterliegende — und nicht auf die anrufende — Partei anlangt, so würde dies nur in den Fällen möglich und durchführbar sein, in denen der Spruch des Ausschusses von beiden Parteien ausdrücklich „anerkannt“ wird (zu vgl. § 111 Ziffer 2 Abs. 2 ArbGG.); soweit dies nicht der Fall ist, ist der Spruch und damit eine Kostenentscheidung nicht durchführbar, also gegenstandslos.

Abgesehen von diesen Bedenken erscheint mir die Festsetzung besonderer Gebühren für das Verfahren vor den Ausschüssen für Lehrlingsstreitigkeiten überdies nur geeignet zu sein, der in vielen Kreisen bestehenden Missstimmung gegen die Einrichtung der Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten weitere Nahrung zu geben.

Ich bin hiernach der Auffassung, daß die Festsetzung besonderer Gebühren zu unterbleiben hat.

2. Weiter ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Arbeitsgerichte besetzt sind, aus eigener Zuständigkeit darüber zu befinden, ob eine Streitsache vor das Handwerksgericht oder die Arbeiterkammer des Arbeitsgerichts (zu vgl. § 17 ArbGG.) gehört. Sie ist zu bejahen; das angerufene Gericht hat selbstständig und unabhängig über diese Frage zu entscheiden und ist an verwaltungsmäßige Anordnungen und an Verwaltungsentscheidungen nicht gebunden. Allerdings wird davon auszugehen sein, daß das Gericht bei dieser Entscheidung die Tatsache der Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handwerkskammer oder, wenn die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle) vorgesehene Regelung Gesetz geworden ist, die Tatsache einer Eintragung des Betriebes in das Handwerksregister nicht unberücksichtigt lassen wird.

3. Was endlich den gewünschten Erlass von Richtlinien über die Höhe der den unparteiischen Vorsitzenden von Ausschüssen für Lehrlingsstreitigkeiten zu gewährenden Entschädigung anlangt, so steht der Reichsregierung keine Befugnis zum Erlass solcher Richtlinien zu. Es muß vielmehr den Innungen überlassen bleiben, die Vergütungsfrage selbst zu regeln.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, daß mein in dem Schreiben vom 29. Juni 1927 — A/1. 1074 — enthaltener Vorschlag, den Innungsaufsichtsbehörden die Benennung eines unparteiischen Vorsitzenden für den Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten statutarisch zu übertragen, nur ein Vorschlag für die Lösung der Vorsitzfrage war, daß also die Benennung auch anderen Stellen, z. B. dem Landgerichtspräsidenten, übertragen werden kann.

Im Anschluß an vorstehende Ausführungen darf ich noch auf einige Fragen eingehen, die sich aus der Tätigkeit der Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten ergeben haben und mir von anderer Seite vorgelegt worden sind.

4. Zunächst ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Entscheidung über eine Konventionalstrafe, die für den Fall ausbedungen worden ist, daß der Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, zur Zuständigkeit des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten gehört. Ohne der Entscheidung der zuständigen Gerichte hierüber voreilen zu wollen, möchte ich diese Frage verneinen, weil dem Ausschuß zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten nach § 81a Ziffer 4 GO. in der Fassung des § 111 Ziffer 1 ArbGG. nur die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen obliegt, die Voraussetzung für den Eintritt einer Konventionalstrafe und damit der Streitfall aber erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses entsteht.

5. Die Frage der Zulässigkeit und Erforderlichkeit statutarischer Vorschriften über die Vertretung der Parteien vor dem Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten ist zu bejahen. Die Vertretung der Parteien vor dem Ausschuß wird allerdings von der Innung zweckmäßig nach den Gesichtspunkten zu regeln sein, die gemäß § 11 ArbGG. für das arbeitsgerichtliche Verfahren gelten. Wenn hiernach einerseits der Anschluß der in dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht nicht zugelassenen Personen als zulässig und zweckentsprechend zu bezeichnen ist, so würde es andererseits wenig gerechtfertigt erscheinen und eine Erschwerung des Rechtsschutzes bedeuten, wenn solche Personen, die in dem späteren Arbeitsgerichtsverfahren vertretungsberechtigt sind (Gewerkschaftssekretäre pp.), von dem Aufstreten in dem Vorverfahren statutarisch ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang sei endlich darauf hingewiesen, daß das Reichsgericht vor kurzem entschieden hat, daß Vertreter eines Innungsausschusses im Sinne des § 101 GO. als Vertreter eines Verbandes wirtschaftlicher Vereinigungen gemäß § 111 ArbGG. im Arbeitsgerichtsverfahren als Prozeßbevollmächtigte und Beistände auftreten können.

I. U.: gez. Dr. Reichardt.

Der Schriftverkehr zwischen unserer Geschäftsstelle und den Innungsvorständen war im abgelaufenen Geschäftsjahr außerordentlich rege. Auch die Zahl der persönlich in der Kammer erschienenen Innungsvertreter ist nicht zurückgegangen.

Bei der Neubildung von Innungen und bei der Umwandlung von freien Innungen in Zwangsinnungen mußten wir vielfach die Innungs-

dorstände tatkräftig unterstützen und des öfteren einen Beamten der Kammer zu den Sitzungen entsenden, wodurch eine beschleunigte Erledigung aller schwierigen Angelegenheiten herbeigeführt wurde. Zu beklagen ist, daß wir immer noch Innungen haben, welche es mit der Beantwortung der an sie gerichteten Fragen nicht ernst genug nehmen. Aber auch auf diesem Gebiet ist eine Besserung eingetreten; denn wir brauchten im abgelaufenen Jahr nicht strafweise gegen irgendeine Innung vorzugehen.

Zahlreich waren die der Kammer zur Begutachtung über die Zugehörigkeit von Betrieben zur Zwangsinning vorgelegten, bei den Behörden angebrachten Beschwerden. Besonders nach Inkrafttreten der Novelle vom 11. 2. 29 häufte sich diese gutachtliche Tätigkeit. Zahlreiche Anträge müssen bis zur Erledigung der Anlegung der Handwerksrolle zurückgestellt werden; denn diese Novelle, welche an anderer Stelle eingehend besprochen ist, verpflichtet nur diejenigen Betriebe zur Mitgliedschaft zu einer Zwangsinning, welche in der Handwerksrolle verzeichnet stehen. Durch die Handwerksnovelle ist wiederum eine Änderung der Innungssatzungen notwendig. Um hier eine einheitliche Regelung zu erzielen, wird die Geschäftsstelle der Handwerkskammer sich wegen des Wortlautes der notwendigen Satzungsänderungen in Kürze auf Wunsch des Bezirksausschusses mit diesem in Verbindung setzen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat ein Merkblatt über die notwendig gewordenen Änderungen aufgestellt, das z. Bt. dem Herrn Reichswirtschaftsminister vorliegt. Sobald von dieser Stelle aus die Genehmigung dieses Merkblattes erfolgt ist, werden wir an alle Innungen, sowie an die Aufsichtsbehörden und an die Bezirksausschüsse herantreten, um, wie schon gesagt, einheitlich vorzugehen. Es dürfte uns und den übrigen Behörden, sowie den Innungen damit ein großes Stück Arbeit gespart werden, und es werden auch Mißverständnisse vermieden, wie sie sich bei der Änderung der Satzungen bezüglich des Arbeitsgerichtsgesetzes herausgestellt haben. An dieser Stelle möchten wir aber erwähnen, daß immer noch einige Innungen mit den zuletzt angeführten Satzungsänderungen im Rückstande sind, was um so bedauerlicher ist, als diese Innungen etwaig vorkommende Lehrlingsstreitigkeiten nicht von sich aus regeln können.

Wir bringen den Entwurf dieses vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vorgesehenen Merkblattes hier zum Abdruck, aus welchem ohne weiteres zu ersehen ist, welche Innungssatzungsänderungen durch die Handwerksnovelle vom 11. 2. 29 notwendig sind:

Merkblatt für Innungen
über die durch die Handwerksnovelle vom 11. 2. 1929 notwendig gewordenen
Änderungen der Satzungen.

Das Merkblatt ist von der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages aufgestellt in Anlehnung an das Musterstatut für Zwangsinning (Bef. des Reichskanzlers vom 19. 3. 1898, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 155).

1. für die Satzungen der Zwangsinning ergeben sich nachstehende Änderungen:

(Mitgliedschaft.)

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Innung sind alle in der Handwerksrolle § 104 o RGO.) eingetragenen Personen, die innerhalb des Innungsbezirks das Gewerbe betreiben, für welches die Innung errichtet ist.“

In § 4 Abs. 2 sind folgende Worte zu streichen:

„sowie Hausgewerbetreibende dieses Handwerks“.

In § 5 ist als Ziffer 4 einzufügen:

„Hausgewerbetreibende, welche das Gewerbe betreiben, für welches die Innung errichtet ist.“

In § 5 wird Ziffer 4 Ziffer 5.

In § 6 ist an Stelle von „§ 5 Ziffer 1—3 folgendes zu setzen:
„§ 5 Ziffer 1—4“.

(Innungsversammlung.)

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Die Innungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Innung. Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden natürlichen und juristischen Personen; erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind solche Personen nicht,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt worden sind,
2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

An der Ausübung des Stimmrechts ist behindert,

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet, und
3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

Ausgeschlossen sind von der Teilnahme an den Geschäften der Innung und nicht wählbar sind Innungsmitglieder und, falls sie juristische Personen sind, ihre gesetzlichen Vertreter,

1. wenn sie mit der Zahlung von mehreren aufeinanderfolgenden Beiträgen im Rückstand geblieben sind, bis zur Zahlung der rückständigen Beträge,

2. wenn sie sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte bezw. der Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen.

Die nach Abs. 2 stimmberechtigten natürlichen und juristischen Personen können, sofern es sich um einen der Innung angehörenden Nebenbetrieb im Sinne des § 104 o Abs. 2 RGÖ handelt, ihr Stimmrecht auf ihre Betriebsleiter übertragen, falls diese die Pflichten übernehmen, die ihren Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Vorschriften in Abs. 2—5 entsprechende Anwendung. Die Übertragung wie die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.“

(Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.)

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten sind nur diejenigen nach § 17 in der Innungssammlung stimmberechtigten Innungsmitglieder oder diejenigen gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).“

(Gesellenausschüsse.)

§ 42 erhält folgende Fassung:

„Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuss von . . . Mitgliedern und . . . Ersatzmännern gewählt. Zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, sollen nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, die mindestens 21 Jahre alt sind und eine Gesellen-(Gehilfen-) Prüfung bestanden haben.“

§ 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher nach §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen fähig ist.“

§ 42 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr.“

(Vermögensverwaltung.)

§ 60 Abs. 1, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestände und zeitweilig verfügbaren Gelder müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten

oder, sofern sich der Bezirk der Innung nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassenen Weise angelegt werden; die Aufsichtsbehörde kann der Innung eine andere Anlegung gestatten.“

(Abänderung des Innungsstatuts.)

In § 63 Abs. 2, Satz 2, sind folgende Worte zu streichen:

„und die Entsendung eines Vertreters in die Versammlung zu beantragen.“

§ 63 Abs. 3 ist zu streichen.

§ 63 Abs. 4 wird Abs. 3.

In § 63 ist als Abs. 4 hinzuzufügen:

„Zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde sind die beschlossenen Abänderungen des Innungsstatuts der Aufsichtsbehörde einzureichen.“

§ 64 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinning kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.“

2. Für die Säzungen der freien Innungen kommen nur die §§ 18, 41 Abs. 1, 42 Abs. 3, 42 Abs. 7, 60 Abs. 1 Satz 3, 63 Abs. 2 Satz 2, 63 Abs. 3 und 63 Abs. 4 vorgenannten Änderungen in Frage.

Bei der stetig steigenden Zahl der Zwangsinningungen ist in letzter Zeit des öfteren die Frage über die Zugehörigkeit zur Zwangsinning von Betriebsinhabern solcher Betriebe, welche mehrere Gewerbe umfassen, aufgeworfen worden. Es wird oft die Zugehörigkeit zu einer Zwangsinning, welche für eines der Nebenbetriebe besteht, verneint, weil der Betriebsinhaber mit seinem hauptsächlich betriebenen Handwerk einer freien Innung angehört. Wir halten es für notwendig, an dieser Stelle hierüber noch einmal Aufklärung zu geben. Ein Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. 12. 00 (III a Nr. 8547 II) hebt ausdrücklich hervor, daß Streit über die Zugehörigkeit zur Zwangsinning nur in Frage kommen kann, wenn für mehrere der in dem Betriebe vereinigten Handwerke Zwangsinningungen bestehen. Ist für das hauptsächlich betriebene Handwerk keine Zwangsinning vorhanden und besteht eine solche für das Nebengewerbe, so geht die Zugehörigkeit zur Zwangsinning des Nebengewerbes vor, d. h. der Betriebsinhaber hat der Zwangsinning anzugehören, welche für das von ihm im Nebenbetriebe ausgeübte Handwerk besteht ohne Rücksicht darauf, daß er der für seinen Hauptbetrieb vorhandenen freien Innung angehört.

Im Laufe des Geschäftsjahres sind wir an die Innungen herangetreten, uns Unterlagen über den Umfang der Tätigkeit der Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten herzulegen, um den Beweis über den Wert und die Notwendigkeit dieser Ausschüsse zu erbringen. Es haben leider nicht alle Innungen geantwortet. Aus dem vorliegenden Material geht aber her-

vor, daß die Tätigkeit außerordentlich segensreich gewesen ist. Es sind vor den Ausschüssen 182 Streitfälle verhandelt worden. Hier von wurden, und hierin liegt der Wert dieser Einrichtung, 118 Fälle durch Vergleich geregelt. In 64 Fällen wurden Sprüche der Ausschüsse gefällt und nur 24 Klagen brauchten die zuständigen Arbeitsgerichte als zweite Instanz zu beschäftigen. Wir werden auch im nächsten Jahr an die Innungen herantreten und bitten heute, schon das Material hierfür zu sammeln.

Auch in der Lehrlingsabteilung ist der Geschäftsvorkehr im Berichtsjahr in keiner Weise zurückgegangen. Durchschnittlich waren täglich 40 schriftliche Eingänge zu verzeichnen und zu erledigen. Außerdem sprachen durchschnittlich 12 Personen jeden Tag zur mündlichen Auskunftserteilung vor. Die Zahl der im Kammerbezirk vorhandenen Lehrlinge ist gegen das Vorjahr etwas gestiegen. In der nachfolgenden Aufstellung bringen wir eine Übersicht über die Lehrlingszahl in den einzelnen Gewerben im Vergleich mit der des Vorjahres. Hieraus müssen wir entnehmen, daß wir in den Gewerben eine Steigerung festzustellen haben, für welche einschränkende Bestimmungen über die Lehrlingshaltung durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe bestehen. Im Schuhmacherhandwerk ist die Zahl der Lehrlinge zurückgegangen, was auf die im vorigen Jahr erlassenen Vorschriften zurückzuführen ist.

Zusammenstellung der am 1. Juli 1929 eingeschriebenen Lehrlinge, nach
Gewerben getrennt, für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin.

Lfd. Nr.	G e w e r b e	Regierungsbezirke		Zusammen
		Stettin	Köslin	
1	Bäcker	1015	566	1581
2	Friseur	774	358	1132
3	Böttcher	24	12	36
4	Boots- und Kahnbaumer	—	—	—
5	Brunnenbauer	6	4	10
6	Buchbinder	40	30	70
7	Buch- und Steindrucker	178	69	247
8	Büchsenmacher	4	13	17
9	Bürstenmacher	2	2	4
10	Dachdecker	112	95	207
11	Damenfriseur	258	94	352
12	Damenföhner	511	443	954
13	Drechsler	4	—	4
14	Elektroinstallateur	289	111	400
15	Färber	7	5	12
16	Fleischer	637	508	1145
17	Gelbgießer	18	5	23
18	Gerber	—	—	—
19	Glaser	78	16	94
20	Gold- und Silverschmiede	14	6	20
21	Graveur	2	—	2
22	Holzbildhauer	10	6	16
23	Instrumentenmacher	1	—	1
24	Klempner u. Installateure	261	180	441
25	Konditoren	54	17	71
26	Korbmacher	13	5	18
27	Kürschner	16	10	26
28	Kupferschmiede	60	22	82
29	Maler und Lackierer	720	613	1333
30	Maurer	1469	1128	2597
31	Mechaniker	151	68	219
32	Müller	71	113	184
33	Nadler	4	—	4
34	Optiker	11	2	13
35	Pantoffelmacher	3	—	3
36	Photographen	17	10	27
37	Pužmacher	131	58	189
38	Sattler und Tapezierer	179	169	348
	Übertrag:	7144	4738	11882

Lfd. Nr.	Gewerbe	Regierungsbezirke		Zusammen
		Stettin	Köslin	
	Übertrag:	7144	4738	11882
39	Schiffszimmerer	44	1	45
40	Segelmacher	5	—	5
41	Seiler	1	1	2
42	Schleifer	2	—	2
43	Schlosser u. Maschinenbauer	1327	853	2180
44	Schmiede	677	768	1445
45	Schneider	1090	662	1752
46	Schornsteinfeger	30	21	51
47	Schuh- und Schäftermacher	333	449	782
48	Steinmeß	35	34	69
49	Steinseher	130	64	194
50	Stukateur	2	5	7
51	Stellmacher	266	391	657
52	Tapezierer	99	76	175
53	Tischler	1223	1021	2244
54	Töpfer und Ofenseher	170	127	297
55	Tuchmacher	—	15	15
56	Uhrmacher	38	48	86
57	Vulkaniseur	3	—	3
58	Zimmerer	702	387	1089
		13321	9661	22982

Diese Lehrlinge verteilen sich auf die einzelnen Kreise unseres Kammerbezirks, wie aus den folgenden Aufstellungen zu ersehen ist.

Stand der eingeschriebenen Lehrlinge, nach Gewerben getrennt, am 1. Juli 1929.

Regierungsbezirk Stettin.

Nr. Gewerbe	Gewerbe						Rechtliche						Gegen- wärde				Greifens- berg		Wolgabach Gammelin		zuf.
	Demmin	Utzkam	Nieder- mühle	Ulrichshagen	Stadt Stettin	Randow	Greifens- hagen	Gnugig	Wyrts	Gegen- wärde	Greifens- berg	Wolgabach Gammelin	Gegen- wärde	Greifens- berg	Wolgabach Gammelin	Gegen- wärde	Greifens- berg	Wolgabach Gammelin			
1 Bäcker	82	43	89	79	301	70	44	86	39	29	50	51	52	51	52	1015					
2 Friseure	48	31	50	47	303	63	19	61	16	50	39	34	13	13	13	774					
3 Böttcher	.	.	.	1	19	.	1	1	1	1	1	24					
4 Boot=&br/>und Kahnbaud	6					
5 Brunnenbauer	.	.	.	2	.	.	2	.	1	2	40					
6 Buchdrucker	1	.	2	1	32	3	.	.	1	4	7	5	6	5	5	178					
7 Buch- und Steindrucker	4	4	17	10	96	10	5	5	1	1	7	5	6	5	5	4					
8 Büßfertmacher	.	.	.	1	1	1	1	1	2	.	.	178					
9 Büßfertmacher	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2					
10 Dachdecker	12	3	8	13	27	.	10	21	1	1	15	112					
11 Damenschneider	6	6	12	11	174	13	3	14	1	1	3	6	9	9	9	258					
12 Damenschneider	23	23	19	25	303	2	2	61	10	3	8	20	20	20	20	511					
13 Drechsler	.	.	.	3	.	3	.	1	1	1	1	1	1	1	1	2					
14 Elektroinstallateur	6	10	43	14	148	7	12	25	6	6	6	3	9	9	9	289					
15 Färber	.	.	2	.	4	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	7					
16 Feuerher	28	17	61	46	158	98	40	51	18	35	31	32	32	32	32	637					
17 Gefügelfeß	18	18					
18 Gerber	14					
19 Glaser	3	1	15	9	43	2					
20 Gold- und Silberschmiede	14	.	.	2	10					
21 Grabenr	2	.	.	6	.	.	1	1					
22 Holzbildhauer	.	.	.	4	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1					
23 Instrumentenmacher	10					
24 Stempel u. Schildmacher	9	7	25	1	145	11	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	261				
25 Schildmacher	.	.	.	1	49	2	54					

Stand der eingetriebenen Lehrslinge, nach Gewerben getrennt, am 1. Juli 1929.

Regierungsbezirk Rößlin.

Gewerbe	Gewerbe										Gewerbe				Gewerbe			
	Stolberg=Kürten	Schneid=betin	Beigart	Dram=burg	Neu=siedlung	Rösrath	Sindelfingen	Gummel=bürg	Schläue	Sauer=burg	Büttow	Stolp	Zuf.					
1 Buchdr.	39	18	60	35	57	58	14	39	71	48	25	102	566					
2 Schrein.	59	43	33	30	29	55	2	25	11	.	.	71	358					
3 Söttcher	2	1	.	.	2	1	5	.	1	.	.	.	12					
4 Bootz- und Fahnhauer	
5 Brunnenfänger	1	.	.	2	10	2	.	.	.	4				
6 Buchbind.	4	1	9	5	6	13	.	3	5	5	3	.	30					
7 Buch- und Steindrüder	11	3	.	.	8	1	2	.	.	6	.	.	69					
8 Büchleinmacher	1	2	13					
9 Bürlensmäher	1	1	1	2			
10 Nachbede	2	5	4	.	3	6	3	.	.	1	.	.	71	95				
11 Damenfriseur	30	12	3	2	6	20	.	1	2	2	.	.	16	94				
12 Dameulöffner	62	15	30	18	45	48	10	15	32	34	18	.	121	443				
13 Drechsler	
14 Eßstrohinfalsateur	13	4	6	6	25	3	.	.	2	2	.	.	50	111				
15 Färber	.	.	1	.	23	46	.	.	26	48	.	.	.	5	508			
16 Fleißdörfer	61	17	36	.	.	75	7	.	.	2	2	.	.	3	5			
17 Geißgäßer	8	16			
18 Gerber	1	6			
19 Glaser	2	1	1	3	2	1	5	6	
20 Gold- und Silberföhnieße	2	2	5	6	
21 Gravur	70	180		
22 Hofschildhauer	4	17	
23 Stempner u. Sintflattare	15	1	17	13	4	1	24	.	17	8	.	1	1	
24 Sonbitoren	1	1	.	1	1	1	11	1	5	
25 Vorbrüder	

Zusammenstellung der am 1. Juli 1929 eingeschriebenen Lehrlinge, nach Gewerben getrennt, im Vergleich zum Vorjahr.

Regierungsbezirke Stettin und Köslin zusammen.

Ordn. Nr.	Gewerbe	Regierungsbezirke				Zusammen		Gegen das Vorjahr	
		Stettin		Köslin		1. 7. 29	1. 7. 28	mehr	weniger
1	Bäcker	1015	984	566	533	1581	1517	64	—
2	Friseur	774	534	358	279	1132	813	319	—
3	Böttcher	24	37	12	10	36	47	—	11
4	Boots- und Kahnbauer	—	41	—	1	—	42	—	42
5	Brunnenbauer	6	10	4	1	10	11	—	1
6	Buchbinder	40	37	30	25	70	62	8	—
7	Buch- und Steindrucker	178	198	69	74	247	272	—	25
8	Büchsenmacher	4	5	13	10	17	15	2	—
9	Bürstenmacher	2	—	2	1	4	1	3	—
10	Dachdecker	112	90	95	86	207	176	31	—
11	Damenfriseur	258	166	94	62	352	228	124	—
12	Damenschneider	511	509	443	412	954	921	33	—
13	Drechsler	4	5	—	4	4	9	—	5
14	Elektroinstallateur	289	315	111	95	400	410	—	10
15	Färber	7	7	5	3	12	10	2	—
16	Fleischer	637	546	508	464	1145	1010	135	—
17	Gessigießer	18	26	5	6	23	32	—	9
18	Gerber	—	2	—	—	—	2	—	2
19	Gläser	78	65	16	17	94	82	12	—
20	Gold- und Silberschmiede	14	15	6	5	20	20	—	—
21	Graveur	2	3	—	—	2	3	—	1
22	Holzbildhauer	10	14	6	5	16	19	—	3
23	Instrumentenmacher	1	—	—	—	1	—	1	—
24	Klempler u. Installateure	261	255	180	104	441	359	82	—
25	Konditoren	54	35	17	21	71	56	15	—
26	Korbmacher	13	11	5	4	18	15	3	—
27	Kürschner	16	16	10	9	26	25	1	—
28	Kupferschmiede	60	72	22	17	82	89	—	7
29	Maler und Lackierer	720	712	613	584	1333	1296	37	—
30	Maurer	1469	1358	1128	1069	2597	2427	170	—
31	Mechaniker	151	138	68	36	219	174	45	—
32	Müller	71	78	113	129	184	207	—	23
33	Nadeln	4	2	—	—	4	2	2	—
34	Optiker	11	14	2	3	13	17	—	4
35	Pantoffelmacher	3	4	—	1	3	5	—	2
36	Photographen	17	15	10	6	27	21	6	—

Übertrag: 6834 6319 4511 4076 11345 10395 1095 145

Lfd. Nr.	Gewerbe	Regierungsbezirke				Zusammen		Gegen das Vorjahr	
		Stettin		Köslin		1. 7. 29	1. 7. 28	mehr	weniger
	Uebertrag:	6834	6319	4511	4076	11345	10395	1095	145
37	Pußmacher	131	142	58	81	189	223	—	34
38	Sattler und Tapezierer	179	235	169	161	348	396	—	48
39	Segelmacher	5	3	—	—	5	3	2	—
40	Seiler	1	2	1	1	2	3	—	1
41	Schiffszimmerer	44	43	1	3	45	46	—	1
42	Schleifer	2	1	—	—	2	1	1	—
43	Schlosser u. Maschinenbauer	1327	1374	853	864	2180	2238	—	58
44	Schmiede	677	651	768	794	1445	1445	—	—
45	Schneider	1090	1195	662	699	1752	1894	—	142
46	Schornsteinfeger	30	34	21	24	51	58	—	7
47	Schuh- und Schäftermacher	333	340	449	495	782	835	—	53
48	Steinmeß	35	40	34	32	69	72	—	3
49	Steinseitzer	130	136	64	72	194	208	—	14
50	Stellmacher	266	278	391	342	657	620	37	—
51	Stukateur	2	5	5	5	7	10	—	3
52	Tapezierer	99	30	76	63	175	93	82	—
53	Tischler	1223	1145	1021	916	2244	2061	183	—
54	Töpfer und Ofenseitzer	170	151	127	105	297	256	41	—
55	Tuchmacher	—	—	15	11	15	11	4	—
56	Uhrmacher	38	40	48	44	86	84	2	—
57	Vulkaniseur	3	2	—	—	3	2	1	—
58	Zimmerer	702	685	387	374	1089	1059	30	—
	Ges.	13 321	12 851	9 661	9 162	22 982	22 013	1 478	509
							ab		
							Mehr als im Vorjahr	969	

Die Zahl der Lehrlinge, welche vor Beendigung der Lehrzeit aus irgendwelchen Gründen entlassen wurden, ist zurückgegangen. Im vorigen Jahre waren es 843 Lehrlinge, während uns in der Berichtszeit nur ein vorzeitiger Abgang von 628 Lehrlingen gemeldet wurde, wie aus folgender Aufstellung zu ersehen ist.

Zusammenstellung der vor Beendigung der Lehrzeit ausgeschiedenen Lehrlinge, nach Gewerben getrennt.

Gemäßtag 1. Juli 1929.

Sib. Nr.	Ge- werbe	Ge- storbene Zahl	Be- ruflige Wetzel	ent- laufen	ohne Grund- angabe	Sten- heit	Orts- wohlfel	un- tanglich	entlassen			gegen- wärtige freie Verlei- bung	Lehre seit schrift- lich auf- gegeben	Sodas meisters aufgabe	Lehre seit schrift- lich auf- gegeben	heutige Gesamt- zahlen
									unge- bührlich oder schäf- lich	Ge- schäft- lich	un- schriftlich					
1	Bäcker	2	10	1	13	39	6	6	—	1	—	—	1	—	—	79
2	Bärfür	3	7	1	2	8	—	—	—	2	—	—	—	—	—	23
3	Böttcher	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
4	Bodlä- und Rahmenbauer	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
5	Brunnenbauer	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
6	Buchdrucker	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
7	Buchs- und Steinbrüder	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
8	Büchsenmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Büttelmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Dachdecker	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
11	Drehflier	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Damenstricker	—	—	3	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Dannen Schneider	—	—	2	—	—	16	7	2	1	2	—	—	—	—	11
14	Eleftronikfassatour	1	2	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	35
15	Färber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
16	Fleischer	—	—	16	5	6	—	25	1	2	—	—	—	—	—	—
17	Gefügier	—	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	6
18	Gerber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Gloster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Gold- und Silberschmied	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Gravier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Holzbiffhäuser	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neßpner u. Schnellauer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
24	Sonditoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
25	Söthmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wir können wohl behaupten, daß dieser erfreuliche Vorgang auf die Berufsberatung und auch auf die Eignungsprüfungen zurückzuführen ist und möchten erneut die Zusammenarbeit der Handwerkerorganisationen mit den Berufsberatungsstellen empfehlen. Der Landesausschuß des Sächsischen Handwerks hat mit dem sächsischen Landesarbeitsamt Richtlinien für eine solche Zusammenarbeit in der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zwischen Arbeitsämtern und Handwerksorganisationen vereinbart. Wir wollen diese Richtlinien der Allgemeinheit nicht vorenthalten und empfehlen die Nachahmung. Hinzufügen möchten wir aber, daß im Sinne dieser Richtlinien im allgemeinen in unserem Kammerbezirk schon mit den in Frage kommenden Stellen gearbeitet wird.

Richtlinien für die Zusammenarbeit in der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zwischen Arbeitsämtern und Handwerksorganisationen.

Zur Förderung einer planmäßigen Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Auslese eines geeigneten Nachwuchses für das Handwerk sind vom Landesarbeitsamt Sachsen im Einvernehmen mit seinem Beirat für Berufsberatung und dem Landesausschuß des Sächsischen Handwerks folgende Richtlinien als Grundlage für örtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitsämtern und Handwerksorganisationen (Innungen) aufgestellt worden.

I. Berufsberatung und Eignungsprüfungen.

1. Die öffentliche Berufsberatung sowie die Eignungsprüfungen werden vom Arbeitsamt, Abteilung Berufsberatung, durchgeführt. Vertreter des Handwerks sollen im Beirat für Berufsberatung beim Arbeitsamt mitwirken, auch soll ihnen Gelegenheit geboten werden, die Eignungsprüfungen für Handwerksberufe beim Arbeitsamt kennen zu lernen und zu begutachten, um eine sachgemäße und den Erfordernissen des jeweiligen Berufes angepaßte Beratung und Nachwuchsauslese zu erzielen.
2. Den Handwerksorganisationen (Innungen) am Ort wird empfohlen, dafür einzutreten, daß sich die einzustellenden Lehrlinge nach Möglichkeit der Berufsberatung und nötigenfalls Eignungsprüfung beim Arbeitsamt unterziehen. Die Lehrmeister werden angehalten, möglichst keine Lehrlinge einzustellen, welche dieser Anforderung nicht entsprechen.
3. Soweit Innungen noch besondere Prüfungen vor der Einstellung von Lehrlingen abnehmen, wird ihnen empfohlen, einen Vertreter des Arbeitsamts, Abtlg. Berufsberatung, die zu diesen Prüfungen ihr Material zur Verfügung hält, hinzuzuziehen.

II. Lehrstellenvermittlung.

1. Ob die Lehrstellenvermittlung dem Arbeitsamt oder der Innung teilweise oder ausschließlich zu überlassen ist, hängt von den örtlichen Verhältnissen und von der Leistungsfähigkeit der beiderseitigen Einrichtungen im Sinne von § 51 des AWVG. ab. Die Errichtung oder Wiederherstellung einer ständigen Einrichtung für regelmäßige Lehrstellenvermittlung bei einer Innung bedarf des Genehmigungsverfahrens nach § 51 AWVG. Bestehende Einrichtungen zur Lehrstellenvermittlung bei einer Innung können im Bedarfsfalle weiterbenutzt werden, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.
2. Sofern die Lehrstellenvermittlung der Innung überlassen und bei ihr zentralisiert ist, werden die einzelnen Innungsmeister aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termin der Innung die offenen Lehrstellen zu melden.

Als Termin wird der^{*)} vorgesehen. Die Innungen bezw. die mit der Lehrstellenvermittlung betrauten Meister teilen ihrerseits die angemeldeten offenen Lehrstellen bis zum^{*)} jeden Jahres dem Arbeitsamt, Abtlg. Berufsberatung, mit, die hierzu Vordrucke zur Verfügung stellt.

Diejenigen Innungen, bei denen die Lehrstellenvermittlung nicht zentralisiert ist, weisen ihre Mitglieder an, offene Lehrstellen der Innung mitzuteilen, die sie ihrerseits beim Arbeitsamt, Abtlg. Berufsberatung, gesammelt anmeldet.

3. Das Arbeitsamt, Abt. Berufsberatung, bemüht sich um die Zuweisung von geeigneten Lehrstellenbewerbern an die Innung bezw. an die mit der Vermittlung betrauten Obermeister. Sofern das Arbeitsamt, Abt. Berufsberatung, die Lehrstellenvermittlung unmittelbar ausübt, wird es von der Innung durch Hinweis auf die am besten geeigneten Lehrbetriebe und durch Mitteilungen über die Bewährung der zugewiesenen Lehrlinge (Ergebnisse der Zwischenprüfungen) unterstützt.
4. Vor dem^{*)} jeden Jahres sollen keine Jugendlichen, die zu Ostern des kommenden Jahres die Schule verlassen, in Lehrstellen vermittelt werden. Die Innung erklärt sich außerdem bereit, während der Vermittlungsperiode dem Arbeitsamt auf Anfrage Auskunft über die bereits besetzten oder noch offenen Lehrstellen zu geben.
5. Der Innung bezw. dem Lehrmeister dürfen aus der Inanspruchnahme des Arbeitsamts keine Kosten erwachsen, während das Arbeitsamt seinerseits der Innung keine Kosten für ihre Lehrstellenvermittlung erstattet. Ein Zwang zur Benutzung der Berufsberatung, Eignungsprüfung oder Lehrstellenvermittlung des Arbeitsamtes oder der Innung darf auf Jugendliche nicht ausgeübt werden.
6. Jede bestehende oder künftige Vereinbarung zwischen Arbeitsämtern und Handwerksorganisationen (Innungen) soll diesen Richtlinien möglichst angepaßt und schriftlich festgelegt werden. Die Vereinbarungen können in der Regel erst dann Anwendung finden, nachdem sie vom Landesarbeitsamt und vom Landesausschuß des Sächsischen Handwerks überprüft worden sind.

^{*)} Nach örtlicher Vereinbarung, jedoch bei Ziffer 2 nicht später als 1. November, bei Ziffer 4 nicht früher als 1. November.

Nachstehend bringen wir noch eine vergleichende Übersicht

zwischen der Zahl der vorhandenen und der Lehrlinge haltenden Betriebe im Jahre 1928.

Zahlende Art.	Handwerk	Regierungsbezirk Stettin			Regierungsbezirk Rößlin			Ne.-Bez. Stettin u. Rößlin zufl.		
		Zahl der betreibenden Betriebe	Zahl der Lehrlinge haltenden Betriebe	Prozentfall zur Gesamtzahl	Zahl der betreibenden Betriebe	Zahl der Lehrlinge haltenden Betriebe	Prozentfall zur Gesamtzahl	Zahl der betreibenden Betriebe	Zahl der Lehrlinge haltenden Betriebe	Prozentfall zur Gesamtzahl
1	Bäder	1315	700	53,2	573	432	75,3	1888	1132	59,9
2	Baudagifft	9	6	66,6	7	3	42,8	16	9	56,2
3	Barbiere und Friseure	866	341	39,3	347	183	52,7	1213	524	43,2
4	Böttcher	101	22	21,7	57	13	22,8	158	35	22,1
5	Boots-, Rahmenbauer und Schiffsbauer									
6	Brauer	42	19	45,2	7	5	71,4	49	24	49
7	Brunnenbauer	1	—	—	1	—	—	2	—	—
8	Buchbinden	90	13	14,4	56	5	8,9	146	18	12,3
9	Buchdrucker	54	12	14,4	49	12	24,4	103	24	23,3
10	Büchsenmacher	96	63	65,6	36	25	69,4	132	88	66,6
11	Büchtemacher	8	3	37,5	13	5	38,4	21	8	38
12	Dachdecker	31	—	—	14	2	14,2	45	2	44,4
13	Danneil Schneider	269	68	25,2	167	46	27,5	436	114	26,1
14	Drechsler	895	192	21,4	750	175	23,3	1645	367	22,3
15	Elektronenfassatoren	54	6	11,1	26	1	38,4	80	7	87,5
16	Färber	110	52	47,2	62	18	29	172	70	40,6
17	Fleischer	26	6	23,3	28	3	10,7	54	9	16,6
18	Fleinenhauer	1042	447	43,8	638	325	50,9	1680	772	45,9
19	Gefügier	8	1	12,5	3	—	—	11	1	9,09
20	Gerber	9	7	77,7	4	3	75	13	10	76,9
21	Glatier	8	1	12,5	19	3	15,8	27	4	14,8
22	Grodenzieher	171	44	25,8	69	19	27,5	240	63	26,2
23	Gold- und Silberfischmeid	1	—	—	—	—	—	1	—	—
24	Graseur	60	11	18,3	15	2	13,3	75	13	17,3
25	Handschuhmacher	6	2	33,3	4	—	—	10	2	20
26	Hofbibliothekar	5	1	20	1	1	6	6	1	16,6
27	Kutmetz	25	8	32	11	8	54,5	36	14	38,9
		11						19	2	10,5

Mit der An- und Abmeldung der Lehrlinge zur Lehrlingsrolle können wir in diesem Jahre zufrieden sein, wenn auch in einzelnen Fällen noch zu Zwangsmaßnahmen geschritten werden mußte. Die von der Vollversammlung s. St. beschlossenen gestaffelten Einschreibegebühren brauchten in dem Berichtsjahr in bedeutend weniger Fällen in Anwendung gebracht zu werden, als im Vorjahr. Wir müssen an dieser Stelle aber unsere Innungen nochmals dringend auffordern, der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in den Lehrverträgen bedeutend größeres Augenmerk zuzuwenden. Die Lehrverträge, welche den verschiedenen Behörden vorgelegt werden, dürfen in Zukunft in keinem Falle mehr Anlaß zu Beanstandungen geben. Wir machen in unserem Pommerschen Handwerksblatt dauernd auf notwendige Änderungen aufmerksam, so daß jeder Innungsvorstand ohne weiteres in der Lage ist, nicht vorschriftsmäßig abgeschlossene Lehrverträge zu beanstanden.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Kammer in der 43. Vollversammlung neue einschränkende Bestimmungen auf Grund des § 130 in Verbindung mit § 103 e RGO. in der Fassung des Gesetzes v. 26. 7. 97 über die Lehrlingshaltung im Schneiderhandwerk beschlossen, die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigt worden sind. Wir bringen diese Bestimmungen zum Abdruck und erwarten, daß sie beachtet und durchgeführt werden:

In jedem Betriebe ohne Gesellen dürfen 2 Lehrlinge gehalten werden. Doch darf der zweite Lehrling erst eingestellt werden, wenn der erste Lehrling 2 Jahre gelernt hat.

Auf jeden auf der Werkstatt des Meisters gehaltenen Gesellen, sofern dieser 40 Wochen im Jahre beschäftigt wird, darf ein weiterer Lehrling gehalten werden bis zur Höchstgrenze von 4 Lehrlingen. Mehr als 4 Lehrlinge dürfen in keinem Betriebe gehalten werden.

Auf Heimarbeitergesellen (die auf eigener Werkstatt arbeiten) dürfen Lehrlinge nicht gehalten werden.

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf besonderen Antrag (bei Innungsmitgliedern nach Anhörung der Innung) die Beschäftigung einer höheren Zahl von Lehrlingen gestatten. Voraussetzung für die Genehmigung des Antrages ist aber, daß der Lehrherr die von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens genau beachtet und durchführt.

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Lehrlinge dürfen ausgelernt werden.

Vorstehender Beschuß der 43. Vollversammlung der Handwerkskammer zu Stettin ist durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. 12. 1928, Tourn.-Nr. 4 b 3350, genehmigt worden.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht, Stettin, den 27. Januar 1929.

Die Handwerkskammer zu Stettin.

Im Anschluß hieran geben wir eine Übersicht über die erfolgten Ausnahmegenehmigungen für die Einstellung überzähliger Lehrlinge in den einzelnen Handwerken. Im Friseurhandwerk genehmigte der Herr Regierungs-Präsident zu Stettin 128, der Herr Regierungs-Präsident zu Köslin 81 überzählige Lehrlinge. Im Fleischerhandwerk sprach sich der zuständige Ausschuß in 73 Fällen für die vorzeitige Annahme von Lehrlingen aus. 8 Anträge wurden abgelehnt. Der Ausschuß für das Backgewerbe genehmigte 32 Lehrlinge und lehnte 26 Fälle ab. Den Vorstand der Hand-

werksskammer beschäftigten Anträge auf Genehmigung der Einstellung überzähliger Lehrlinge aus den Gewerben, für welche die Kammer selbst Vorschriften erlassen hatte und zwar:

	genehmigt	abgelehnt
Damenschneiderhandwerk	11	1
Buchdrucker	1	—
Schneider	5	1
Sattler	2	—
Schuhmacher	19	17
Lackierer	1	1
Uhrmacher	1	—
Holzbildhauer	1	1
	41	21

Anträge auf Verkürzung der Lehrzeit lagen dem Vorstande 282 vor. Hier von wurden 212 genehmigt und 70 abgelehnt. In einem Falle wurde einem Lehrmeister auf Antrag die Forderung eines Lehrgeldes genehmigt.

6 Lehrlingen aus dem Baugewerbe ist die Unterbrechung der praktischen Ausbildungszeit zum Besuch der Baugewerkschule in den Winterhalbjahren gestattet worden.

In letzter Zeit sind verschiedene Innungen dazu übergegangen, die in § 130 a der G.O. festgelegte Mindestdauer der Lehrzeit beschlußmäßig auf eine längere Zeitdauer als 3 Jahre festzusetzen. Zwangsinningungen bedürfen zu solchen Beschlüssen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hält aber die Heraufsetzung der Lehrzeitdauer durch einzelne Innungen nicht für zweckmäßig, weil eine zu große Verschiedenheit hierbei in den einzelnen Bezirken der Kammer Platz greifen würde. Der Minister hat unter dem 20. 8. d. J. folgenden Erlaß herausgegeben, den wir auch schon im Pommerschen Handwerksblatt veröffentlicht haben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. Nr. III a. 2288.

Berlin W 9, den 20. August 1929.

Betr.: Dauer der Lehrzeit.

Ich habe bisher die Auffassung vertreten, daß eine Verlängerung der Dauer der Lehrzeit für einzelne Gewerbe oder einzelne Gewerbezweige über den in § 130 a Abs. 1 G.O. als Regel festgesetzten Zeitraum von 3 Jahren den Innungen gemäß § 81 a Ziffer 3, § 93 Abs. 2 Ziffer 5, § 100 c G.O. oder der Vereinbarung der Lehrvertragsparteien überlassen werden sollte. Dieses Verfahren hat sich solange bewährt, als sich derartige Anträge in mäßigen Grenzen hielten und auf einzelne Gewerbe beschränkten. Nachdem jedoch das Handwerk in neuerer Zeit eine Verlängerung der Dauer der Lehrzeit über 3 Jahre hinaus in fast allen Gewerben anstrebt, führt das bisherige Verfahren zu starken Abweichungen nicht nur zwischen den verschiedenen Handwerkssämmern, sondern auch innerhalb der einzelnen Handwerkssämmern bezirk selbst, da eine Genehmigung derartiger Beschlüsse zwar nach § 100 p der G.O. bei Zwangsinningungen, nicht aber bei freien Innungen vorgesehen ist.

Ich halte es deshalb in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landesgewerbeamts für zweckmäßig, daß in Zukunft die Handwerkssämmern auf Grund des § 130 a Abs. 2 G.O. die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe und Gewerbezweige für ihren Bezirk einheitlich festsetzen. Dabei ist davon auszugehen, daß bei planmäßiger Ausbildung durch den Lehrherrn eine Lehrzeit von 3 Jahren auch heute noch in der überwiegenden An-

zahl der Gewerbe zur Ausbildung des Lehrlings regelmäßig genügen wird. Eine Verlängerung der Dauer der Lehrzeit über 3 Jahre hinaus bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 4 Jahren kann nur für solche Gewerbe in Frage kommen, in denen die technischen Anforderungen so gestiegen sind, daß eine ordnungsmäßige Ausbildung in 3 Jahren nicht mehr erreicht werden kann.

Soweit danach eine Verlängerung der Dauer der Lehrzeit über 3 Jahre hinaus für einzelne Gewerbe in Frage kommt, werden die Handwerkskammern gleichzeitig für eine angemessene Entschädigung der Lehrlinge, besonders im 4. Lehrjahr zu sorgen haben. Eine ausreichende Entlohnung der Lehrlinge wird bei dem sich in den nächsten Jahren auf dem Arbeitsmarkt auswirkenden Rückgang der Jugendlichen wesentlich dazu beitragen, eine Abwanderung Jugendlicher in ungelernte oder angelernte Berufe oder in Fabrikbetriebe zu verhindern, und damit das Handwerk vor einem Mangel an Nachwuchs zu bewahren.

Ich ersuche die Handwerkskammern, im Sinne einer einheitlichen Regelung der Lehrzeitdauer für die einzelnen Gewerbe und Gewerbezweige unter Beachtung vorstehender Ausführungen das Erforderliche zu veranlassen.

In Vertretung
gez.: Dr. von Seefeldt.

Wir haben bei der Veröffentlichung des Erlasses die Fachverbände aufgefordert, entsprechende Anträge zu stellen und hierbei eingehend zu begründen, daß die beantragte Verlängerung der Lehrzeit über 3 Jahre hinaus infolge der gestiegenen technischen Anforderungen notwendig ist.

Im Berichtsjahr sind wiederum die Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe über die Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe geändert worden und zwar durch einen Erlass vom 21. 12. 28 Nr. IV b 3246/28, der folgenden Wortlaut hat:

Nachdem ich durch Erlass vom 11. September d. Js. (GMBL S. 250) angeordnet habe, daß künftig nur noch Meisterprüfungen für den gesamten Umfang des Friseurgewerbes veranstaltet werden, wird Ziff. II meiner Anordnung vom 3. Juni 1926 (GMBL S. 141) betreffend Regelung der Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe, wie folgt abgeändert:

„In Betrieben, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und Damenfrisieren versehen sind und in denen regelmäßig Arbeiten in jedem dieser Zweige ausgeführt werden, dürfen zwei Lehrlinge eingestellt werden. Ein dritter Lehrling darf unter denselben Voraussetzungen eingestellt werden, die nach Ziffer I für die Einstellung eines zweiten Lehrlings gelten. Die Höchstzahl von drei Lehrlingen darf nicht überschritten werden.“

Was die Ausbildung weiblicher Personen im Friseurgewerbe antrifft, so verweise ich auf meinen Runderlaß vom 8. d. M. — IV b 3247/28.

I. A. gez. von Hoffmann.

Es gelten sonach in Verbindung mit den früheren Erlassen über die Haltung von Lehrlingen im Friseurhandwerk folgende Vorschriften:

In jedem Betriebe des Friseurgewerbes darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden, ein 2. Lehrling darf eingestellt werden, wenn der 1. Lehrling das 2. Lehrjahr vollendet hat. In Betrieben, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und Damenfrisieren versehen sind, und in denen

regelmäßig Arbeiten in jedem dieser Zweige ausgeführt werden, dürfen 2 Lehrlinge eingestellt werden. Ein 3. Lehrling darf eingestellt werden, wenn der 1. Lehrling das 2. Lehrjahr vollendet hat. Die Höchstzahl von 3 Lehrlingen darf nicht überschritten werden. Die Einstellung eines 2. bzw. eines 3. Lehrlings soll erst erfolgen, nachdem die Handwerkskammer bzw. die Innung aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß der 1. Lehrling das 2. Lehrjahr tatsächlich vollendet hat. Mehrere Betriebe desselben Unternehmers an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten als ein Betrieb. Dasselbe gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Orte mehrere der unter diese Bestimmung fallenden Gewerbezweige betrieben werden.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist die Einstellung von Lehrlingen über die zulässige Höchstzahl hinaus gestattet. Vor Einstellung eines überzähligen Lehrlings ist die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen.

Im Buchdruckgewerbe ist nach langen Verhandlungen eine Lehrlingsordnung von der Vollversammlung genehmigt worden, welche die Anerkennung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe unter dem 6. 12. 1928 IV b 3355 gefunden hat. Diese Lehrlingsordnung ist allen Buchdruckereibetrieben zugegangen, so daß sich ein Abdruck der Vorschriften hier erübrigkt. Nach dieser Ordnung werden alle Fragen aus dem Lehrlingswesen, die das Buchdruckgewerbe betreffen, geregelt. Die Durchführung der Ordnung ist einem bei der Handwerkskammer bestehenden Fachausschuß übertragen worden. Die Kammer hat in diesen Ausschuß als ihren stimmberechtigten Vertreter den Vorsitzenden des Gehilfen- und Meisterprüfungsausschusses, Buchdruckereibesitzer Johannes Fischer, Stettin, entsandt.

Erfreulicherweise konnte auch im abgelaufenen Berichtsjahr eine Anzahl von Taubstummen und Krüppeln in Handwerksbetrieben als Lehrlinge untergebracht werden. Es muß mit Heiterung festgestellt werden, daß sich das Handwerk nach wie vor bereit findet, diesen bemitleidenswerten Menschen Gelegenheit zu geben, sich einen Lebensberuf zu schaffen. Wir bitten an dieser Stelle, uns auch weiterhin in dieser Frage Unterstützung angedeihen zu lassen.

Während der Zeit vom 1. 7. 28 bis 30. 6. 29 mußte leider in 2 Fällen die Entziehung der Besugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen gestellt werden. Beiden Anträgen wurde von den zuständigen Behörden Rechnung getragen. In einem Falle ist die Berufung gegen die Verfügung eines Magistrats von allen in Frage kommenden Stellen verworfen worden. 5 Handwerker sind in der Berichtszeit wegen unbefugter Lehrlingsanleitung und 1 Handwerker wegen Nichtanmeldung seines Lehrlings zur Lehrlingsrolle bestraft worden.

Das Berufsschulwesen in unserem Kammerbezirk entwickelt sich stetig weiter. Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden wir den bestehenden Bestimmungen entsprechend wiederum vor Erlass der Schulsaturationen und Inkrafttreten der Beschlüsse über die Festsetzung der Schulbeiträge gehört. Leider mußten wir feststellen, daß in den allermeisten Fällen eine Steigerung der Schulbeitragssätze erfolgte. In vielen Fällen konnten wir uns mit den vorgelegten Beschlüssen über die Höhe der Schulbeiträge nicht einverstanden erklären, da sich der hohe Beitragssatz als offensbare Belastung des gewerblichen Mittelstandes auswirken mußte. Wir vertreten nach wie vor den Standpunkt, daß die Forderung der Schulbeiträge durch die Handwerker nicht mit Artikel 145 der Reichsverfassung in Einklang steht. Wir müssen auch

hier zum Ausdruck bringen, daß die Kosten der Pflichtschule vom Staat und den in Frage kommenden Behörden zu tragen sind, und daß eine Abwälzung dieser Lasten auf Gewerbe und Handel ungerecht ist. Erreichen wir durch bessere Ausbildung des Nachwuchses durch den Besuch der Berufsschule eine höhere Entwicklung der Berufstände, so hat den Vorteil letzten Endes nicht nur der Gewerbetreibende, sondern die gesamte Volkswirtschaft.

Prüfungswesen.

a) Gesellenprüfungen (§ 131 ff. der Gewerbeordnung).

In unserem Kammerbezirk bestehen zur Zeit 827 Gesellenprüfungsausschüsse und zwar 259 bei Zwangs-Innungen, 451 bei freien Innungen und 117 bei der Handwerkskammer. Die Handwerkskammergesellenprüfungsausschüsse haben sich dem Vorjahr gegenüber um 3 Ausschüsse verringert, was auf Neuerrichtungen von Innungen zurückzuführen ist. Die Prüfungsausschüsse der Innungen müssen im nächsten Frühjahr neu gewählt und die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter von der Handwerkskammer neu ernannt werden, da die Amtszeit der letzteren mit dem 1. Mai des nächsten Jahres endet. Auch die den freien Innungen durch die Handwerkskammer erteilte widerrufliche Ermächtigung zur Ausübung des Gesellenprüfungsrechts erlischt am genannten Tage. Trotzdem die Innungen darüber besonderen Bescheid erhalten werden, weisen wir auch an dieser Stelle darauf hin mit dem Ersuchen an die Vorstände sämtlicher Innungen, bei den im Anfang des nächsten Jahres stattfindenden Innungsversammlungen die Neuwahlen der Prüfungsausschüsse auf die Tagesordnungen zu setzen und vorzunehmen zu lassen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und vor allem zur Aufklärung der neuen Obermeister bezw. Innungsvorstandsmitglieder lassen wir nachstehende Ausführungen über die gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung des Prüfungsrechts und die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse folgen:

Freie Innungen können nur rechtmäßige Gesellenprüfungen vornehmen, wenn ihnen gemäß § 131 Abs. 3 der R.G.O. die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist und gemäß § 131 a Abs. 2 der R.G.O. der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses und dessen Stellvertreter von der Handwerkskammer ernannt worden sind. Die Ermächtigung für freie Innungen kann unsererseits nach Ziffer 208 der Ausführungsanweisungen zur Gewerbeordnung nur ausgesprochen werden, wenn ein ordnungsmäßiger Gesellenprüfungsausschuß gebildet worden ist. Es kann nur solchen Innungen das Prüfungsrecht verliehen werden, bei denen ein Gesellenausschuß besteht. Ist die Bildung eines Gesellenausschusses nicht möglich gewesen oder weigert sich dieser, die Wahl der Beisitzer vorzunehmen oder legen die Mitglieder desselben ihr Amt nieder, so darf die Ermächtigung erteilt werden, wenn zwei Drittel der Handwerker im Bezirk der Innung Mitglieder der Innung sind und von den Innungsmitgliedern mindestens 4 Gesellen beschäftigt werden. Auch soll das Prüfungsrecht nur dann erteilt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fach- bzw. Berufsschule regelmäßig besuchen, auch hat neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Innung insbesondere noch der Umstand Berücksichtigung zu finden, daß durch das Vorhandensein geeigneter Meister eine Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfungen sachgemäß abgenommen wer-

den können. Der Gesellenprüfungsausschuß soll sich wie folgt zusammensetzen:

1. aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die die Handwerkskammer zu ernennen hat,
2. aus Beisitzern, die zur einen Hälfte auf Grund des § 131a Abs. 3 R.G.O. von der Innung und zur anderen Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, von dem Gesellenausschuß zu wählen sind.

Bei Innungen — auch Zwangs-Innungen —, wo die Wahl der Beisitzer durch den Gesellenausschuß aus dem eingangs erwähnten Grunde nicht möglich ist, ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer. Sind bei der Innung Gesellen nicht vorhanden, so kann die Handwerkskammer an ihrer Stelle Innungsmitglieder ernennen.

Zwangs-Innungen besitzen auf Grund des Gesetzes das Recht der Lehrlingsprüfungen, sie bedürfen daher einer besonderen Ermächtigung durch die Kammer nicht. Dagegen wird auch bei ihnen der Prüfungsausschuß ebenso gebildet wie bei den freien Innungen, d. h. der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind gemäß § 131a R.G.O. von der Handwerkskammer zu bestellen, und die Wahl der Beisitzer geschieht in derselben Weise wie bei den freien Innungen.

Die durch die Handwerkskammer getroffene Bestimmung, daß die Gesellenprüfungstermine der Kammer und den Kammermitgliedern bezw. Beauftragten mitzuteilen sind, ist leider nicht immer von allen Prüfungsausschüssen beachtet worden. Wir mußten oft die Prüfungsvorsitzenden an die Erfüllung dieser Pflicht erinnern. Im übrigen hat sich diese Bestimmung sehr gut bewährt; haben wir doch durch die Berichte unserer Kammermitglieder bezw. Beauftragten feststellen können, welche Leistungen die Lehrlinge bei den Prüfungen gezeigt und welche Ansforderungen an die Prüflinge gestellt wurden. Im allgemeinen können wir von unseren Prüfungen sagen, daß die Ansforderungen in allen Handwerken gesteigert worden sind. Vor allem macht sich dieses in dem theoretischen Teil der Prüfung bemerkbar. Naturgemäß hat die schärfere Handhabung der Prüfungen zur Folge, daß prozentual den Vorjahren gegenüber mehr Lehrlinge die Prüfung nicht bestanden haben. Auf die erhöhten Ansforderungen sind auch die im Berichtsjahr recht zahlreich bei uns von den die Prüfung nicht bestandenen Lehrlinge bezw. deren Lehrherren gegen einzelne Prüfungsausschüsse vorgebrachten Beschwerden zurückzuführen. Wir können aber sagen, daß die Prüfungen durchweg einwandfrei abgehalten worden sind und sich die Beschwerden nach eingehender Prüfung als unbegründet erwiesen. In einigen Fällen, in denen wir feststellen mußten, daß der Lehrherr seinen Ausbildungspflichten nicht nachgekommen war, sind wir eingeschritten.

Eine einschneidende Änderung in der Lehrlingsausbildung und bei den Prüfungen im Friseurhandwerk hat der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe gebracht. Den Erlass bringen wir der Wichtigkeit halber nachstehend zum Abdruck:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. Nr. IV b 2626/28.
Betr. Meisterprüfung im Friseurgewerbe.

Berlin W 9, den 11. September 1928.

Durch Erlass vom 24. Januar 1914 (GMBl. S. 45) ist angeordnet werden, daß im Barbier-, Friseur- und Verückenmachergewerbe neben Woll-

prüfungen in sämtlichen Zweigen des Gewerbes auch Teilprüfungen in dessen einzelnen Zweigen veranstaltet werden sollen. Diese Anordnung war mit Rücksicht auf die Tatsache notwendig, daß damals die beiden Zweige des Friseurgewerbes, das Herren- und Damenfrisieren, noch vielfach selbständige betrieben wurden. Inzwischen hat durch den Wechsel der Mode und unter dem Druck der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Verschmelzung der einzelnen Zweige des Gewerbes solche Fortschritte gemacht, daß die Mehrzahl aller Betriebe Herren- und Damenfrisieren gemeinsam betreibt und daß von jedem ausgebildeten Berufssangehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Handwerks verlangt werden müssen.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Deutschen Handwerks- und Gewerbeausschusses, des Preuß. Handwerkstags und des Landesgewerbeamtes halte ich es daher für zweckmäßig, daß künftig nur noch Meisterprüfungen für den gesamten Umfang des Friseurgewerbes veranstaltet werden und daß den Prüflingen nach Bestehen der Prüfung die Berufsbezeichnung „Friseurmeister“ erteilt wird. Ich will mich jedoch damit einverstanden erklären, daß bis zum 30. September 1929 Prüflingen auf Antrag nachgelassen wird, die Meisterprüfung auch als Teilprüfung abzulegen. Durch einen Zusatz ist jedoch dann auf dem Meisterbrief zu vermerken, auf welchen Teil des Friseurhandwerks sich die Prüfung erstreckt hat.

Ich ersuche, die Handwerkstümern zu einer Beschlusffassung über eine entsprechende Abänderung der Meisterprüfungsordnung zu veranlassen. Soweit in den einzelnen Kammerbezirken noch nicht allen Prüflingen Gelegenheit gegeben ist, die in der Vollprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten in dem gesamten Gewerbe während der Lehr- und Gehilfenzeit in ausreichendem Umfange praktisch zu erlernen und auszuüben, werden die Handwerkstümern und Innungen unverzüglich die erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen haben. Welche Maßnahmen in dieser Hinsicht notwendig sind, wird sich nach den Verhältnissen des Kammerbezirks zu richten haben. Die Handwerkstümern werden bei Einreichung der zur Abänderung der Meisterprüfungsordnung gefassten Beschlüsse über die in dieser Hinsicht getroffenen oder in Aussicht genommenen Maßnahmen ausdrücklich zu berichten haben. Ich ersuche die Aufsichtsbehörden, auch ihrerseits hierzu eingehend Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig ersuche ich die Aufsichtsbehörden, sich wegen einer entsprechenden Abänderung der Gesellenprüfungsordnung mit den Handwerkstümern ins Benehmen zu setzen.

I. V. Dr. von Seefeld.
An den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin pp.

Nach dem Erlass war anzunehmen, daß auch die weiblichen Lehrlinge in den Arbeiten des Herrensachses auszubilden und zu prüfen seien, was aber aus bestimmten Gründen angezweifelt wurde. Der Herr Minister hat hierüber in dem nachstehenden Erlass endgültig entschieden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
I. Nr. III b 3247
Betr. Ausbildung weiblicher Personen
im Friseurgewerbe.

Berlin W 9, den 8. Dezember 1928.

Auf Grund meines Erlasses vom 11. September d. Js. — IV b
2626/28 — (GMBl. S. 250) sind verschiedentlich Zweifel über die künftige

Art der Ausbildung weiblicher Personen im Friseurgewerbe und den Umfang der von ihnen bei Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung nachzuweisenden Kenntnisse aufgetaucht. Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch in Zukunft die Ausbildung weiblicher Personen in den Arbeiten des Herrenfaches (Rasieren und Haarschneiden) nicht in Frage kommt. Sie sind jedoch in sämtlichen Arbeiten des Damenfaches einschließlich der erforderlichen Haarschnitte vollständig auszubilden und haben bei Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung die notwendigen Kenntnisse nachzuweisen.

Ich ersuche, auf Aufnahme entsprechender Bestimmungen bei Auflistung der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen zu achten.

J. A. Schindler.

An die Herren Oberpräsidenten in Charlottenburg und Königsberg i. Pr. und die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Erlass vom 11. September 1928 entspricht einer seit Jahren vertretenen Forderung des Bundes Deutscher Friseurinnungen und dem Beschuß unserer 42. Vollversammlung vom 10. November 1927, wonach die beiden Zweige des Friseurgewerbes, nämlich das Damen- und Herrenfrisieren, als ein einheitliches Handwerk anerkannt werden sollten. Die Durchführung des Erlasses stößt in unserem Kammerbezirk, der sich vorwiegend auf ländliche Ortschaften erstreckt, wo ein großer Teil der selbständigen Friseure nur ein Herrenfriseurgehäst betreibt, auf einige Schwierigkeiten. Diese können nur dadurch behoben werden, daß durch Kurse dem selbständigen Friseur Gelegenheit gegeben wird, sich die Kenntnisse im gesamten Umfange des Friseurhandwerks anzueignen, die erforderlich sind, um die neuen Bestimmungen erfüllen zu können. Der Pommersche Provinzialverband des Bundes Deutscher Friseure hat an dem am 30. September d. J. abgehaltenen Obermeistertag beschlossen, in verschiedenen Kleinstädten unseres Bezirks sogenannte Wanderkurse abzuhalten. Die Städte, die zum Kursussitz gewählt werden, sollen so liegen, daß die Friseure in den umliegenden Ortschaften ohne großen Zeitverlust an den Kursen teilnehmen können. Die Handwerkskammer hat hierzu eine namhafte Summe zur Verfügung gestellt. Die Kurse werden noch in diesem Jahre stattfinden, sobald die Lehrpläne aufgestellt sind. Ferner werden die Berufs- bzw. Fachschulen ihren Lehrplan auf die neuen Anforderungen einstellen müssen. Diesbezügliche Schritte werden sowohl von der Handwerkskammer als auch von dem Provinzialverband unterstützt werden. Von letzterem ist in vorbildlicher Weise ein Stundenplan für fachschulmäßige Ausbildung der Lehrlinge ausgearbeitet worden. Auch wird von verschiedenen Innungen die Errichtung von Fachschulen geplant. Soweit unsere uns im Etat zur Verfügung stehenden Mittel es gestatten, werden wir helfend eingreifen. Damit auch das Prüfungs wesen in unserem Bezirk einheitlich vor sich geht, werden von uns zwei Prüfungs-Ausklärungskurse abgehalten werden, und zwar je ein solcher in Stettin und Stolp. Als Teilnehmer kommen je 1 bis 2 Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse in Frage. Wir hoffen, daß es durch die geschilderten Maßnahmen gelingt, den Erlass zur Durchführung zu bringen, was zur Hebung und zum Segen des Friseurhandwerks führen dürfte. —

In der Berichtszeit sind durch die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer 585 und durch die Prüfungsausschüsse der Innungen 5756 Lehr-

linge geprüft worden (s. Nachweisung der Gesellenprüfungen nach Handwerken geordnet). Hiernach haben sich in unserem Kammerbezirk über 90 % aller auslernenden Lehrlinge der Gesellenprüfung unterzogen. Dieser Prozentsatz kann mit Genugtuung als günstig angesehen werden; ist er doch ein Beweis für uns, daß auch heute noch der Wert der Gesellenprüfung anerkannt und geschätzt wird.

Von dem Herrn Regierungspräsidenten in Stettin sind im Einvernehmen mit dem Herren Regierungspräsidenten in Köslin die von der Handwerkskammer im Benehmen mit den in Frage kommenden Handwerken beschlossenen **Abänderungen der Gesellenprüfungsordnungen für das Friseur-, Fleischer-, Holzpantoffelmacher-, Tischler-, Kupferschmiede- und Damenschneider-Handwerk** durch Verfügungen vom 29. Januar 1929 — Pr. I G. 269 —, 10. Juli 1929 — Pr. I G. 2009 — und 19. September 1929 — Pr. I G. 2703 — genehmigt worden. Die von der 43. Vollversammlung aufgestellte und beschlossene Gesellenprüfungsordnung für das **Stickerei- handwerk** ist den Herren Regierungspräsidenten in Stettin und Köslin zur Genehmigung eingereicht, welche aber noch nicht erfolgt ist.

Die Gesellenprüfungen der in der Heeresfachschule bzw. Marinefachschule für Gewerbe und Technik handwerkerlich ausgebildeten Soldaten haben nach den Berichten der an der Prüfung teilgenommenen Handwerkerbeifitzer zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben. Die Kenntnisse dieser Prüflinge konnten durchweg als gut bezeichnet werden. Geprüft wurden in der Zeit vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni d. J. 35 Soldaten und zwar bei der Marinefachschule in Swinemünde: 10 im Schlosserhandwerk,

" " Heereshandwerkerschule in Kolberg: 4 im Mechanikerhandwerk,

" " " Stettin:
$$\begin{cases} 14 \text{ im Schlosserhandwerk,} \\ 2 \text{ " Tischlerhandwerk,} \\ 3 \text{ " Elektromechanikerhdw. und} \\ 2 \text{ " Zimmererhandwerk.} \end{cases}$$

Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929.
 a) Regierungsbezirk Stettin.

Lfd. Nr.	Handwerk	Bahl der Prüflinge im		Gegen das Vorjahr	
		Veröftisjahr	Vorjahr	mehr	weniger
1	Bäcker	267	259	8	—
2	Bandagisten und Orthopädiemechaniker	6	2	4	—
3	Frisieur	209	83	126	—
4	Böttcher	13	12	1	—
5	Boots-, Kahnauer u. Schiffszimmerer	21	35	—	14
6	Brunnenbauer	7	5	2	—
7	Buchbinder	18	13	5	—
8	Buch- und Steindrucker	110	35	75	—
9	Büchsenmacher	1	4	—	3
10	Bürstenmacher	—	1	—	1
11	Dachdecker	29	36	—	7
12	Damenfriseur	39	44	—	5
13	Damenföhneider	133	135	—	2
14	Drechsler	4	1	3	—
15	Elektroinstallateur	83	69	14	—
16	Elettromaschinenbauer	—	1	—	1
17	Elektromechaniker	19	25	—	6
18	Färber	4	2	2	—
19	Feinmechaniker	5	10	—	5
20	Fleischer	198	217	—	19
21	Gelbgießer	6	8	—	2
22	Glaſer	18	8	10	—
23	Glasschleifer	—	2	—	2
24	Gold- und Silberschmied	5	7	—	2
25	Graveur	1	2	—	1
26	Holzbildhauer	4	7	—	3
27	Holzpantoffelmacher	2	4	—	2
28	Klempner und Installateur	65	56	9	—
29	Konditor	11	13	—	2
30	Korbmacher	3	2	1	—
31	Kürschner	2	6	—	4
32	Kupferschmied	28	20	8	—
33	Lackierer	14	13	1	—
34	Maler	196	167	29	—
35	Maurer	391	496	—	105
36	Mechaniker	33	36	—	3
37	Messerschmied	—	1	—	1
38	Müller	22	25	—	3
39	Nadler	—	1	—	1
40	Noßschlächter	—	—	—	—
41	Optiker	7	7	—	—
42	Photograph	2	4	—	2
43	Puzmacher	35	36	—	1
44	Sattler und Tapezierer	64	66	—	2
45	Schlosser und Maschinenschlosser	459	497	—	38
46	Schmied	193	258	—	65
47	Schneider	270	280	—	10
48	Schornsteinfeger	14	2	12	—
49	Schuh- und Schäflemacher	122	150	—	28
50	Segelmacher	2	—	2	—
51	Seiler	1	1	—	—
52	Steinbildhauer	1	—	1	—
53	Steinmeß und Steinhaner	12	5	7	—
54	Steinseher	33	40	—	7
55	Stellmacher	106	126	—	20
56	Stuckateur	—	—	—	—
57	Tapezier und Dekorateur	15	22	—	7
	Übertrag	3303	3357	320	374

Lfd. Nr.	Handwerk	Zahl der Prüflinge im		Gegen das Vorjahr	
		Berichtsjahr	Vorjahr	mehr	weniger
	Uebertrag	3303	3357	320	374
58	Tischler	284	288	—	4
59	Töpfer und Ofenjäger	42	46	—	4
60	Tuchmacher	—	—	—	—
61	Uhrmacher	17	14	3	—
62	Weber	—	—	—	—
63	Zimmerer	192	263	—	71
	Ga.:	3898	3968	323	453

b) Regierungsbezirk Rösslin.

Lfd. Nr.	Handwerk	Zahl der Prüflinge im		Gegen das Vorjahr	
		Berichtsjahr	Vorjahr	mehr	weniger
1	Bäcker	154	136	18	—
2	Bandagisten und Orthopädiemechaniker	2	3	—	1
3	Friseur	69	78	—	9
4	Böttcher	2	3	—	1
5	Boots-, Kahnbauder u. Schiffszimmerer	2	4	—	2
6	Brunnenbauer	2	2	—	—
7	Buchbinden	1	9	—	8
8	Buch- und Steindrucker	37	11	26	—
9	Büchsenmacher	1	3	—	2
10	Bürstenmacher	1	3	—	2
11	Dachdecker	24	20	4	—
12	Damenfriseur	11	12	—	1
13	Damenschneider	121	161	—	40
14	Drechsler	2	—	2	—
15	Elektroinstallateur	22	22	—	—
16	Elektromaschinensbauer	—	3	—	3
17	Elektromechaniker	—	—	—	—
18	Färber	1	—	1	—
19	Feinmechaniker	—	—	—	—
20	Fleischer	109	140	—	31
21	Gelbgießer	—	1	—	1
22	Glaeser	3	10	—	7
23	Glasschleifer	—	—	—	—
24	Gold- und Silverschmied	1	—	1	—
25	Graveur	—	—	—	—
26	Holzbildhauer	10	7	3	—
27	Holzpantoffelmacher	—	—	—	—
28	Klemperer und Installateur	13	14	—	1
29	Konditor	5	8	—	3
30	Korbmacher	—	2	—	2
31	Kürschner	4	1	3	—
32	Kupferschmied	5	2	3	—
33	Lackierer	5	4	1	—
34	Maler	158	146	12	—
35	Maurer	299	371	—	72
36	Mechaniker	4	11	—	7
37	Messerfeschmied	—	—	—	—
38	Müller	28	42	—	14
39	Nadler	—	—	—	—
40	Rößchlächter	—	—	—	—
	Uebertrag	1096	1229	74	207

Lfd. Nr.	H a n d w e r k	Zahl der Prüflinge im		Gegen das Vorjahr	
		Berichtsjahr	Vorjahr	mehr	weniger
	Übertrag	1096	1229	74	207
41	Optiker	1	—	1	—
42	Photograph	1	1	—	—
43	Pužmacher	31	30	1	—
44	Sattler und Tapezierer	61	73	—	12
45	Schlosser und Maschinenschlosser	207	230	—	23
46	Schmied	199	276	—	77
47	Schneider	224	261	—	37
48	Schornsteinfeger	3	13	—	10
49	Schuh- und Schäfstmacher	152	215	—	63
50	Segelmacher	—	—	—	—
51	Seiler	—	1	—	1
52	Steinbildhauer	—	—	—	—
53	Steinmeß und Steinhauer	5	6	—	1
54	Steinseher	24	7	17	—
55	Stellmacher	96	121	—	25
56	Stuckateur	1	—	1	—
57	Tapezier und Dekorateur	11	17	—	6
58	Tischler	244	302	—	58
59	Löpfer und Ofenseher	19	26	—	7
60	Tuchmacher	—	2	—	2
61	Uhrmacher	15	17	—	2
62	Weber	1	1	—	—
63	Zimmerer	112	151	—	39
Regierungsbezirk Košlin		2503	2979	94	570
" Stettin		3838	3968	323	453
		6341	6947	417	1023
					417
weniger als im Vorjahr					606

Leider ist die Aufstellung nicht vollständig, weil noch einige Innungen mit ihrem bis zum 1. August fälligen Bericht ausstehen.

b) Meisterprüfungen (§ 133 der Gewerbeordnung).

Die im Kammerbezirk Stettin bestehenden 135 Meisterprüfungskommissionen sind in der Berichtszeit neu besetzt worden. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder läuft bis zum Januar 1932. Sämtliche Prüfungskommissionen wurden bisher von dem Herrn Regierungspräsidenten in Stettin errichtet, was sich künftig insofern ändern wird, als die Kommissionen mit dem Sitz im Regierungsbezirk Stettin durch den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin und die Kommissionen mit dem Sitz im Regierungsbezirk Köslin durch den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin errichtet werden. Der diesbezügliche Erlass lautet wie folgt:

Der Preußische Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 22. August 1929.

Tgb. Nr. III d 1997.

Betrifft die Zuständigkeit für die Errichtung der
Meisterprüfungskommissionen (§ 133 Abs.
5 GO.) und für die Entscheidung über
Beschwerden gemäß § 133 Abs. 4 GO.

Bericht vom 8. v. Mts. — 14 I G 729 —.

Durch Erlass vom 9. April 1901 — III a 1536 — (GMBL S. 31) war die Errichtung der Meisterprüfungskommissionen den höheren Verwaltungsbehörben in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern übertragen worden. Nachdem durch das Gesetz zur Änderung der GO. vom 11. Februar 1929 (Handwerkssnovelle — RGBl. S. 21) die Aufsicht über die Handwerkskammern von den höheren Verwaltungsbehörden auf die Landeszentralbehörde übertragen worden ist, und damit der Grund für diese Regelung der Zuständigkeit in Fortfall gekommen ist, bestimme ich hiermit, daß künftig die Errichtung der Meisterprüfungskommissionen durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen hat, in deren Bezirk die betreffende Meisterprüfungskommission ihren Sitz hat. Dasselbe gilt für die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gemäß § 133 Abs. 4 GO.

J. A. gez. Schindler.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Stade.

Bei der Neubesetzung der Meisterprüfungskommissionen wurde dem Wunsche unserer 41. und 42. Vollversammlung entsprechend das Handwerk des Bezirks bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt und zwar dergestalt, daß zwei ordentliche Beisitzer und zwei Stellvertreter am Sitz der Kommission und die beiden weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Bezirk entnommen worden sind. Durch die Hinzuziehung von auswärtigen Beisitzern zu den Prüfungen entstanden natürlich bedeutend höhere Unkosten, welche leider die Einnahme, die sich durch den alten Prüfungsgebührensatz von Rm. 30,— ergab, weit überschritten. Die 43. Vollversammlung sah sich daher gezwungen, nachstehenden Besluß zu fassen:

„Die §§ 3 und 18 der Meisterprüfungsordnungen, bezw. die §§ 3 und 15 der Meisterprüfungsordnung für das Maurer- und Zimmererhandwerk und die §§ 3 und 12 der Meisterprüfungsordnung für das Schornsteinfegerhandwerk erhalten folgende Fassung:

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 60.— Rm., im Maurer- und Zimmerer-, Brunnenbauer-, Steinseizer- und Schornsteinfegerhandwerk eine solche von 75.— Rm., an die Kasse der Handwerkskammer oder an den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu zahlen.

§ 18 bezw. 15 bezw. 12.
Es erhalten:

I.

- a) bei Prüfungen, an denen nur ein Prüfling teilnimmt, der Vorsitzende Rm. 6.—, die Beisitzer je Rm. 4.50;
- b) bei Prüfungen, an denen zwei Prüflinge teilnehmen, der Vorsitzende Rm. 9.—, die Beisitzer je Rm. 7.—;
- c) bei Prüfungen, an denen drei und mehr Prüflinge teilnehmen, der Vorsitzende Rm. 12.—, die Beisitzer je Rm. 9.—.

II.

- a) bei Prüfungen außerhalb des Wohnortes, an denen nur ein Prüfling teilnimmt, der Vorsitzende Rm. 10.—, die Beisitzer je Rm. 8.—;
- b) bei Prüfungen außerhalb des Wohnortes, an denen zwei Prüflinge teilnehmen, der Vorsitzende Rm. 12.—, die Beisitzer je Rm. 10.—;
- c) bei Prüfungen außerhalb des Wohnortes, an denen drei und mehr Prüflinge teilnehmen, der Vorsitzende Rm. 15.—, die Beisitzer je Rm. 12.—.

Außerdem wird bei Prüfungen außerhalb des Wohnortes die Bahnfahrt III. Klasse vergütet.

Für die Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meistersstücks oder der Ausführung der Arbeitsprobe, falls dieselbe an dem Wohnorte des Prüflings vorgenommen wird, wird eine Entschädigung von Rm. 6.— für Schauen am Ort, von Rm. 9.— für Schauen auswärts pro Prüfling an den Schaumeister vergütet. Dem Schaumeister gegebenenfalls entstehende Fahrtkosten fallen dem Prüfling zur Last und sind mit der Prüfungsgebühr zusammen zu zahlen. Der Vorstand der Handwerkskammer ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen den Schaumeistern eine höhere Entschädigung zu gewähren.“

Der Beschluß ist durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember 1928 — I. Nr. IV b 3351 — genehmigt worden.

Die 43. Vollversammlung faßte ferner auf Grund einer Rundfrage bei sämtlichen Provinzialverbänden unseres Kammerbezirks folgenden Beschluß zur Änderung der Prüfungsordnungen:

„Die 43. Vollversammlung beschließt auf Grund des § 133 Abs. 7 der Gewerbeordnung, den § 1 Abs. 3 Ziffer 4 der Meisterprüfungsordnungen (mit Ausnahme derjenigen für das Maurer-, Zimmerer- und Schornsteinfegerhandwerk) wie folgt zu fassen:

Der Nachweis, daß der Prüfling mindestens 5 Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist. Zur Vermeidung von besonderen Härten ist die Prüfungskommission berechtigt, von der Vorlage des Prüfungszeugnisses bzw. dem Nachweis einer 5jährigen Gesellentätigkeit abzusehen.“

Dieser Beschluß fand leider nicht die Zustimmung des Herrn Ministers, sondern wurde durch nachstehenden Erlass abgelehnt:

Der Preußische Minister
für Handel und Gewerbe.

I. Nr. IV b 3349.

Berlin W 9, den 6. Dezember 1928.

Betrifft die Abänderung der Meisterprüfungs-
ordnungen für die dortige Kammer.
Bericht vom 22. November 1928.

Die von der 43. Vollversammlung der dortigen Handwerkskammer beschlossenen Abänderungen des § 1 Abs. 3 Ziffer 4 der Meisterprüfungsord-

nungen vermag ich nicht zu genehmigen. Eine unterschiedslos für alle Handwerkszweige als Voraussetzung der Zulassung zur Meisterprüfung geltende Erhöhung der Gesellenzeit auf 5 Jahre würde der Bestimmung des § 133 Abs. 3 AGO. nicht entsprechen. Auch die in der vorliegenden Abänderungsbestimmung eingesetzte Härteklausel kann an der Unzulässigkeit einer allgemeinen Erhöhung der Gesellenzeit nichts ändern.

Ich ersuche ergebenst, der Kammer hiervon Mitteilung zu machen; dabei weise ich darauf hin, daß sich vielleicht bei Gelegenheit der Erörterung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes die Möglichkeit ergeben wird, die Rechtslage zu ändern.

J. A. gez. Schindler.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin.

Wir konnten uns hiermit nicht so ohne weiteres einverstanden erklären und haben uns nochmals mit einer Eingabe an den Herrn Minister gewandt, welche wir wörtlich zur Kenntnis bringen:

„Der Herr Minister hat in dem nebenbezeichneten Erlaß den Beschuß unserer 43. Vollversammlung nicht genehmigt. Der Beschuß hatte folgenden Wortlaut:

Die 43. Vollversammlung beschließt auf Grund des § 133 Abs. 7 der Gewerbeordnung, den § 1 Abs. 3 Ziffer 4 der Meisterprüfungsordnungen (mit Ausnahme derjenigen für das Maurer-, Zimmerer- und Schornsteinfegerhandwerk) wie folgt zu fassen:

Der Nachweis, daß der Prüfling mindestens 5 Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist. Zur Vermeidung von besonderen Härten ist die Prüfungskommission berechtigt, von der Vorlage des Prüfungszeugnisses bezw. dem Nachweis einer 5 jährigen Gesellentätigkeit abzusehen.“

Wir gestatten uns ganz ergebenst zu bemerken, daß wir vor der Beschlußfassung die Fachverbände unseres Kammerbezirks gehört haben, die sich mit der Änderung der Prüfungsordnungen einverstanden erklärt haben. Es wäre uns sehr erwünscht, wenn noch einmal nachgeprüft werden könnte, ob die in dem Erlaß ausgesprochenen Bedenken nicht durch die in dem Beschuß vorgesehene Härteklausel beseitigt sind. Gegebenenfalls könnte diese Klausel weiter ausgedehnt werden. Sollten jedoch die Bedenken grundsätzlicher Natur sein, würden wir es dankbar begrüßen, wenn unser Antrag dem Landesgewerbeamt zur Begutachtung vorgelegt würde. Die Handwerkskammer Stettin legt großen Wert darauf, daß die fachlichen Anforderungen in den Meisterprüfungen erhöht werden, um einen Meisterstand zu erreichen, der den Anforderungen, die die moderne Zeit an das Handwerk stellt, gerecht wird.“

Auch diese Eingabe hat das Ministerium abgelehnt und zwar wie folgt:

Der Preußische Minister
für Handel und Gewerbe.

I.-Nr. IV B 109.

Berlin W. 9, den 17. Januar 1929.

Betrifft: Änderung der Meisterprüfungsordnungen der Handwerkskammer in Stettin.

Wie in dem Erlaß vom 6. vor. Mts. — IV b 3349 — ausgeführt, ist eine allgemeine Festsetzung der Gesellenzeit auf 5 Jahre als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung trotz der von der dortigen Handwerkskammer vorgesehenen Härteklausel nach der Fassung des § 133 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht möglich. Eine Erörterung dieser auf rechtlichen Er-

wägungen beruhenden Stellungnahme im Landesgewerbeamt erachte ich nicht für zweckmäßig. Ich weise aber darauf hin, daß die Reichsregierung nunmehr in den § 59 des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen hat, daß die Meisterprüfungsordnungen fünfzig den Nachweis einer fünfjährigen Gesellentätigkeit für die Zulassung zur Meisterprüfung verlangen können.

Im Auftrage.
gez. von Hoffmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin.

Wir werden hiernach das Berufsausbildungsgesetz abwarten müssen.

Die Abänderungen der bereits im letzten Bericht genannten Meisterprüfungsordnungen im Friseur-, Fleischer-, Tapezierer- und Dekorateur-, Tischler-, Kupferschmiede-, Gelb-, Rot- und Zinngießer-Handwerk sind durch Erlassen vom 11. September 1928 — Jr. Nr. IVb 2626 — und 31. Januar 1929 — Jr. Nr. IVb 194 — genehmigt worden. Desgleichen ist die in der 43. Vollversammlung aufgestellte und beschlossene Meisterprüfungsordnung für das Holzpantoffelmacherhandwerk durch Erlass vom 8. Dezember 1928 — Jr. Nr. 3354 — genehmigt. Die ministerielle Genehmigung der ebenfalls abgeänderten Meisterprüfungsordnung für das Maurer- und Zimmerhandwerk steht noch aus, was auch noch bei der neu aufgestellten Meisterprüfungsordnung für das Stickereihandwerk der Fall ist.

In der Zeit vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929 sind in 367 Prüfungsterminen 835 Prüflinge geprüft worden. Hiernach sind dem Vorjahr gegenüber 195 Personen weniger geprüft worden. Dieser Rückgang der Prüflingszahl ist einerseits auf die höhere Prüfungsgebühr, zum andern aber auf die erhöhten Anforderungen bei den Prüfungen zurückzuführen. Ueber die Resultate der Prüfungen, das Lebensalter sowie die Anzahl der selbständigen und unselbständigen Prüflinge gibt die Nachweisung über die Meisterprüfungen nach Handwerken geordnet Auskunft. Die Meisterprüfungen sind von den Kommissionen einwandfrei abgehalten worden. Die von verschiedenen die Prüfung nicht bestandenen Prüflingen eingebrachten Beschwerden konnten durchweg als unbegründet zurückgewiesen werden. In einem Falle wurde allerdings durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Stettin die Meisterprüfung eines Schneiders wegen formaler Fehler für nichtig erklärt. Die Verfügung lautet:

Der Regierungspräsident.
Sgb. Nr. Pr. I G. 1814 II.

Zum Randbericht vom 22. 6. 29 — I. 13 963 —.

Der Beschwerde des Schneiders R. P. in Stettin, Barnimstraße 34, über die Meisterprüfungskommission bei der Handwerkskammer für das Schneiderhandwerk wegen Nichtbestehens seiner Prüfung gebe ich statt und erkläre die Prüfung wegen formaler Mängel als nichtig.

Die Meisterprüfungsordnung für das Schneiderhandwerk schreibt im § 14 vor, daß bei Nichtbestehen der Prüfung der Prüfling hiervom schriftlich benachrichtigt werden muß. Dieses ist anscheinend nicht geschehen; denn auch der dortige Bericht vom 22. Juni d. Js. schweigt sich hierüber aus. Auch die Nichtzulassung des P. zur theoretischen Meisterprüfung

wegen ungenügender Unfertigung des Meisterstücks lässt sich nicht begründen, da dieser Fall in der Meisterprüfungsordnung nicht vorgesehen ist. Es dürfte sich empfehlen, in dieser Hinsicht die Meisterprüfungsordnung ergänzen zu lassen.

Den Beschwerdeführer und auch die Meisterprüfungskommission für das Schneiderhandwerk ersuche ich ergebenst, entsprechend zu bescheiden.

I. A. gez. Frhr. von Gablenz.

Der Vorstand der Handwerkskammer hat in einer Vorstandssitzung gegen diese Verfügung Stellung genommen und beschlossen, die Entscheidung hierüber von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu erbitten. Die diesbezügliche Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Der Herr Regierungspräsident in Stettin hat auf die Beschwerde des Schneiders R. P. in Stettin über die Meisterprüfungskommission für das Schneiderhandwerk in Stettin wegen Nichtbestehens seiner Prüfung entwiesen, daß die Prüfung wegen formaler Mängel als nichtig zu betrachten sei. Die formalen Mängel werden einmal darin gesehen, daß dem Prüfling von dem Nichtbestehen der Prüfung mündlich Mitteilung gemacht ist, während § 14 der Meisterprüfungsordnung vorschreibt, daß das schriftlich zu geschehen hat und zum anderen darin, daß die Nichtzulassung des P. zur theoretischen Meisterprüfung wegen ungenügender Unfertigung des Meisterstücks sich nicht begründen lasse, da dieser Fall in der Meisterprüfungsordnung nicht vorgesehen ist. Wenn wir auch zugeben, daß die Nichtbeachtung des § 14 wegen der schriftlichen Mitteilung als Beschwerdegrund in Betracht gezogen werden kann, obwohl er nach unserem Dafürhalten ausschlaggebende Wirkung nicht auszuüben vermag, sind wir der Ansicht, daß die Feststellung in der Meisterprüfung über die ungenügende Unfertigung des Meisterstücks die Prüfungskommission mit Recht zu dem Besluß führen muß, daß eine weitere Prüfung in den theoretischen Fächern, die die Meisterprüfungsordnung vorschreibt, zwecklos ist und ein Bestehen der Meisterprüfung bei ungenügendem Meisterstück kaum mehr in Betracht kommen kann. Infolgedessen hat u. E. die Meisterprüfungskommission durchaus Recht gehandelt, wenn sie es ablehnte, in die theoretische Prüfung einzutreten.“

Da diese Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat, bitten wir den Herrn Minister die Angelegenheit zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen.“

Dieser Auffassung ist der Herr Minister leider nicht beigetreten.

17 Anträge auf Zulassung zur Meisterprüfung wurden von den zuständigen Kommissionen abgelehnt, weil die Antragsteller nicht die vorgeschriebene Gesellentätigkeit von drei bzw. fünf Jahren nachweisen konnten. In einem Falle wurde die Ablehnung mit den von dem Prüfungsbewerber mehrmals verbüßten Freiheitsstrafen begründet. Bei Beschwerden gegen die ablehnende Beschlusshaltung der Kommissionen hat der Herr Regierungspräsident in Stettin uns stets gehört und durchweg im Sinne unserer Stellungnahme entschieden.

Auch in diesem Jahr mußten wir feststellen, daß trotz der mehrfachen Hinweise im Pommerschen Handwerksblatt noch viele Handwerker über die Bestimmungen des Meistertitels im Unklaren waren. In zahlreichen Fällen waren Personen wegen unbefugter Titelführung zu verwarne*n*. Bei 5 Handwerkern mußten wir im Interesse des Schutzes des Meistertitels die

Bestrafung veranlassen, zumal unsere mehrfachen Verwarnungen unbeachtet blieben.

Von den bei der Reichswehr bezw. der Reichsmarine ausgebildeten Soldaten legten in der Zeit vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni d. J. 19 Personen die Meisterprüfung ab und zwar:

im Maschinenbauerhandwerk	9,
„ Mechanikerhandwerk	2,
„ Schlosserhandwerk	4,
„ Schmiedehandwerk	2,
„ Stellmacherhandwerk	1,
„ Tapeziererhandwerk	1.

Die Verhältnisse lagen hier ebenso wie bei den Gesellenprüfungen, so daß man annehmen darf, daß die im Handwerk ausgebildeten Soldaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Heer bezw. der Marine tüchtige und brauchbare Mitglieder des Handwerkerstandes werden.

Meisterprüfungen in der Zeit vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929.

Nr.	Handwerk	Gefamtnzahl im Jahre	Gegen das Vorjahr mehr oder weniger	Von den Prüflingen waren frankiert	Lebensalter	Bestanden mit Gut mitgehen			Nicht bestanden im Vorjahr		
						Unter 24 Jahren	24-30 Jahre	30-40 Jahre	40-45 Jahre	45-50 Jahre	50-55 Jahre
1	Büdner	118	127	9	42	76	21	67	10	13	9
2	Friseur	109	105	4	79	30	6	59	24	5	2
3	Boots- und Rahmenbauer	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.
4	Böttcher	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.
5	Brummenbauer	3	.	3	.	.	.	2	.	.	.
6	Buchbinden	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.
7	Büdner- und Steinbinder	15	5	10	.	7	8	.	2	1	.
8	Büchsenmacher	1	.	1	.	1	.	1	.	.	.
9	Dachdecker	6	8	.	2	5	.	1	.	.	.
10	Drehzäster	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.
11	Damenstilfleiter	6	13	.	7	6	.	3	1	1	.
12	Damenstrümpfemacher	28	41	.	13	22	6	3	9	6	4
13	Elettromotorenfitter	23	29	.	6	8	15	3	12	4	2
14	Elettromotorenbauer	.	1	.	1	.	.	1	1	1	.
15	Elettromotorenfitter	2	1	1	.	1	.	1	1	1	.
16	Feinmechaniker	1	2	.	1	1	.	1	1	1	.
17	Fleißlicher	57	72	.	15	20	37	3	27	12	8
18	Gießgießer	.	1	.	1	1	.	1	1	2	.
19	Gläser	2	4	.	2	1	.	1	1	1	.
20	Glasföhrlöfifer	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.
21	Hofzählnhauer	.	.	2	.	2	.	2	.	.	.
22	Hofspundlofismachter	2
23	Klemmer u. Spannalleur	13	11	.	1	1	.	1	1	1	1
24	Schnitstor	7	3	.	1	2	.	2	1	1	1
25	Sorbnacher	.	.	1	.	2	.	2	1	1	.
26	Sürföhner	.	.	2	.	1	.	1	1	1	.

Sinsgesamt | 195 Prüfinge weniger gegen das Vorjahr.

Nachweisung der in der Berichtszeit abgehaltenen Kurse.

Lfd. Nr.	Art des Kursus:	Handwerk bzw. Innung	Ort	Teil- nehmer- zahl
1	Buchführungskursus	Verschiedene Handwerker	Bahn	41
2	Meisterkursus	Herren- u. Damenschneider-Inng.	Swinemünde	17
3	Buchführungs- und Meisterkursus	Verschiedene Handwerker	Rummelsburg	62
4	Meisterkursus	"	Schivelbein	36
5	Steuer- und Buchführungskursus	"	Köslin	42
6	Fachkursus	Damenschneider	Polzin	15
7	Bügeln und das Arbeiten von Jacken und Mänteln	"	Lauenburg	16

Insgesamt 7 Kurse mit 229 Teilnehmern.

Die Räume der Handwerkskammer wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 30. September d. J. 561 mal benutzt und zwar:

- 186 mal für Meisterprüfungen,
- 126 " " Gesellenprüfungen,
- 84 " " Innungsversammlungen,
- 73 " " Innungsvorstands- und Lehrlingsausschüsseitzungen,
- 34 " " Handwerkerverbandsitzungen und
- 58 " " Abhaltungen von Kursen.

Mündliche Auskünfte wurden in der Prüfungsabteilung an 2755 Personen erteilt.

Bericht

über die Großen Meisterkurse für die Provinz Pommern im Jahre 1928.

Nach dem Bericht des Leiters, Gewerbeschuldirektors Fischborn.

Verwaltung:

Die Kurse werden von einem Schulvorstand verwaltet, der im Berichtsjahre folgende Zusammensetzung hatte:

1. Hahne, Stadtschulrat, Vorsitzender.
2. Stadtrat Sendke.
3. Stadtverordneter Ehrke.
4. Stadtverordneter Kuhrt.
5. Stadtverordneter Barteldt, Vertreter der Handwerkskammer.
6. Direktor Fischborn, Leiter der Kurse.

Tageskurse.

Meisterkursus für Elektro-Installateure (12 Wochen).
12. April bis 7. Juli 1928.

Es wurden 14 Teilnehmer einberufen, von denen 13 erschienen und bis zum Schluß regelmäßig teilnahmen. Von diesen waren 10 Gehilfen, 3 selbständige Installateure.

Die Teilnehmer verteilten sich auf die Regierungsbezirke wie folgt:
Stettin 7 (davon 6 aus der Stadt Stettin), Köslin 6.

2 unbemittelte Teilnehmer erhielten eine Beihilfe aus Mitteln des Haushaltspolanes; 3 Teilnehmern wurde das Schulgeld erlassen.

Der Unterricht wurde von den Herren Gewerbeoberlehrer Bruchwig (22 Stunden Elektrotechnik und Lichtfunde), Fachlehrer Soppa (20 Stunden Fachzeichnen, Installationskunde, Leitungs- und Kostenberechnung), Gewerbeoberlehrer Hasse (6 Stunden Buchführung und Geschäftskunde) lehrplan-

mäßig erteilt. Die Teilnehmer folgten mit großem Interesse und gutem Erfolge.

Im Laufe des Kursus wurden 6 technische Excursionen vorgenommen, und zwar wurden besichtigt:

1. Telegraphenwerkstätte und Signalanlagen der Feuerwehr.
2. Großkraftwerk Altdammer Straße.
3. Umformerstation Lange Straße.
4. Elektrowerkstätten Stettin.
5. Fernsprechamt.
6. Das Osram-Lichthaus, die Siemens-Schuckert-Werke und die ständige Ausstellung der A.E.G. in Berlin.

Meisterkursus für Schuhmacher.

Auch im Berichtsjahre konnte der Schuhmacherkursus nicht abgehalten werden, da trotz weitgehender Bekanntmachung nur eine Meldung eingegangen war. Augenscheinlich hat das Schuhmacherhandwerk unter den wirtschaftlichen Verhältnissen der letzten Jahre besonders stark zu leiden. Auswärtige Schuhmacher vermögen die Kosten nicht aufzubringen, die Einheimischen aber besuchen zwecks Vorbereitung auf die Meisterprüfung die Abendkurse der Gewerbl. Berufsschule.

Meisterkursus für Schneider (Sommerkursus).

Der bisher stets abgehaltene Sommerkursus mußte im Berichtsjahre wegen mangelnder Beteiligung ausfallen. Dafür wurde im Winterhalbjahr ein Abendkursus abgehalten.

Meisterkursus für Tischler.

Die Veranstaltung des Tischlerkursus ist seitens des Magistrats der Städtischen Kunstgewerbeschule übertragen.

Meisterkursus für Maler (8 Wochen).

7. Januar bis 2. März 1929.

Zu dem Kursus waren 18 Meldungen eingegangen. Von den Angemeldeten erschienen 15, die den Kursus regelmäßig bis zum Schluß besuchten.

Unter den 15 Teilnehmern waren 4 selbständige Maler und 11 Gehilfen.

Die Teilnehmer verteilten sich auf die Regierungsbezirke wie folgt: Stettin 13 (darunter 8 aus der Stadt Stettin), Köslin 2.

Einem unbemittelten Teilnehmer wurde eine Beihilfe von 48 RM. aus Mitteln des Haushaltspfanes gewährt. Zwei weiteren Teilnehmern wurde das Schulgeld erlassen.

Der Unterricht wurde von Studienrat Schütt (20 Stunden), Malermeister Böker (14 Stunden), Malermeister Hale (6 Stunden), Gewerbeoberlehrer Richter (8 Stunden) Lehrplanmäßig erteilt. Er umfaßte Stilkunde, dekoratives Malen und Entwerfen, Raumstimmung, Schrift- und Schildermalen, Rohstofflehre und Kostenberechnen, Buchführung und Geschäftskunde. Als größere praktische Aufgabe wurde die Ausmalung zweier Flurnischen und eines Zimmers von sämtlichen Teilnehmern durchgearbeitet und von allen Kursisten gemeinsam ausgeführt.

Wenn auch gerade die geschmackliche Schulung der Teilnehmer vielfach manches zu wünschen übrig ließ, so waren doch die Erfolge des Unterrichts bei fast allen zufriedenstellend, bei mehreren recht gut.

Der Unterricht fand teils in einem Raume der Staatlichen Baugewerkschule, teils in einem solchen der Gewerbeschule statt.

Meisterkursus für Schneider (Winterkursus). 8 Wochen. 5. Januar bis 29. Februar 1928.

Von den eingegangenen 14 Meldungen wurde 1 zurückgezogen, so daß 13 Teilnehmer einberufen wurden, die sämtlich erschienen.

Von den 13 Teilnehmern waren 2 selbständige Schneider und 11 Gehilfen.

Sie verteilten sich auf die Regierungsbezirke wie folgt: Stettin 8 (darunter 6 aus der Stadt Stettin), Köslin 4, Stralsund 1.

Einem Teilnehmer wurde eine Beihilfe von 48 RM. aus Mitteln des Haushaltplanes bewilligt; 4 weiteren wurde das Schulgeld erlassen.

Der Unterricht wurde von Fachlehrer und Schneidermeister Erdmann (35 Stunden), Fachlehrer und Schneidermeister Apenburg (5 Stunden), Gewerbeoberlehrer Krüger (8 Stunden) lehrplanmäßig erteilt.

Der Unterricht fand teils in einem Raum der Staatlichen Baugewerkschule, teils in einem solchen der Gewerbeschule statt.

Meisterkursus für Schneiderinnen.

Der Meisterkursus für Schneiderinnen konnte nicht abgehalten werden, da keine Meldungen eingegangen waren.

Meisterkursus für Gas-, Wasser- und Schwachstrom-Installateure.

Auch dieser Kursus, auf dessen Notwendigkeit sowohl der Herr Minister wie auch die hiesige Klempner-Innung wiederholt hingewiesen hatten, konnte im Berichtsjahre nicht eingerichtet werden, da trotz weitgehender Bekanntmachung in Tages- und Fachzeitungen sowie durch den Provinzialverband der Klempner und Installateure nur 2 Meldungen eingegangen waren. Im nächsten Jahre werden wir es mit einem Abendkursus versuchen.

Abendmeisterkurse.

Abendmeisterkursus für Schneider. 20 Wochen. 1. Oktober 1928 bis 31. März 1929.

Dieser Kursus wurde als Ersatz für den ausgefallenen Sommerkursus eingerichtet. Er war von 22 Teilnehmern besucht, die sämtlich Gehilfen waren. 19 davon waren aus Stettin, 3 aus nahe gelegenen Orten der Provinz.

Der Unterricht fand an 5 Abenden jeder Woche statt und umfaßte 5 Stunden Maßnahmen und Schnittzeichnen, 2 Stunden Rohstofflehre und Kostenberechnung, 4 Stunden Buchführung und Geschäftskunde. Die Lehrer waren Fachlehrer und Schneidermeister Erdmann, Techn. Lehrer und Schneidermeister Apenburg, Gewerbeoberlehrer Polenzky.

Abendmeisterkursus für Schlosser. 20 Wochen. 1. Oktober 1928 bis 31. März 1929.

Der Kursus war von 18 Teilnehmern besucht, die sämtlich Gehilfen waren. 15 davon waren aus Stettin, 3 aus nahe gelegenen Orten der Provinz.

Der Unterricht fand an 3 Abenden der Woche statt und umfaßte 4 Stunden Fachzeichnen und Technologie, 4 Stunden Buchführung und Geschäftskunde. Der Fachunterricht wurde bis 1. November von dem Fachlehrer Ingenieur Du Bois, nach dessen Fortzug von dem Fachlehrer Ingenieur Janzen erteilt. In Buchführung und Geschäftskunde unterrichtete Gewerbeoberlehrer Polenzky.

Abendmeisterkursus für Friseure. 20 Wochen.
1. Oktober 1928 bis 31. März 1929.

Der Kursus wurde von 36 Teilnehmern besucht; davon waren 33 aus Stettin, 3 aus der Provinz.

Der Unterricht fand an 2 Abenden jeder Woche statt und umfaßte 3 Stunden Fachzeichnen, Haararbeiten und Kostenberechnung sowie 3 Stunden Buchführung und Geschäftskunde.

Die große Teilnehmerzahl machte eine Teilung des Fachunterrichts nötig, während der Buchführungsunterricht gemeinsam war. Den Fachunterricht erteilte Fachlehrer Friseurmeister Vogel, Buchführung und Geschäftskunde Gewerbeoberlehrer Hasse.

Alle Kurse hatten vollen Erfolg.

Zusammenstellung der Kurse:

Nr.	Kurse für	Dauer		Wochen	Teilnehmer		Zusammen	Einheitsliche	Auswärts
		von	bis		Selbstständig	Gesellen			
a. Tagesskurse:									
1	Elektriker	12. 4.—7. 7.	1929	12	3	10	13	6	7
2	Schneider	7. 1.—2. 3.	1929	8	2	11	13	6	7
3	Maler	7. 1.—2. 3.	1929	8	4	11	15	8	7
4	Tischler (bei der Kunstgewerbeschule)								
b. Abendkurse:									
5	Schneider	1. 10.—31. 3.	1929	20	—	22	22	19	3
6	Schlosser	1. 10.—31. 3.	1929	20	—	18	18	15	3
7	Friseure	1. 10.—31. 3.	1929	20	—	36	36	33	3
							9	108	117
								87	30

Die Tischlermeisterkurse sind der Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule angegliedert, über sie berichtet der Direktor wie folgt:

Es wurden abgehalten im Winterhalbjahr 1928/29:

- a) Ein Abendkursus, vom 1. Oktober 1928 bis 23. März 1929, der von 14 Teilnehmern (Gesellen) besucht wurde. Hier von war nur einer selbstständig. 12 Teilnehmer waren aus Stettin und 2 Teilnehmer aus der nächsten Umgebung.

Die Gesamtunterrichtsstunden für diesen Kursus betrugen 360, die in 24 Wochen mit je 15 Stunden von nachstehenden Lehrkräften erteilt wurden:

Innenarchitekt Schwarzer:	Fachzeichnen und geschmackbildender Fachunterricht . . .	144 Std.
Innenarchitekt Stähr:	Kalkulationslehre	72 "
Gewerbe-Oberlehrer Hasse:	Buchführung und Gesetzeskunde	72 "
Tischlermeister Ludewig:	Fachzeichnen und Beizen . . .	72 "
		Sa. 360 Std.

- b) Ein Tagesskursus, vom 7. Januar bis 16. März 1929, der von 13 Teilnehmern besucht wurde. Hier von waren 2 selbstständig. 8 Kursisten waren aus der Provinz und 5 aus Stettin.

Die Gesamtunterrichtsstunden betrugen 449, die sich auf folgende Lehrkräfte wie nachstehend angegeben verteilen:

Innenarchitekt Schwarzer:	Fachzeichnen und geschmack-
	bildender Unterricht 261 Std.
Innenarchitekt Stähr:	Kalkulationslehre 80 "
Gewerbe-Oberlehrer Hässe:	Buchführung und Gesetzes-
	kunde 60 "
Tischlermeister Ludewig:	Fachzeichnen und Beizen 48 "
	Sa. 449 Std.

I. Fachzeichnen und geschmackbildender Unterricht.

1. Als Einführung Besprechung über Arbeitsweise und Werdegang vorbildlicher Tischlereierzeugnisse im Handwerks- und Fabrikbetrieb.
2. Auf Grund der gewonnenen geistigen Einstellung über zeitgemäße werfkünstlerische Arbeit Auseinandersetzung mit dem Wesen eines Qualitätserzeugnisses nach Form, Farbe, Material und Ausführung.
3. An Modellen und Zeichnungen wurde den Teilnehmern das für die Tischlerei übliche Zeichnen verständlich gemacht. Anschließend Leseproben von Werkzeichnungen.
4. Uebungen im maßstäblichen Auftragen von Arbeiten der Bautischlerei, Fenster, Innen- und Außentüren, Glasabschlüssen und Wandbekleidungen im Grundriß, Aufriß und Seitenriß mit Maßeintragungen.
5. Durcharbeitung der Skizzen in allen Einzelheiten als Werkzeichnung, immer unter der Berücksichtigung der Grundsätze in materialgerechter, konstruktiv zweckmäßiger und geschmacklich einwandfreier Gestaltung.
6. Zeichnen von Skizzen und Werkzeichnungen für Ladeneinrichtungen, Verkaufsstische — Kassentische — Ausstellungstische — Regale — Ausstellungsschränke — Vitrinen mit Materialauszügen und Kostenberechnungen, die zu einer sachgemäßen Ausführung in einem Tischlereibetrieb notwendig sind.
7. Uebungen im geometrischen und perspektivischen Entwerfen von Arbeiten für die Möbeltischlerei.

Durch Vorträge und umfangreiches Abbildungsmaterial lernten die Teilnehmer die Forderungen zeitgemäßer Wohnweise und Raumgestaltung erkennen. Unter Ablehnung aller dekorativen und historischen Schmuckformen wurden Möbelformen gezeichnet, die erkennen ließen, daß die Kursisten das Wesentliche der Forderungen des Qualitätsbegriffes in formaler, technischer und konstruktiver Hinsicht zu gestalten verstanden.

Bei der Durcharbeitung einzelner Skizzen als Werkzeichnungen wurden alle neuen Herstellungsarten, Konstruktionen, Techniken und Materialien besonders berücksichtigt.

8. Die Skizzen und Werkzeichnungen waren im Unterricht für Berufskunde und Kalkulation Gegenstand umfangreicher Betrachtungen für Materialkunde, Werkzeuge und Maschinenlehre, für Kostenberechnungen und Werkstattkunde:
9. Als Anschauungsunterricht vorbildlicher Tischlerarbeit und Werkstattleinrichtungen und zur Vertiefung der gewonnenen Kenntnisse und Anregungen sind folgende Besichtigungen unternommen worden:
 - 1) Am 22. Januar, 14—18 Uhr: Besichtigungsfahrt mit Dampfer Schürmann durch das Stettiner Hafengelände mit eingehender Besichtigung des neuerbauten Lagergeschäfts. Führung und Vortrag Oberbaurat Schulze.
 - 2) Am 31. Januar, 11—13 Uhr, Besichtigung der Ausstellung im Städt. Museum „Neues Bauen“ 1. Teil. „Die Form in Wirtschaft, Staat, Gemeinde. Führung und Vortrag Dr. Holze.“

- 3) Am 31. Januar, 15—18 Uhr: Besichtigung des Dampfer „Nordland“ mit seinen handwerklich gut durchgeführten Innenausbauten. Führung durch den 1. Offizier des Dampfers und Vortrag durch den Leiter der Passagierabtl. der Reederei Gribel.
- 4) Am 14. Februar, 9—11 Uhr: Besichtigung der Ausstellungsräume und Werkstätten der Firma Wiegels u. Riegel, Verkaufsstelle der „W.-R.“ und „Deutsche Werkstätten-Möbel“.
- 5) Am 14. Februar, 11—13 Uhr: Ausstellung „Neues Bauen“, 2. Teil: „Die neue Wohnform“.
- 6) Am 14. Februar, 15—18 Uhr: Führung durch das Provinzialmuseum, Luisenstr. Vortrag Dr. Balke.
- 7) Am 18. Februar, 15—18 Uhr: Besichtigung der Stadtbücherei, Grüne Schanze. Führung und Vortrag Dr. Ackerknecht.
- 8) Am 19. Februar, 10—13 Uhr: Besichtigung des Hotel „Preußenhof“. Vortrag Stadtrat Heider. Organisation eines Hotelbetriebes und Führung durch den Wirtschaftsbetrieb und durch die vorbildlich ausgeführten Empfangsräume, Restaurations- und Kaffeeräume, Festäle und Hotelzimmer.
- 9) Am 28. Februar, 15—18 Uhr: Besichtigung der umfangreichen Innenausbauten im Provinzialverwaltungsgebäude an der Schloßstraße. Führung Landessbaurat Luther.
- 10) Am 5. März: Studienfahrt nach Berlin.
 - a) Führung durch die Werkbetriebe der Möbelfabrik „Zelder & Platen G. m. b. H.“, Lichtenfelde, Möllendorffstr. 9, mit Holzlager, Trockenräumen, Maschinensälen, Werkstätten, Packräumen und Ausstellungsräumen.
 - b) Führung durch die Ausstellungsräume der Verkaufsstelle „Deutsche Werkstätten“ Berlin, Königgrätzerstraße.
 - c) Besichtigung der Möbelausstellung und der in bester Tischlerarbeit ausgestatteten Restaurationsräume von Wertheim, am Potsdamer Platz.
- 11) Am 12. März: Besichtigung der Ausstellungsräume und der Polster-, Tapezier- und Dekorateur-Werkstatt der Firma Heinrich Büttner, Stettin, am Bismarckplatz.
- 12) Am 14. März: Führung durch sämtliche Werkstätten, Entwurfsabteilungen, Ausstellungsräume der Handwerker- und Kunstgewerbeschule.

Im Anschluß an den Meisterkursus fertigen zwei Teilnehmer in der Schulwerkstatt unter Aufsicht der von der Handwerkskammer ernannten Prüfungskommission das im Unterricht im Entwurf und Werkzeichnung durchgearbeitete Meisterstück als praktische Prüfungsarbeit an.

Die anderen Teilnehmer führen die Prüfungsarbeit in den Werkstätten ihrer Meister in Stettin bzw. ihres Heimatortes aus. Ein Teilnehmer tritt als Tagesschüler in die Abteilung Innenarchitektur zur weiteren künstlerischen Ausbildung ein.

Besichtigungen der Arbeiten des Kursus.

Am 4. Februar: Herr Ministerialdirektor Dr. Kühne, Handels-
 Herr Ministerialrat Dr. Günther } Ministerium
 Herr Ministerialdirektor Dusmenil, Finanz-Ministerium,
 Herr Ober-Regierungsrat Professor Dr. Wagner, Re-
 gierung Stettin,
 Herr Schulrat Hahne.

Am 11. Februar: Herr Regierungsrat Böpel, Landesarbeitsamt Pommern,
Herr Verwaltungs-Oberinspektor Zahn, Arbeitsamt Stettin,
Herr Gauvorsteher Grünert, Holzarbeiterverband,
Herr Abteilungs-Leiter Schmidt, Arbeitsamt Stettin.

Am 28. Februar: Herr Dr. Lüft mit zehn Teilnehmern von einem Kursus
für Berufsberatung in der Provinz Pommern.

II. Kalkulationslehre.

1. Allgemeines über die Art und Notwendigkeit einer richtigen Kalkulation (— berufständische Preislehre —), die verschiedenen Möglichkeiten der Selbstkostenermittlung einer fertigen Arbeit; — d. h. Ermittlung des Wertbegriffes einer fertigen Tischlerarbeit.
2. Erläuterung der von der Schule herausgegebenen Formulare, starke Betonung des Wertes eines vorgedruckten Formulares, da durch diese kein Unkostenfaktor vergessen wird.
3. Materiallehre — über alle in der Tischlerei zur Verarbeitung kommenden Materialien, — Usancen im Einkauf, — handelsübliche Stärken und Bezeichnungen, — Verschmitte und Schwund.
4. Umrechnung des Leimverbrauches auf Flächen und Fugen, — Abwicklung furnierter Körper und mit Linoleum beleimter Flächen, etc. Uebergang zur gründlichen Berechnung von Hölzern in Quadrat- und Kubinhalt. Berechnung von Baumstämmen (Regel), — Trapezen, Kreisen und Bögen in Umfang und Inhalt. Praktische Holzauszüge an Gegenständen der Klasse, — Erläuterungen über einen sparsamen Zuschnitt. Alle Schüler verfügten über gute Vorkenntnisse im Rechnen.
5. Ermittelungen der Allgemeinen Geschäftskosten eines mittl. Tischlereibetriebes. Ganz eingehende Erläuterung jedes einzelnen Unkostenfaktors und vor allen Dingen gesetzliche und geschichtliche Bedeutung der einzelnen Posten, — wie: verschiedene Steuerarten, Unfallversicherung, — Sozialversicherung, — Abnutzung und Unterhaltung der Werkzeuge, — Beschaffung des Betriebskapitals usw. Umlegung der errechneten Unkosten auf die produktive Arbeitsstunde, — Errechnung einer Tagelohnstunde. Erläuterung der Rentabilität eines Betriebes nach Art und Größe des Umsatzes.
6. Praktische Kalkulationen von Gegenständen des täglichen Bedarfs bis zu komplizierteren Arbeiten der Bau- und Möbeltischlerei, — Kalkulation einer fertigen Treppe, usw.
7. Errechnung der Selbstkosten einer Maschinenarbeitsstunde, dabei Erläuterung aller Maschinen, Werkzeuge und Instandhaltung wie Antriebskraft. Erklärung der Unfallgefahren und der gesetzlichen Bestimmungen.
8. Rationalisierung, Qualitätsarbeit, Behandlung der Arbeiter und Lehrlinge, — Handwerksgeschichte und die Interessenvertretungen des Handwerks.

III. Buchführung.

In den Meisterkursen für Tischler sind folgende Gebiete behandelt worden:

1. Aus der Reichsgewerbeordnung Bestimmungen über den Lehrvertrag, das Arbeitsbuch, die Lohnzahlung, die Sonntagsruhe, den Arbeitsschutz, Gesellenverhältnisse und Organisation des Handwerks.
2. Die Reichsversicherungsordnung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung).
3. Die Arbeitslosenversicherung.
4. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Bestimmungen über den Kaufvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Verjährung, eheliches Güterrecht.

5. Das Genossenschaftswesen.
6. Das Tarifwesen.
7. Die wichtigsten Steuern für den Handwerker (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Lohnsummensteuer, Gewerbeertragsteuer, Gewerbekapitalsteuer, Umsatzsteuer.)
8. Das Arbeitsgericht.
9. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
10. Der Konkurs.
11. Der Wechselverkehr.
12. Die Anwendung des Bank- und Postscheckkontos.
13. Buchführung und die Grundlagen der Kalkulation.

IV. Fachzeichnen und Beizen.

In den zur Verfügung stehenden Mittwochnachmittagsstunden wurde der Holztreppenbau behandelt. In einem Vortrag über das Allgemeine der Treppenkonstruktion wurden den Teilnehmern die wichtigsten Maße, sowie Formen und Berechnungen erklärt. Zeichnerisch sind dann die Berechnungen der Stufen und Podeste dargestellt worden. Mehrere Arten der Treppen nach Bauart geordnet, aber mit verschiedenen Neigungswinkeln, zeigt ein weiteres Blatt. Weitere Blätter zeigen Wangenverlängerungen in schiefwinkliger Projektion dargestellt, sowie die Konstruktion einer eingeschobenen und eingestemmten Treppe. Podestschnitte und solcher durch den Etagenanschluß. Anbringen von Pfosten und Wangen, sowie Konstruktionen und Schnitte einer aufgesattelten Treppe zeigen weitere Zeichnungen. Mit den Kursusteilnehmern, welche schon auf Treppenbau gearbeitet hatten, wurden dann verschiedene Treppenberechnungen und Ausstragungen vorgenommen. Das Maßnehmen und Aufreihen, das Auftstellen, Verbolzen, Abnageln, kurz alles was ein Meister über den Holztreppenbau wissen muß, wurde als Ergänzung zu den gemachten Zeichnungen in gehaltenen kleinen Vorträgen erwähnt. Der Holztreppenbau ist ein sehr verzweigtes Gebiet und würde man in einem Spezialkursus mit auszuführenden Modellen noch näher auf alle Einzelheiten eingehen können.

Das Beizen und Polieren (Oberflächenbehandlung), wurde als Einleitung durch einen Vortrag erläutert. Von den einfachsten Wasserbeizen angefangen bis zu den Paracidol- und Metacidolbeizen wurden praktische Beizproben auf Kiefern und harzreichen Hölzern vorgenommen. Die Mischung verschiedener Entharzungsmittel, sowie die Vorbehandlung ging diesen Proben voraus. Eichenholz behandelten die Teilnehmer mit Räucherbeizen und Alizerol-Eichenbeizen. Mit Salmiakhartholzbeize wurde Birken- und Eschenholz gebeizt, und die Weiterbehandlung der Oberflächen auf verschiedene Weise vorgeführt. Das Schleifen, Auskitten, Wachsen und Einlassen der gebeizten Flächen wurde ebenfalls praktisch erprobt. Die Vorbehandlung der polierten Flächen wurde zwischen den einzelnen Beizprozessen vorgenommen und dann hat jeder Kursusteilnehmer eine Edelfurnierplatte polieren müssen. Bei dieser praktischen Übung wurde dann das Allgemeine über Ansezen von Polituren und die verschiedenen Präparate der Firmen durchgesprochen. Das Aus- und Abpolieren mit verschiedenen Präparaten und Säuren wurde ebenfalls praktisch erprobt. Wie für den Treppenbau, so war auch die Zeit für den Beizkursus sehr knapp und konnte auch hier nur das Allernotwendigste behandelt werden.

In dem Abendmeisterkursus wurden die gleichen Fächer behandelt.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Meisterkursen an der Kunsterwerbeschule ist die Erreichung des Unterrichtsziels sehr stark von der Vorbildung der Kursisten abhängig. Zu den hier genannten Kursen des

Jahres 1928/29 kann man erfreulicher Weise sagen, daß durch die gute handwerkliche Vorbildung und die Intelligenz der Teilnehmer ganz ausgezeichnete Leistungen erzielt wurden, zur Freude aller im Kursus wirkenden Lehrpersonen. Es hat sich wiederum herausgestellt, daß in einem zehnwöchentlichen Tageskursus an sich mehr geleistet wird, wie in dem Abendkursus, der durch die dazwischen liegenden Tage mit allen möglichen Ablenkungen des täglichen Lebens unterbrochen wird. Es ist deshalb allen jenen, die an einem Meisterkursus teilnehmen wollen, anzuraten, möglichst den Tageskursus zu besuchen. Von den Künstlern selbst wurden die im Bericht erwähnten Besichtigungen außerordentlich begrüßt. Insbesondere der Besuch vorbildlicher Handwerksbetriebe, derentwegen lebhafte Diskussion über die Zweckmäßigkeit dieser oder jener Einrichtungen stattfanden.

Arbeitsbericht der wirtschaftlichen Abteilung.

Die wirtschaftliche Abteilung kann wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahr auf eine arbeitsreiche und fruchtbare Tätigkeit zurückblicken. Sie hat eine nicht minder starke Inanspruchnahme zu verzeichnen; ein erfreulicher Beweis dafür, daß ihre Tätigkeit in weiten Kreisen Beachtung und Anerkennung gefunden hat.

Viele Handwerker suchten und fanden Auffklärung und Rat in den verschiedensten Fragen auf wirtschaftlichem und steuerlichem Gebiet. Es sind insgesamt nicht weniger als rund 3500 Anfragen registriert worden. Neben den außerordentlich zahlreichen Einzelfragen auf allen Zweigen des Geschäftsbetriebs und der Gesetzgebung nahmen Rechtsberatungen auf dem Gebiete des Zivil-, Arbeits- und Sozialrechts, des Mietrechts und des Steuerwesens einen breiten Raum ein. Besonders zu erwähnen ist das Steuerwesen. Die zahlreichen Anfragen und Beschwerden ließen immer wieder erkennen, welche wesentliche Rolle die Besteuerung im heutigen Wirtschaftsfampfe spielt. Die Not des Handwerks spiegelt sich in diesen Fragen am deutlichsten wieder. Sehr zu bedauern ist es nur, daß es immer noch viele Handwerksmeister gibt, die keine oder nur eine höchst unvollkommene oder unzuverlässige Buchführung haben, obwohl wir immer wieder darauf hingewiesen haben, wie außerordentlich notwendig und wichtig eine geordnete Buchführung ist. Eine gewissenhafte und übersichtliche Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle hat gegenüber der Steuerbehörde uneingeschränkte Beweiskraft. Fehlt eine Buchführung oder wird sie berechtigterweise vom Finanzamt verworfen, so unterliegt das Einkommen der Schätzung, die dem Steuerpflichtigen meist zum Nachteil gereicht. Wir haben uns auch im Berichtsjahr wieder mit verschiedenen derartigen Fällen beschäftigen müssen, und es hat oft schwer gehalten, die Finanzämter von der zu hohen Einschätzung zu überzeugen, und es ist nicht in allen Fällen gelungen, eine Herabsetzung der Steuer zu erzielen. — Wie in den Vorjahren ließ es sich die Kammer besonders angelegen sein, den von ihr festgestellten Einkommensteuerrichten für nichtbuchführende Handwerker Geltung zu verschaffen. Im Einvernehmen mit den Handwerkskammern Schneidemühl und Stralsund wurden die Richtsätze von Grund auf neu ermittelt und für jedes einzelne Gewerbe mit einem Kommentar versehen. Das Landesfinanzamt hat sich mit diesen Sätzen zum größten Teil einverstanden erklärt.

Das System der Erhebung von Gemeindezuschlägen zu den Realsteuern wirkt sich immer unerträglicher aus. Wiederum mußte eine Unzahl von Gemeinden trotz energischer Proteste und erheblicher Bedenken eine Erhöhung der Zuschläge vornehmen, um eine Deckung der Ausgaben

zu ermöglichen. Daß die Gefahren des Zuschlagsystems auch bei den Central-Behörden nicht unterschätzt werden, dafür spricht, daß sich der preußische Minister des Innern und der Finanzminister in zwei Rundschreiben an die Gemeinden gewandt, und darin zum Ausdruck gebracht haben, daß eine Senkung der Realsteuern mit aller Entschiedenheit anzustreben und eine weitere Belastung der Wirtschaft unter allen Umständen zu vermeiden ist. Unter den gegenwärtigen Umständen werden die teilweise stark verschuldeten Gemeinden mehr und mehr dazu übergehen müssen, einen höheren Staatszuschuß zu erwirken. Eine Uebersicht über die Höhe der Zuschläge in den verschiedenen Gemeinden findet sich an anderer Stelle.

Wie sehr das Handwerk unter der allgemeinen Geld- und Kreditnot zu leiden hat, ließen die zahlreichen Anfragen erkennen. An öffentlichen Krediten standen im Berichtsjahr je 500 000 Reichsmark zur Verfügung, welche Beträge von der Provinzialverwaltung, wie auch vom Magistrat der Stadt Stettin auf Grund unserer Anregung bewilligt wurden. Leider konnte infolge der großen Nachfrage nur ein kleiner Teil der Kreditsuchenden berücksichtigt werden und auch diese wiederum nur mit verhältnismäßig geringen Beträgen.

Die wirtschaftliche Abteilung beschäftigte sich ferner mit allerlei Beschwerden, die von einzelnen Handwerkern und Verbänden vorgebracht wurden. Besonders hervorzuheben sind wieder die Missstände auf dem Gebiete des Submissionswesens und die Beschwerden über die Konkurrenz durch Regiebetriebe und Strafanstalten. Was das Submissionswesen angeht, so ist anzuerkennen, daß die Zugrundelegung und Anwendung der Reichsverdingungsordnung immer weitere Kreise zieht. Soweit uns Beschwerden vorgetragen wurden, haben wir diesen gerecht zu werden versucht und nichts unternommen, im Rahmen der uns gebotenen Möglichkeiten zu wirken. Erfreulich ist, daß der preußische Minister für Volkswohlfahrt im Juli d. J. einen Runderlaß erlassen hat, worin der Reichsverdingungsordnung, die sich im allgemeinen als vorteilhaft erwiesen habe, Lob gespendet wird und die nachgeordneten Behörden ersucht werden, darauf hinzuwirken, daß die Grundsätze der Reichsverdingungsordnung bei solchen Bauten zur Anwendung gelangen, die mit Hilfe von Hauszinssteuerhypotheken errichtet werden. Wir haben diesen Runderlaß im Pommerschen Handwerksblatt Nr. 36 dieses Jahrgangs Seite 288 veröffentlicht. Sehr beachtlich ist auch eine Entschließung des Preußischen Landtags vom 27. Februar d. J. in der das Staatsministerium ersucht wurde

- a) zu veranlassen, daß bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten die bestehende Bestimmung über die vorzugsweise Berücksichtigung der zur Führung des Meistertitels berechtigten Handwerker besser gehandhabt wird;
- b) den Gemeinden und unterstellten Behörden aufzugeben, das Handwerk bei Vergebung von Arbeit mehr zu bedenken und die Reichsverdingungsordnung ebenfalls anzuwenden;
- c) darauf hinzuwirken, daß bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten im Submissionsverfahren nicht das billigste Angebot, sondern dasjenige den Zuschlag erhält, welches dem angemessenen Preise am nächsten kommt;
- d) erneut und nachdrücklich allen staatlichen und kommunalen Behörden die Anwendung und genaue Beachtung aller Bestimmungen der Reichsverdingungsordnung zur Pflicht zu machen.

Wie mitgeteilt wurde, hat der preußische Minister des Innern diese Entschließung in einem besonderen Rundschreiben unter Hinweis auf frühere Vorschriften vom 24. Nov. 1927 zur Kenntnis der Gemeinden und Gemeindeverbände gebracht.

Beschwerden über Regiebetriebe wurden im Berichtsjahr weniger vorgebracht. Über die dem Handwerk durch die Strafanstalten gebotene Konkurrenz haben wir Beschwerden weiterverfolgt. Zu Eingang dieses Berichts haben wir über das Grundsätzliche schon berichtet. Der Regierungspräsident in Köslin hob auf unsere Beschwerde eine Submission auf und verfügte, daß Gefangenbetriebe nicht zu Verdingungen zugelassen werden.

Gegen Schwarzarbeiter und Doppelverdiener wurde gegenüber den Vorjahren ein ungleich lebhafterer Kampf geführt. Wiederholt wandte sich die Kammer in aufflaren den Zeitungsartikeln an die Öffentlichkeit. Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Schwarzarbeiter beträgt 95. Teilweise wurden sie mit Geldstrafen belegt, teilweise erschien auch eine Verwarnung ausreichend. Rückfälle sind uns nur von 6 Schwarzarbeitern bekannt geworden. Wir sind bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit auf die rege Mitarbeit der Handwerksmeister angewiesen. Angesichts der großen Zahl der Schwarzarbeiter sollten uns die Anzeigen noch viel zahlreicher zugehen. Unannehmlichkeiten entstehen den Beschwerdeführern nicht, da ihr Name verschwiegen gehalten wird.

Soweit Anträge auf Einziehung von Forderungen gestellt wurden (insgesamt 57) war die Vermittlung der Kammer zu etwa 50% von Erfolg begünstigt. Bei dem Rest handelte es sich zum Teil um hartsinnige und zahlungsunfähige Schuldner, zum Teil wurden die Forderungen auch bestritten, so daß Klage angestrengt werden mußte.

Sachverständige wurden insgesamt 234 benannt, davon der weit-aus größte Teil den Gerichten.

Im Rahmen der von der wirtschaftlichen Abteilung zu bearbeitenden Vorfälle wurden auf das Ersuchen der verschiedensten Behörden 372 Fälle bearbeitet. Es sind hier zu nennen Stellungnahme zu Anträgen auf Einleitung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses, zu Anträgen auf Beeidigung gerichtlicher Sachverständiger, zu Anträgen auf Untersagung des Gewerbes, zu Anträgen der Industrie- und Handelskammern auf Eintragung in das Handelsregister, ferner Stellungnahme zu den von den Gemeinden für das neue Rechnungsjahr in Aussicht genommenen Realsteuerzuflägen, Gutachten über fachtechnische Fragen und Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten und viele andere Auskünfte der verschiedenen Art. In 156 Fällen hatten wir uns zu Anträgen auf Genehmigung zur Herstellung und zum Handel mit Schußwaffen und Munition zu äußern, auf Grund des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 22. April 1928. Jeder einzelne Fall wurde einer eingehenden Prüfung unterzogen. Soweit die Antragsteller das Büchsenmacherhandwerk nicht erlernt hatten oder mit dem Umgang von Waffen nicht genügend vertraut waren, konnte unsere Zustimmung nicht erfolgen. Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Handelsregisterfrage. Sobald Handwerksbetriebe einen größeren Umfang angenommen haben, bzw. nebenher Handel betreiben, sind die Industrie- und Handelskammern darauf bedacht, ihre Eintragung in das Handelsregister zu erzwingen. Es gelang uns in allen Fällen die Merkmale des Handwerksbetriebes

einwandfrei darzustellen, bezw. festzustellen, daß, soweit Handel betrieben wird, dieser über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht oder zur Unterstützung des Handwerksbetriebs aufgenommen wurde.

In 280 Fällen wurde die Kammer darum angegangen, Handwerkerechnungen zu prüfen, Gutachten über ausgeführte handwerkliche Arbeiten und sonstige Gutachten zu erstatten. In fast allen Fällen wurden die Sachverständigen aus den verschiedenen Handwerken in Anspruch genommen. Die Erledigung dieser Anträge erforderte oft viel Mühe und eine große Anzahl von Besprechungen, da manche Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten beseitigt werden mußten. Das Güteverfahren wurde in 40 Fällen durchgeführt. Außer in sieben Fällen wurde eine Einstellung zwischen den Parteien erzielt und somit 33 Prozesse vermieden. Erfreulich ist, daß die Verhandlungen größtenteils so geführt werden konnten, daß das zwischen Handwerker und Kunden oft erloschene gegenseitige Vertrauen wiederhergestellt wurde.

Nach vorstehendem Ueberblick über die Tätigkeit der wirtschaftlichen Abteilung seien noch folgende Zahlen genannt:

Mündliche Besprechungen haben insgesamt 2266 stattgefunden.

Telephongespräche wurden 2115 registriert.

Die Zahl der zu bearbeitenden schriftlichen Eingänge betrug 3454.

Zusammenstellung der bei der Wirtschaftlichen Abteilung der Handwerkskammer in der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis
10. September 1929 durchgeföhrten Besprechungen und Beratungen, vorgebrachten Anträge, Beschwerden und Streitfälle.

		Telephonische Besprechungen:	Mündliche Besprechungen:	Telephonische Anträge:
1.	Beispielungen, Beratungen und Besiede (auch schriftliche und telefonische und zivilprozeß)			
a)	Rechtsberatungen (Bürgerliches Recht und Zivilprozeß)	338	209	49
b)	Streitig- und Sozialrecht	102	53	41
c)	Gefärtigungsfällen, Richterpreise, Ratsfulation	37	14	17
d)	Kundenregister und Beiträge zur Industrie- und Handelskammer	29	15	9
e)	Sinnungs- und Genossenschaftssachen	14	10	4
f)	Kredit, Beratung und Anträge (Darlehen, Bauaufsicht etc.)	233	143	64
g)	Mietrecht (Miet-, Nacht- und Grundstücksangelegenheiten)	99	36	51
h)	Steuerfragen	203	55	12
i)	Unternehmungs- und Beförderungsangelegenheiten	17	2	8
k)	Berichtigungs- und Rantauflaufenangelegenheiten	79	36	7
l)	Berchiedenes	1210	430	22
m)	Ginische Nutzlinie und Besprechungen verhiedener Mitt	1153	365	367
Zusammen		3514	1166	1132
2.	Zölle.			1216
a)	Schriftliche Zollberleutigungen und Musterfälle wurden gegeben	20	9	6
b)	Mündliche und telefonische Musterfälle über Zölle wurden gegeben	98	18	80
Zusammen		118	25	86
3.	Sachverständigenwesen.			
a)	Es wurden Sachverständige benannt:			
1.	den Gerichten und sonstigen Behörden	186	186	43
2.	für Steuer- und sonstige Auschüsse	1	2	0
3.	Prübaerien	37	15	25
Zusammen		224	203	17
b)	Es bewarben sich als Sachverständige:			68
1.	bei den Landgerichtspräsidenten	9	35	2
2.	bei der Kammer	1	1	1
Zusammen		10	36	2

	Tagebuch- Eingänge:	Mündliche Befreigungen:	Telephonische Befreigungen:
4. Gutachten und Missfunde der Kammer am Behörden.			
a) Missfunde an die Bergungsämter betr. Missgleichsaufage gemäß § 28 RBO.	7	1	4
b) Missfunde über Handwerksbetriebe betz. Zahlung der Nebergangsgeschriften an Heeres etc. angehörige.	11	0	3
c) Stellungnahme zu Anträgen auf Beileitung zu gerichtl. vereid. Sachverständigen (i. u. 3b 1)	13	1	5
d) Stellungnahme zu Anträgen auf Einleitung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Monatssatzes	27	5	10
e) Stellungnahme zu Anträgen zur Einführung der Sonntagsruhe im Feuerwehrverband	2	3	2
f) Stellungnahme zu Anträgen auf Unterlassung des Gewerbesch	10	1	4
g) Entlastungsaufgabe zu in Missfahrt genommenen Reaktionserzeugnissen	54	29	11
h) Gutachten über fachtechnische Fragen und Beurteilung von Streitfällen	48	14	11
i) Missfunde etc. verschiedener Art	71	7	8
k) Erstellungnahme z. Antrag. a. Genehmig. d. Vertragl. u. d. Genehmig. d. Vertragl. u. Waffen u. Munition	156	303	58
Zusammen	372	713	94
5. Verschiedene Gutachten an Privat	65	109	
6. Beschwerden von Handwerkern.			
a) Regie- und Gefangenarbeiten	5	7	0
b) Verhängungsmaßen	25	46	9
c) Schwanzarbeit und Doppelberbieder	95	171	13
d) Unlauterer Betriebewerb	7	19	0
e) Berücksichtigung	16	29	6
Zusammen	148	272	28
7. Einziehung von Forderungen	57	98	29
8. Beschwerden über Handwerker.			
a) Mängelrechte	78	168	164
b) Preisforderung — Rechnungsprüfung	100	219	204
c) Berücksichtigung	15	17	18
Zusammen	193	404	386
9. Streitfälle verschiedener Art	22	67	43
10. Schlichtungsverein	44	44	
11. Sonstige Beschank Langstrecke	30	199	135
12. Erledigung der am 1. Oktober 1928 freiwährenden Angelegenheiten			2144
			2266
			2292
			3292
			2215
			2115
			3454

Steuerzulage 1928/29. Regierung Bezirk Stettin.

Sb. Nr.	Kreis	Ort	im Berichtsjahr				im Vorjahr (1928)			
			Grund- vermögen %	Gewerbe- ertrag %	Gewerbe- kapital %	Lohn- summe %	Grund- vermögen %	Gewerbe- ertrag %	Gewerbe- kapital %	Lohn- summe %
1	Wittstock	Wittstock	—	—	—	—	300	400	600	400
2	Gammin	Gammin	400	750	750	—	350	600	300	—
3	"	Gügeln	350	400	425	—	250	300	325	—
3	Demmin	Demmin	650	1300	650	—	350	300	650	2100
4	"	Hartmen	500	—	350	—	2000	—	525	—
4	Greifenhagen	Kriptow a. S.	700	700	270	—	300	500	500	—
4	Greifenhagen	Greifenberg a. R.	420	800	330	—	250	400	800	—
5	"	Greifenhagen	500	500	250	—	295	400	475	—
5	Greifenhagen	Bahn	600	600	200	—	235	450	1450	—
6	"	"	600	600	—	—	200	400	400	—
6	Maugard	Gödlichow	415	—	—	—	400	600	600	—
6	"	Daber	680	280	575	1500	—	225	550	550
7	"	Golknov	1500	325	50	250	—	300	550	550
7	Phryß	Mashow	400	240	400	600	—	50	200	200
7	"	Nanigard	600	130	430	—	—	230	400	400
8	"	Döllisch	400	—	—	—	—	120	400	400
8	Phryß	Phryß	400	400	550	1100	—	275	400	400
8	"	Wittmann	1000	500	1000	1500	—	375	450	1100
9	"	Garsch a. D.	450	290	450	450	—	425	1000	1500
9	"	ßenfunk	800	500	800	1200	—	300	450	450
9	"	Phryß	400	250	400	400	—	350	500	1800
9	"	Łabes	600	320	600	600	—	1500	200	1500
9	"	Blatthe	600	300	600	600	—	—	400	—
9	"	Regenwalde	900	180	575	900	—	170	575	900
9	"	Regenwalde	400	—	—	—	—	120	400	690
10	"	Regenwalde	560	280	400	400	—	250	500	500
10	"	Sielobshagen	725	290	725	725	—	150	400	400
10	"	Nörenberg	480	230	510	510	—	210	450	450
10	"	Bačan	500	350	1000	1000	—	—	—	1200
11	"	Gärtgard	450	—	—	—	1500	400	400	—
11	"	Zehnitz	650	370	650	1100	—	380	750	1100
11	"	Reinow	850	350	850	1700	—	350	900	1800
11	"	Palewitz	—	—	—	—	—	—	550	1800
11	"	Nefermünde	—	—	—	—	—	—	160	160
11	"	Wilsbroh	200	150	200	200	—	80	250	600
11	"	Swinemünde	—	—	—	—	1000	—	400	400
12	"	Wredom	—	—	—	—	—	—	350	500
12	"	Wollin	600	400	600	1100	—	—	1000	1000
12	"	Blumenthal	200	200	200	200	—	100	150	150
12	"	Stettin	450	350	450	450	—	—	300	1000

Realsteuerzuflüsse 1928/29.

Regierung Bezirk Rößlin.

Sib. Nr.	Kreis	Dtt	im Berichtsjahr				im Vorjahr (1928)			
			Grund- vermögen %	Gewerbe- ertrag %	Gewerbe- kapital %	Lohn- summe %	Grund- vermögen %	Gewerbe- ertrag %	Gewerbe- kapital %	Lohn- summe %
1	Bergd	Bergd	570	780	2300	—	360	500	1500	—
	"	Polzin	450	600	1800	—	350	450	450	—
2	Schnit	Schnit	555	465	1500	—	530	428	1823	—
3	Bütow	Bütow	370	500	1500	—	320	500	1500	—
4	Dramburg	Dramburg	500	700	1800	—	450	550	700	—
	"	Gaffenberg	550	800	2450	—	400	600	1800	—
	"	Gaffies	—	—	—	—	400	500	500	—
5	Kolberg Rößlin	Kolberg	300	500	700	—	275	500	700	—
	"	Rößlin	—	—	—	—	—	500	700	—
6	Rößlin	Rößlin	400	300	—	600	250	300	—	600
7	Lauenburg	Lauenburg	500	825	1650	—	300	650	650	—
8	Neustettin	Neustettin	300	150	300	—	250	125	250	—
	"	Ratzeburg	300	200	200	—	200	150	150	—
	"	Sampen	300	600	600	—	300	500	500	—
9	Rummelsburg	Rummelsburg	—	—	—	—	300	400	400	—
10	Schivelbein	Schivelbein	460	510	1220	—	440	485	970	—
11	Schlatke	Schlatke	270	510	510	—	250	200	400	—
	"	Schönnow	300	300	400	—	275	750	1650	—
	"	Müggenwalde	—	—	—	—	195	500	500	—
	"	Zinnow	200	400	800	—	150	400	400	—
12	Stolp	Stolp	250	300	300	—	250	300	300	—

Das Frauenhandwerk.

Alles bisher Gesagte bezog selbstverständlich das Frauenhandwerk als einen Teil des Gesamthandwerks mit ein. In diesem Abschnitt sollen daher nur die besonderen Frauenhandwerksfragen, soweit sie die Kammer im Berichtsjahr beschäftigten, zur Sprache kommen. In den Hebelisten der Kammer sind 1638 Betriebe des Damenschneiderhandwerks (man hört häufig noch von Schneiderinnenhandwerk reden, die hier gebrauchte Bezeichnung ist aber die richtige). Die Kammer unterstützt die berechtigten Bestrebungen des Reichsverbandes der Innungen für das Damenschneidergewerbe auf allgemeine Einführung dieser Bezeichnung) und 241 Betriebe des Putzmacherhandwerks verzeichnet. Da es sich besonders bei ersterem Handwerk häufig um kleine und kleinste Betriebe handelt, die nach außen hin garnicht in die Erscheinung treten, ist noch immer ein beträchtlicher Teil von Betrieben nicht erfaßt. Im Zusammenhang mit der Anlegung der Handwerksrolle sind durch die Mitarbeit der Innungen eine größere Reihe neuer Betriebe gemeldet worden, so daß sich nach Fertigstellung der Handwerksrolle eine wesentlich höhere Gesamtzahl ergeben wird. Seit der Anerkennung eines einheitlichen Friseurhandwerks durch Erlass vom 11. September 1928 hat das Frauenhandwerk eine gewisse Einbuße erlitten, weil man von einem Damenfriseurhandwerk nicht mehr reden kann. Neu eingetreten in die Reihe der Frauenhandwerke ist allerdings das Stickereigewerbe durch seine Anerkennung als Handwerk; es ist jedoch zahlenmäßig im Kammerbezirk nur gering vertreten, so daß die Gesamtzahl der Frauenhandwerksbetriebe sich dadurch nicht wesentlich erhöht.

In einzelnen Teilen des Kammerbezirks steht das Frauenhandwerk dem Zusammenschlusse immer noch sehr stark ablehnend gegenüber. In einigen Kreisen ist man der Gründung einer Innung überhaupt noch nicht näher getreten, in zweien, wo die Errichtung beschlossen und ein Abstimmungsverfahren eingeleitet wurde, hat dies ein negatives Ergebnis gehabt. Es ist jedoch auch zu einigen Neugründungen gekommen. Die vorhandenen Organisationen (die älteste, die Zwangsinnung für das Damenschneider- und Putzmacherhandwerk in Stargard, feierte in diesem Jahre ihr 10 jähriges Bestehen) erfahren eine allmähliche Festigung. Mit dazu beigetragen haben mögen die von der Kammer veranstalteten Fachkurse sowie ein Schulungskursus im Gesellenprüfungswesen, der von der Kammer durch einen Vortrag der Referentin für das Frauenhandwerk unterstützt wurde. Die Festigung in den eigenen Reihen ermöglicht mehr und mehr auch die Organisierung des Junghandwerks, ein besonders wertvolles Mittel der Nachwuchsförderung. Sie hat weiter gute Fortschritte gemacht. Das Berichtsjahr war in der Junghandwerkerinnenbewegung noch von ganz besonderer Bedeutung dadurch, daß die erste pommersche Tagung stattfand, die von der Kammer durch eine Beihilfe gefördert wurde.

Die Lehrlingshaltung im Damenschneiderhandwerk, wegen des großen Andranges in diesem Gewerbe seit Jahren geregelt, soll eine einheitliche Regelung für ganz Pommern erfahren. Die Vorarbeiten hierzu sind geleistet worden, und die Vollversammlung wird hierüber Beschuß zu fassen haben.

Die sog. Hausgebrauchlehre hat noch immer nicht die Regelung erfahren, die im Interesse des Damenschneiderhandwerks wünschenswert wäre. Die Kammer hat sich darum für eine Neuregelung eingesetzt. Erforderlich ist vor allem, daß in Abänderung der bestehenden ministeriellen Bestimmungen bei Anträgen auf Neuerteilung der Unterrichtsgenehmigung die Bedürfnisfrage in den Mittelpunkt gestellt und hierdurch eine stärkere Beschränkung

der Unterrichtsbetriebe erreicht wird. Die Kammer hat in diesem Sinne gewirkt, sie hat sich vor allem auch gegen Wanderkurse gewandt, deren Be rechtigung sie nicht anzuerkennen vermag. Weiter ist zu erstreben, daß die Genehmigung nur dann erteilt wird, wenn kein Gewerbe nebenher betrieben wird. Statt der Bezeichnung „Damen schneiderei“ muß die Bezeichnung „Haussnäherei“ bei öffentlichen Anpreisungen für derartige Kurse gefordert werden.

Die Meister- und Gesellenprüfungsordnungen für das Stickereihandwerk sind dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bzw. den Herren Regierungspräsidenten zu Stettin und Köslin zur Genehmigung eingereicht worden. Diese steht noch aus.

Nachdem ein einheitliches Friseurgewerbe geschaffen worden ist, und vom 1. Oktober 1929 ab die Meister- und Gesellenprüfungen im Gesamtfriseurhandwerk, also in beiden Zweigen des Gewerbes, abgehalten werden müssen, ist die Bildung einheitlicher Meisterprüfungskommissionen und Gesellenprüfungsausschüsse notwendig geworden. Hierbei hat sich die Kammer für eine angemessene Besetzung durch weibliche Vertreterinnen des Friseurgewerbes eingesetzt.

Unterstützung bedürftiger Handwerker.

Die 43. Vollversammlung hat am 13. November 1928 nachstehenden Beschuß gefaßt:

„Angesichts der großen Notlage in weiten Teilen des Handwerks, besonders unter den Alten, hält sich die 43. Vollversammlung für verpflichtet, zu beschließen, in den Haushaltungsplan für 1929 die Summe von 90 000 RM. als Nachtrag einzusezen und zur Deckung dieser Ausgabe die Beiträge um 20 v. H. der Einheitsfakte zu erhöhen. Die genannte Summe ist vom Vorstande zur Unterstützung von in Not befindlichen Handwerkern zu verwenden.“

Nachdem der Vorstand in seiner Sitzung vom 22. Januar 1929 die für Gewährung der Unterstützungen maßgebenden Richtlinien aufgestellt, fand am 15. Februar eine gemeinsame Sitzung mit dem Rechnungsausschuß statt, in welcher nachstehende

Richtlinien für die von der Handwerkskammer im Jahre 1929 zu zahlenden Unterstützungen

aufgestellt wurden:

„Zur Entscheidung über Unterstützungsanträge wird eine Kommission gebildet, die besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern, 2 Mitgliedern des Rechnungsausschusses, 1 Mitglied der Handwerkskammer aus dem Regierungsbezirk Köslin und dem 2. Syndikus der Kammer.

A. Für mehrmägige Unterstützungen kommen in Frage:

1. Erwerbsunfähige vermögenslose Handwerksmeister und deren Witwen über 60 Jahre, sofern sie nicht Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln und durch Angehörige erhalten, die den Betrag von 50 RM. monatlich übersteigen. Hierzu rechnet auch das sogenannte Altenteil.
2. Erwerbsunfähige Handwerksmeister und deren Witwen über 60 Jahre, die zwar ohne Barvermögen, jedoch im Besitze von Grundstücken, Ländereien, auch Pachtland usw. sind, die einen Nutzen

(einschl. evtl. Unterstützungen durch Behörden und Angehörige) von monatlich 50 RM. nicht abwerfen.

3. Handwerksmeister und deren Witwen unter 60 Jahre, die durch schwere Erkrankung völlig erwerbsunfähig sind, sofern die Vorschriften zu 1 und 2 innegehalten sind, während der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit.

B. Für einmalige Unterstützungen kommen in Frage:

4. Handwerksmeister und deren Witwen, auf die die Bestimmungen zu 1, 2 und 3 zutreffen, deren wirtschaftliche Lage aber eine mehrmalige Unterstützung noch nicht für angebracht erscheinen lässt.
5. Handwerksmeister und deren Witwen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in ihrem Nahrungserwerb durch Krankheit und Todesfälle in der Familie erhebliche geschäftliche Verluste usw. stark beeinträchtigt sind.
6. Handwerksmeister, die durch einen Schicksalsschlag (hervorgerufen durch Feuer, Wasser, Unglücksfall u. dergl.) in schwere Not geraten sind.
7. Erholungsbedürftige Handwerkmeister und deren Familienangehörige. Diesen kann im Falle besonderer Bedürftigkeit eine Beihilfe zu den Kurkosten im Erholungsheim in Misdroy — ausnahmsweise auch in anderen Kurorten — gewährt werden.

Voraussetzung für sämtliche Unterstützungen ist nachgewiesene Würdigkeit.

Über die Unterstützungen entscheidet die gesamte Kommission, die dazu nach Bedarf zusammentritt.

Über eilige Notfälle trifft Entscheidung eine kleine Kommission, bestehend aus einem Vorstandsmitglied und dem 2. Syndikus. Diese Entscheidung ist der Gesamtkommission bei ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Dem Vorstand ist in jeder Sitzung über die Beschlüsse der Kommissionen Bericht zu erstatten.

Anmerkung zu lfd. Nr. 1—3.

Als Höhe der Unterstützung kommt im allgemeinen eine Jahresunterstützung bis zur Höchstgrenze von 200 RM. in Frage. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten zu zahlen.

Anmerkung zu lfd. Nr. 4—6.

Als Höhe der Unterstützung kommen in Frage im allgemeinen Beträge von je 30—100 RM.

Anmerkung zu lfd. Nr. 7.

Als Höchstbetrag kommen im allgemeinen 100 RM. in Frage.“

In die Unterstützungscommission wurden gewählt vom Vorstand die Herren Schütz-Tantow und Albinus-Stettin, von der Rechnungskommission die Herren Wunderlich-Swinemünde und Strehlow-Kolberg, ferner Herr Wahlfeld-Bütow, letzterer, um dem ostpommerschen Handwerk Gelegenheit zu geben, persönlich seine Notlage zur Kenntnis zu bringen. Außerdem trat bestimmungsgemäß noch zu der Kommission der 2. Syndikus der Kammer.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen waren Vorstand und Unterstützungscommission der Auffassung, daß in zahlreichen Fällen schon mit

e i n m a l i g e n Unterstützungen geholfen werden kann. Deshalb wurde hierfür von vornherein ein größerer Betrag abgezweigt. Aus diesem sollten gleichzeitig die infolge Bedürftigkeit entstandenen Beitragsausfälle gedeckt sowie ein Betrag von rund 800 RM. an die Versicherungsanstalt für das selbständige Handwerk und Gewerbe der Provinz Pommern, mit dem die Kammer schon seit Jahren alte bedürftige Handwerksmeister, die ihren Krankenversicherungsbeitrag nicht zu leisten in der Lage waren, unterstützt hatte, gezahlt werden. Die Reisekosten für die auswärtigen Kommissionsmitglieder in Höhe von rund 600 RM. für die bisher stattgefundenen Sitzungen und die nicht unerheblichen fachlichen Kosten wurden zunächst aus dem Haushalt der Kammer gedeckt. In der mit dem Rechnungsausschuss stattgehabten Sitzung wurde weiter ein neues Fragebogenmuster aufgestellt. Verschiedentlich wurde dieses Muster als zu weitgehend bezeichnet. Bei den zu erwartenden zahlreichen Gesuchen war es indessen unbedingt notwendig, möglichst genaue Einzelfragen zu stellen, um die Unterstützungen auch den wirklich Bedürftigen zukommen zu lassen. Die Einzelbearbeitung hat dem Recht gegeben: Es mußten 47 Anträge auf mehrmalige Unterstützungen in einmalige umgewandelt werden; ferner wurden 7 Gesuche auf mehrmalige und 88 Gesuche auf einmalige Unterstützungen abgelehnt, da die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren.

In Abetracht der Verzögerung der auffichtsbehördlichen Genehmigung des Haushaltplanes konnten leider im ersten Vierteljahr 1929, mit Ausnahme einer Unzahl dringender Notfälle, keine Unterstützungen gezahlt werden. Die Kommission tagte bisher viermal, nämlich am 22. April, 10. Juni, 20. August und 3. Oktober. Hier wurden an einmaligen Unterstützungen in 483 Fällen 17 230 RM., an mehrmaligen Unterstützungen in 201 Fällen bisher insgesamt 21 930 RM. bewilligt. Die Verteilung auf die einzelnen Handwerkszweige ergeben die nachstehenden Tabellen:

In der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 4. Oktober 1929 wurde an einmaligen Unterstüungen gezahlt:

Handwerk	in wieviel Fällen	Summa RM.
Schuhmacher	133	4460.—
Schneider	109	3850.—
Tischler	34	1260.—
Schmiede	24	845 —
Maler	17	870.—
Fleischer	14	590.—
Töpfer	13	430.—
Damenschneider	13	445.—
Stellmacher	11	465.—
Schlosser	11	355.—
Sattler	11	415.—
Maurer	10	300.—
Bäcker	8	285 —
Drechsler	7	275.—
Müller	6	185.—
Friseure	6	270.—
Bildhauer	5	155 —
Böttcher	5	190.—
Uhrmacher	5	205.—
Tapezierer	4	110.—
Schorsteinsenger	4	135.—
Dachdecker	4	115.—
Buchbinder	3	95.—
Seiler	3	120.—
Holzpantoffelmacher	3	110.—
Messerschmiede	2	60.—
Gläser	2	65.—
Kürschner	2	65.—
Klempner	2	80.—
Korbmacher	1	30.—
Gerber	1	30.—
Zimmerer	1	25.—
Tuchmacher	1	25.—
Büstenmacher	1	30.—
Bootsbauer	1	40.—
Weber	1	40.—
Kupferschmied	1	30.—
Putzmacherin	1	30 —
Schleifer	1	75.—
Büchsenmacher	1	40.—
Instrumentenmacher	1	30.—
	483	17230.—

In der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 4. Oktober 1929 wurde an mehrmaligen Unterstützungen gezahlt:

Handwerk	In wieviel Fällen	Bei 4- bzw. 3- bzw. 2-maliger Auszahlung im Jahre 1929 nachstehende Beträge:	In wieviel Fällen	Bei 4-maliger Auszahlung im Jahre 1930 würden nachstehende Summen erforderlich sein:
Schuhmacher	58	6280.—	*57	6940.—
Schneider	42	4810.—	*41	5820.—
Tischler	18	1820.—	*16	1960.—
Schmiede	11	1200.—	11	1500.—
Fleischer	10	955.—	10	1200.—
Maler	7	840.—	7	1000.—
Friseure	6	665.—	6	780.—
Sattler	6	610.—	6	880.—
Damenschneider	5	400.—	5	580.—
Bildhauer	4	600.—	4	640.—
Schlosser	4	400.—	4	560.—
Böttcher	3	225.—	3	340.—
Stellmacher	2	170.—	2	220.—
Bauunternehmer	2	235.—	2	260.—
Schleifer	2	220.—	2	280.—
Tuchmacher	2	180.—	2	260.—
Gläser	2	210.—	2	240.—
Pantoffelmacher	2	220.—	2	360.—
Photograph	1	200.—	1	200.—
Uhrmacher	1	300.—	1	300.—
Buchbinder	1	200.—	1	200.—
Zinometer	1	160.—	1	160.—
Nagelschmied	1	120.—	1	120.—
Töpfer	1	75.—	1	100.—
Kürschner	1	75.—	1	100.—
Bäcker	1	120.—	1	160.—
Dachdecker	1	120.—	1	160.—
Steinseher	1	150.—	1	200.—
Drechsler	1	120.—	1	160.—
Korbmacher	1	50.—	1	100.—
Klempner	1	50.—	1	100.—
Kupferschmied	1	100.—	1	200.—
Messerschmied	1	50.—	1	100.—
	201	21930.—	197	26180.—

*) In Fällen gekommene Fürsorge.

In der gleichen Zeit wurden Ehrengeschenke gewährt:

Handwerk	In wieviel Fällen	Summa RM.
Schuhmacher	12	600.—
Schmiede	4	250.—
Fleischer	3	150.—
Klempner	2	100.—
Bildhauer	2	100.—
Töpfer	2	100.—
Schnetzer	2	100.—
Buchbinder	1	100.—
Korbmacher	1	50.—
Stellmacher	1	50.—
Damenschneider	1	50.—
	31	1650.—

Entsprechend den im Benehmen mit dem Vorstand gesetzten Beschlüssen der Kommission gelangen die am 22. April bewilligten mehrmaligen Unterstützungen viermal, die am 10. Juni und 20. August bewilligten mehrmaligen Unterstützungen dreimal und die am 3. Oktober bewilligten mehrmaligen Unterstützungen zweimal im Laufe des Jahres zur Auszahlung. Es war selbstverständlich bei den erst mit Fortschreiten des Jahres eingehenden Gesuchen nicht angängig, an der an und für sich vorgesehenen viermaligen Zahlung während des Jahres festzuhalten. Eine Umrechnung der bisher für 1929 bewilligten mehrmaligen Unterstützungen auf durchweg viermalige Zahlung im nächsten Jahre ergibt, wie aus der Tabelle ersichtlich, den Betrag von 26 180 RM. Wenn der für 1929 zur Verfügung gestellte Betrag nicht voll ausgeschöpft ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß einmal die Winter- und Weihnachtsunterstützungen (vornehmlich einmalige Unterstützungen) bevorstehen, die erfahrungsgemäß einen erheblichen Betrag erfordern, zum anderen sich die Kommission bei den mehrmaligen Unterstützungen im ersten Jahre eine gewisse Reserve bereithalten müßte, um nicht schon im zweiten Jahr des Bestehens der Altersfürsorge — unter der Voraussetzung der Weiterbewilligung durch die Vollversammlung — neue Anträge zurückweisen oder bisher Bedachte wieder aus der Fürsorge herausnehmen zu müssen. Wie ja überhaupt das erste Jahr hinsichtlich der mehrmaligen Unterstützungen ein gewisses Tasten bedeutet, dem erst im Laufe der nächsten Jahre eine festere Grundlage durch Erfassung der wirklich Bedürftigsten gegeben werden kann.

Als Anhalt für eine einigermaßen gerechte Verteilung wurde ein ungefährer Verteilungsschlüssel nach der Zahl der Betriebe in den einzelnen Städten und Kreisen aufgestellt, wie ein solcher bereits in der Vorbesprechung am Abend vor der 43. Vollversammlung den Mitgliedern vorgelegt wurde. Selbstverständlich hat sich die Kommission nicht starr daran gehalten; es mußte aber immerhin darauf Bedacht genommen werden, daß nicht einzelne Kreise in erheblichem Maße gegenüber anderen bevorzugt werden. So mußten leider mehrfach Gesuche um Dauerunterstützung, die in keinem Verhältnis zu der Zahl der vorhandenen Betriebe waren, zum mindesten in einmalige umgewandelt werden, wenn nicht sogar einige der Ablehnung verfielen. Dabei ist die Kommission aber keineswegs engherzig gewesen; es wurden z. B. für die Grenzkreise von vornherein erhöhte Beträge zur Verfügung gestellt, ebenso wie ein gewisser Ausgleich zwischen Bezirken, deren Anforderungen bisher geringer waren, zu Gunsten anderer stattgefunden hat. Im ersten Jahr läßt sich das naturgemäß leichter durchführen. Wenn aber erst im Laufe des nächsten Jahres die Zahl der Gesuche weiter gestiegen sein wird, wird in einigen Kreisen eine Verminderung der Beträge im Interesse der bisher geringer bedachten Bezirke nicht zu umgehen sein. Die Kommission, die jedes Gesuch einzeln geprüft hat, um den Maßstab unbedingter Gerechtigkeit zu finden, hat eine überaus dankenswerte Arbeit geleistet. Nicht minder gilt unser Dank den Beauftragten, deren Zeit wir stark in Anspruch nehmen mußten. Ihre Mitarbeit, die wir zur Herausfindung der wirklich Bedürftigsten nicht entbehren können, wird aber ihren Lohn finden in dem befriedigenden Bewußtsein, den unterstützungsbedürftigen Kollegen und Kolleginnen wie Hinterbliebenen geholfen zu haben. Wir bitten, sich auch ferner in den Dienst dieser berufsständischen Nächstenhilfe zu stellen und durch genaue Beantwortung der gestellten Fragen mit dazu beizutragen, daß die Auswahl der zu Bedenkenden eine den tatsächlichen Verhältnissen gerechtwerdende bleibt. Das würde auch der Geschäftsstelle, die für die Vorbereitung der Sitzungen der Unterstützungskommission durch zahlreiche Rück-

fragen erheblich belastet wird, ermöglichen, diese Arbeit mit dem bisherigen Personal auszuführen.

Betrachten wir das Ergebnis des allerdings noch nicht abgeschlossenen ersten Jahres, so kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß der Anfang zu einer wirksamen Altershilfe mit Erfolg durchgeführt worden ist. Davon zeugen zahlreiche Dankesbriefe, die der Kammer zugegangen sind, wobei besonders Erwähnung verdient, daß solche auch aus Kreisen kommen, deren Vertreter in der Vollversammlung gegen die Einrichtung gestimmt hatten. So schreibt z. B. ein alter Böttchermeister:

„Durch Vermittlung des Vertrauensmannes der Stettiner Handwerkskammer in X. wurden mir Mark als Beihilfe für meinen Lebensunterhalt übergeben. Ich habe dieses Geld, wenn auch mit schwerem Herzen, sehr gern angenommen, und sage der Kammer meinen tiefgefühlten Dank dafür. Ich sage mit schwerem Herzen, aber es tut mir weh, wenn ich heute auf Wohltaten angewiesen bin, wo ich so reichlich für meinen Lebensabend gesorgt hatte, und nun ohne meine Schuld um mein Erspartes gekommen bin. Wiederum freut es mich doch sehr, daß es noch so viel Menschenliebe in der Welt gibt und man uns Alten, Müden gerne helfen will, um uns die letzte Spanne Zeit, welche uns noch beschieden sein mag, tragen zu helfen. Aus eigener Kraft ist's ja nicht mehr möglich. Ich bin 77 Jahre alt, nach menschlichem Ermessen kanns sehr lange nicht dauern, der Körper ist schon zu arg mitgenommen. Nun sage ich nochmals besten Dank für das Geschenk. In dankbarer Hochachtung
Unterschrift.“

Zahlreiche ähnlich gehaltene Schreiben können bei unseren Alten eingesehen werden. Wir glauben aus allem entnehmen zu sollen, daß der beschrittene Weg der richtige ist und daß das pommersche Handwerk sich hier durch Selbsthilfe eine Einrichtung zu schaffen beginnt, die vornehmlich den Alten nach einem arbeitsreichen Leben wenigstens die drückendsten Sorgen ihres Lebensabends zu mildern ermöglicht. Wenn erst auf Grund sorgfältigster Auswahl der dauernd zu betreuende Personenkreis festliegt, dürfte für die nächsten Jahre mit einem feststehenden Betrage für die mehrmaligen Unterstützungen zu rechnen sein, der sich dann allmählich mit Heranwachsen einer jüngeren Generation, die schon jetzt für sich selber zu sorgen beginnen muß — hier kann nur dringend empfohlen werden, tunlichst früh eine Versicherung bei einer der dem Handwerk nahestehenden berufständischen Versicherungsanstalten abzuschließen, wie z. B. der Versicherungsanstalt für das selbständige Handwerk und Gewerbe der Provinz Pommern in Stettin — verringern wird. Naturgemäß sind daneben für Sonderfälle noch erhebliche Mittel für einmalige Unterstützungen vorzusehen. Aus den in den ersten Jahren noch nicht voll in Anspruch genommenen Mitteln könnte vielleicht ein besonderer Unterstützungsfonds, wie ihn die Kammer schon früher besaß, geschaffen werden, so daß später die Umlage herabgesetzt werden kann bzw. sich allmählich ganz erübrigen dürfte. Das sind allerdings Erwägungen auf weitere Sicht, die indessen für die Beschlüsse der Vollversammlung in den künftigen Jahren von gewisser Bedeutung sind.

Versicherungsanstalt für das selbständige Handwerk und Gewerbe der Provinz Pommern zu Stettin,

Augustastrasse 54 (Handwerkerkassenkasse).

Das Geschäftsjahr 1928 stand im Zeichen einer weiter günstigen Entwicklung für die Anstalt, diese ist im alten Geschäftsjahr ein gutes Stück vorwärts gekommen. Durch die günstige Vermögenslage konnten wieder bedeutende Tarifverbesserungen vorgenommen werden.

Allmählich bricht sich auch unter den pommerschen Handwerksmeistern die Erkenntnis Bahn, daß diese Fürsorgeeinrichtung „Aus dem Handwerk — für das Handwerk“ geschaffen ist. Es wäre undankbar, wollten wir an dieser Stelle nicht jenes Mannes gedenken, der seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der guten Sache gestellt und an dem Aufblühen der Anstalt einen großen Anteil hat. Herr Geschäftsführer Ernst Hoepner starb im Juni 1928; er ist leider zu früh durch den Tod aus seiner wirkungsvollen Arbeit abgerufen worden.

Die Mitgliederzahl der Anstalt ist im Geschäftsjahr 1928 von 6463 auf 7295 gestiegen.

Die Gesamteinnahmen an Beiträgen und Aufnahmegerühren einschließlich des Vortrages aus dem vergangenen Jahr betrugen 306 087,06 RM. An Zinsen wurden 9480,30 RM. und an Mahn- und Einziehungsgebühren 2786,37 RM. eingenommen. Die Versicherungsleistungen demgegenüber betrugen 207 607,21 RM., an Inkassoprovisionen wurden ausgegeben 18 425,17 RM., an Werbungskosten 5339,45 RM. Die sonstigen Verwaltungskosten betrugen 28 761,23 RM. An Rücklagen konnten dem Reservefonds für Krankenkasse 38 592,75 RM., dem Reservefonds für Sterbegeld 7718,55 RM. und dem Reservefonds für das Erholungsheim 3816,41 RM. zugeführt werden.

Die Anstalt konnte im Berichtsjahre 12 erholungsbedürftige Mitglieder in dem Erholungsheim der Handwerkskammer in Misdroy kostenlos versorgen. Durch die Erhöhung der Rücklagen für das Erholungsheim wird es der Krankenkasse ermöglicht, in steigendem Maße für das Wohl und die Erholung franker Mitglieder zu sorgen.

Die Zahl der Zahlstellen, die im Jahre 1927 92 betrug, konnte im Geschäftsjahr 1928 um weitere 10 Zahlstellen vermehrt werden. Namentlich sind im Kammerbezirk Stralsund, besonders auf der Insel Rügen, neue Zahlstellen eingerichtet worden.

Die Anstalt konnte auch ihre verfügbaren Gelder dem Handwerk und Gewerbe in Form von erstklassigen Hypotheken wieder zuführen. 52 450 RM. wurden bereits in 11 Fällen bei den Mitgliedern mündelsicher angelegt.

Die stete Zunahme und Vergrößerung der Versicherungsanstalt geht aus der nachstehenden Tabelle der Beitragseinnahmen hervor:

1924	42 874 RM,
1925	68 704 RM,
1926	114 802 RM,
1927	231 837 RM,
1928	296 998 RM.

Ferner geben die im Jahre 1928 an die Mitglieder bezahlten Entschädigungen ein Bild, wie segensreich unsere Anstalt in vorkommenden Krankheitsfällen helfen konnte. Es kann demnach ruhig ausgesprochen werden, daß die Handwerkerkrankenkasse von den selbständigen Krankenkassen auf dem besten Wege ist, in fürsorglicher Hinsicht in Pommern an führende Stelle zu kommen. Leider stehen aber noch immer große Teile von Handwerk und Gewerbe außerhalb dieser Organisation und unterstützen lieber Erwerbsgesellschaften usw., die nicht einmal in Pommern ansässig sind, statt daß sie die von der Handwerkskammer im Jahre 1907 geschaffene Einrichtung durch Beitritt kräftigen und dadurch sich selbst und die eigene Familie vor Not und Sorgen bewahren. Es kann immer wiederholt werden, daß nur durch den engsten Zusammenschluß aller Selbständigen die Kasse vollkommen wirken kann.

Die der Versicherungsanstalt angeschlossene Lebens- und Pensionsversicherung hat im Geschäftsjahr 1928 einen Aufstieg erfahren. Im Hinblick auf die immer mehr zutage tretenden Wünsche nach Altersversorgung hätte besonders diese Abteilung noch mehr Beachtung verdient, und trotzdem ist die Zahl der Mitglieder auf 650 gewachsen.

Rechnungsnachweis über das Geschäftsjahr 1928.

	RM.	RM.
Einnahme:		
1. Vortrag aus dem Jahre 1927	5 693,86	
2. Beiträge	296 998,20	
Aufnahmegerühren	<u>3 395,—</u>	300 393,20
3. Zinsen	9 480,30	
4. Mahn- und Einziehungsgebühren	2 786,37	
5. Erlös aus Kriegsanleihe	<u>1 118,70</u>	
	Summe	319 472,43
Ausgabe:		
1. Versicherungsleistungen:	RM.	RM.
a) Aerzte	59 208,18	
b) Zahnaerzte	15 127,—	
c) Medikamente	23 783,12	
d) Kleine Heilmittel	15 127,55	
e) Krankenhausbehandlung	14 338,05	
f) Aerztliche Sonderleistungen	48 251,30	
g) Wochenbeihilfe	4 476,—	
h) Krankengeld	19 936,90	
i) Sterbegeld	4 880,—	
k) Wegegelder	1 149,11	
l) Pflegegelder in Misdray	<u>1 330,—</u>	207 607,21
2. Verwaltung:		
a) Inkassoprovisionen usw. an die Zahlstellen	18 425,17	
b) Werbungskosten	5 339,45	
c) Kosten der Hauptgeschäftsstelle (Gehälter, Miete, Post, Drucksachen, Reisekosten, Insertionen usw.)	<u>28 761,23</u>	52 525,85
3. Rücklagen:		
a) zum Reservefonds der Krankenkassenabteilung	38 592,75	
b) zum Reservefonds der Sterbegeldabteilung	7 718,55	
c) zum Reservefonds für das Erholungsheim	<u>3 816,41</u>	50 127,71
4. Vortrag auf das Jahr 1929	<u>9 211,66</u>	
	Summe	319 472,43

Vermögensübersicht am Schlusse des Geschäftsjahres 1928.

	RM.
Der Vermögensbestand Ende 1927 betrug abzüglich ausgelöster Kriegsanleihe im Werte von 200 RM.	135 433,34
Hierzu die Rücklagen aus vorstehendem Rechnungsnachweis .	50 127,71
	<u>185 561,05</u>
Hiervon gehören:	
a) der Krankenkassenabteilung	134 844,38
b) der Sterbegeldabteilung	36 185,90
c) der Abteilung für das Erholungsheim	14 530,77
	Summe wie oben
	185 561,05

Der Vermögensbestand ist wie folgt angelegt:

1. Erststellige Hypotheken	52 450,—
2. Darlehen an die Handwerkskammern		
Stettin	20 000,—	RM.
Stralsund	10 000,—	RM.
3. 28 000,— Mk. aufgewertete Kriegsanleihe	30 000,—
4. Landschaftliche Bank	700,—
		102 411,05
		Summe
		185 561,05

Den neuen Vorstand bilden Malermeister Löper, Friseurobermeister Papst und der neu gewählte Geschäftsführer Dypka. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Tischlerobermeister Barteldt, Stettin. Die Geschäftsräume befinden sich in der Handwerkskammer, Augustastrasse 54 p.

Das Erholungsheim der Handwerkskammer.

Der Besuch des Erholungsheims in Misdroh ist leider gegenüber dem vergangenen Jahre zurückgegangen. Der Grund dafür ist in der allgemeinen Wirtschaftslage sowie in der kalten Witterung des Frühsommers zu erblicken. Das Anfang Juli einsetzende warme und beständige Wetter hat den Aussfall der Vorsaison nicht ausgleichen können. Die diesjährige Zusammenstellung ergibt 1440 Verpflegungstage gegenüber 1606 im Jahre 1928, 1405 im Jahre 1927 und 1604 im Jahre 1926. Ueber den Besuch selber gibt nachstehende Uebersicht genaueren Aufschluß:

Besuch im Jahre 1929:
(Die entsprechenden Zahlen für 1928 sind in Klammern beigefügt)

Art der Besucher	Gesamtzahl	männlich	weiblich	Säinder	Verpflegungstage
aus dem Handwerkerstande des Kammerbezirks	75 (97)	29 (30)	38 (58)	8 (9)	917 (1194)
aus dem Handwerkerstande aus anderen Bezirken	18 (18)	3 (5)	9 (11)	6 (2)	308 (296)
dem Handwerkerstande nicht angehörende Personen	17 (9)	8 (3)	8 (4)	1 (2)	215 (116)
	110 (124)	40 (38)	55 (73)	15 (13)	1440 (1606)

Wie schwer es unter den augenblicklichen Zeitverhältnissen dem Handwerksmeister selber ist, aus seinem Betriebe fortzubleiben, erkennt man wie schon im vergangenen Jahre mit daran, daß unter 110 Besuchern des Heims nur 40 männliche Gäste sich befanden, während die übrigen Frauen und Kinder sind. Auch fällt auf, daß trotz des Rückganges an Verpflegungstagen um rund 10 v. H. die Zahl der Besucher aus dem dem Handwerk erstand nicht angehörenden Personen bezw. der von diesen geleisteten Verpflegungstage um rund 90 v. H. gestiegen ist (von 9 Personen mit 116 Verpflegungstagen im Jahre 1928 auf 17 Personen mit 215 Verpflegungstagen im Jahre 1929.) Da die Wächterin nach ihrem Vertrage Handwerker und deren Familien bei der Aufnahme in das Heim vorzugswise zu berücksichtigen hat und überdies während der Monate Juli und August die vorhandenen Betten erst dann an Nichthandwerker vergeben werden dürfen, sofern solche nicht 4 Wochen vorher durch Handwerker und deren Angehörige fest bestellt sind, ist leider auch hieraus die schwierige wirtschaftliche Lage des Handwerks zu ersehen. Klagen sind uns nicht zu Ohren gekommen, so daß wir annehmen müssen, daß, wie in den früheren Jahren, die Gäste mit der Aufnahme im Heim zufrieden gewesen sind. Die Verpflegungssätze waren die gleichen wie 1928. Trotz zahlreicher notwendig gewordener laufender Instandsetzungen wird ein Zuschuß in diesem Jahre ebenfalls nicht erforderlich sein, allerdings haben wir mit Rücksicht auf die sonst nötig gewesenen erheblichen, über die von der Vollversammlung noch hinausgehenden Mittel von dem Umbau des Stallgebäudes einstweilen Abstand nehmen müssen und nur die allerdringendsten Reparaturen daran ausführen lassen können. Die Werbung für das Heim ist dauernd im Pommerschen Handwerksblatt sowie verschiedentlich auch in der Tagespresse durch die Pommersche Handwerker-Korrespondenz betrieben worden. Außerdem haben wir ein vergrößertes Bild des Heims auf der diesjährigen Ausstellung „Reisen und Wandern“ in Dresden in der Pommernhalle zur Schau gebracht, was ohne Zweifel zur Werbung wirkungsvoll beigetragen hat. Die Oberin hat verschiedentlich darauf hinweisen lassen, daß auch im Herbst Daueraufnahme möglich ist, wo mit Rücksicht auf die besonders heilkräftige Luft ein guter Erfolg des Kuraufenthaltes zu erwarten steht.

Unsere Handwerkerpresse.

Das Pommersche Handwerksblatt hat auch weiter eine günstige Entwicklung genommen. Neben dem amtlichen Teil, der die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen und Bekanntmachungen der Behörden wie der Kammer und die Berichte über die Sitzungen des Vorstandes bringt, ist es vor allem der nichtamtliche Teil, an dessen Ausbau tatkräftig gearbeitet wurde. Allgemeinwirtschaftliche Fragen wie solche der besonderen Handwerkswirtschaft wurden behandelt, gewerbe-, steuer-, arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten besprochen, wobei solche des Handwerksrechtes einen breiteren Raum einnahmen. Es war in allem das Bestreben vorhanden, den Handwerksmeister aufklärend zu beraten und ihm ferner die neuen Gesetze in einer Form zu vermitteln, die ihm in leichtverständlicher Mundart das Wichtigste für den praktischen Gebrauch zugänglich macht, damit auch der einzelne das geistige Rüstzeug findet, mit dem er sich in dem harten Wirtschaftskampf weiter durchzusetzen vermag. Ferner galt es, die Organisationen des Handwerks zu beleben, die Verbindung zwischen den pommerschen Handwerkern untereinander enger zu gestalten und das Gemeinschaftsgefühl unter ihnen zu heben, damit sie in allen großen Fragen, die das Handwerk gemeinsam angehen, in Einigkeit

dastehen. Wir glauben, daß wir in der Verwirklichung unserer Ziele ein gut Stück vorwärts gekommen sind, beweisen doch die zahlreichen Anfragen, daß die Aufklärung über die Tätigkeit der Kammer, wie allgemein über die Belange des Handwerks, Fortschritte macht und daß insbesondere das vom Verkehr mehr abliegende ländliche Handwerk in ein näheres Verhältnis zur Kammer gekommen ist. Die Durcharbeitung der von den Gemeinden alljährlich aufgestellten Beitragslisten war mit Rücksicht auf das vorhandene Personal schwierig. Etwa 2000 Zugängen steht die ungefähr gleiche Zahl an Abgängen gegenüber, so daß die Auflage ebenso wie im vergangenen Jahre rund 30 300 Stück aufweist. Anlässlich der Rückgabe der für die Eintragung in die Handwerksrolle zugestellten Fragebogen gingen uns zahlreiche Beschwerden über die Zustellung bzw. Nichtzustellung des Blattes zu, die nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte nachgeprüft und abgestellt werden. Ordnung wird erst dann möglich sein, wenn die Kartei für die Handwerksrolle fertiggestellt ist und damit die Bezieherliste laufend verglichen werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkte bitten wir um wohlwollende Nachsicht, wo noch hier und da Unstimmigkeiten im Bezug auftreten sollten. Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch feststellen, daß uns das Blatt durch die Beilage des Fragebogens allein über 3000 Rm. an Postkosten (nur einfaches Porto berechnet) erspart hat. Neben diesem finanziellen Erfolg haben die Anzeigeneinnahmen die erwartete Höhe erreicht, so daß es weiter möglich war, daß Blatt dauernd wöchentlich in 8 Seiten Umfang erscheinen zu lassen. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß in den letzten Monaten ein gewisser Stillstand in den Anzeigenaufträgen eingetreten ist, der die Befürchtung aufkommen läßt, daß im nächsten Jahre die Anzeigeneinnahmen zurückgehen werden, falls es nicht dem Verlage gelingt, durch tatkräftige Werbung das Blatt finanziell zu stärken. Hier ergeht auch der Ruf an die Organisationen des Handwerks, mehr als bisher ihre Versammlungen im Anzeigenteil des Blattes bekanntzugeben. Unseren Bericht möchten wir nicht schließen, ohne derer mit Dank zu gedenken, die als Mitarbeiter sich in den Dienst des Blattes gestellt haben. Dabei sprechen wir auch an dieser Stelle die Bitte aus, daß schreibfreudige Männer und Frauen der Praxis durch sachliche Mitarbeit zur lebendigen Ausgestaltung des Pommerschen Handwerksblattes beitragen mögen.

Die Pommersche Handwerker-Korrespondenz wurde neben den Pressenotizen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks monatlich zweimal der gesamten Tagespresse des Bezirks zugestellt. Sie soll die Öffentlichkeit über die Arbeiten und Ansichten der amtlichen Berufsvertretung des Handwerks unterrichten und daneben berufsständische und wirtschaftliche Fragen des Handwerks sachlich und frei von jeder politischen Tendenz dem Verständnis der Öffentlichkeit näher bringen. Die Aufnahme in der Tagespresse kann als freundlich bezeichnet werden, wobei wir besonders den Schriftleitungen danken möchten, die den Inhalt der Korrespondenz regelmäßig und so gut wie vollständig bringen. Wir möchten nicht versehnen, unsere zuständigen Kammermitglieder und Beauftragten zu bitten, auch weiterhin ihre örtliche Tagespresse im Bezug auf Aufnahme unserer PHK-Nachrichten, die ihnen ja zu diesem Zwecke zugestellt werden, aufmerksam zu verfolgen und dort, wo der Abdruck seltener erfolgt, durch persönliche Führungnahme mit ihren örtlichen Schriftleitungen eine Besserung anzustreben. Die Mitarbeit unserer Vertrauensleute ist uns auch auf diesem Gebiete wertvoll. 10 Jahre haben wir jetzt die PHK-Nachrichten an die Tagespresse versendet. Die enge Verbindung, die wir hierdurch mit ihr gewonnen, möge auch weiter dazu beitragen, daß Ansehen und die Stellung des Handwerks in der Öffentlichkeit zu fördern.

In der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 30. September 1929 wurden tragbare Ehrenzeichen zuerkannt:

in Gold:

1. Fleischerobermeister Ferdinand Crohn-Cammin i. P.,
2. Sattlermeister Hermann Kiehn-Pasewalk;

in Silber:

3. Malermeister Hermann Hendrich-Stargard i. P.,
4. Fleischermeister Hermann Boldt-Schläwe,
5. Friseurobermeister Ernst Mund-Stolp i. P.,
6. Friseurmeister Paul Schultz-Stolp i. P.,
7. Bäcker-Ehrenobermeister Karl Gensing-Plathe i. P.,
8. Schlosser-Ehrenobermeister Karl Gärtner-Naugard,
9. Tischlermeister Julius Kruse-Stettin,
10. Bäckermeister Karl Lassow-Demmin,
11. Hoffschuhmachermeister Wilhelm Gebert-Stettin,
12. Schuhmachermeister Karl Schmidt-Stettin,
13. Schuhmachermeister Gustav May-Stettin,
14. Tischlerobermeister Karl Wegner-Nörenberg i. P.,
15. Maler-Ehrenobermeister Eduard Modigell-Kösslin,
16. Schneidermeister August Last-Kösslin,
17. Uhrmachermeister Paul Zühlke-Gollnow,
18. Kupferschmiedemeister Fritz Brunnarius-Phritz,
19. Müllerobermeister Willi Schütz-Tantow,
20. Schneiderobermeister Johannes Korn-Kallies,
21. Schuhmachermeister Hermann Niemann-Swinemünde,
22. Tischlermeister Ferdinand Manske-Rügenwalde,
23. Schneiderobermeister August Kuschfeldt-Stolp i. P.,
24. Fleischerobermeister Wilhelm Kunzig-Nörenberg,
25. Klempner-Ehrenobermeister Eduard Niedermeyer-Stettin,
26. Klempnermeister Felix Müller-Stettin,
27. Sattlerobermeister Erich Koch-Lauenburg i. P.,
28. Maurer- und Zimmermeister Franz Plötz-Stettin;

in Bronze:

29. Böttchermeister August Völker-Ferdinandshof, Krs. Ueckermünde,
30. Stellmachermeister Hermann Scheimann-Pasewalk,
31. Stellmachermeister Karl Schiska-Pasewalk,
32. Schmiedemeister Albert Kiechhäuser-Mühlendorf, Krs. Regenwalde,
33. Schuhmachermeister Karl Jakob-Stettin,
34. Fleischermeister Michael Annuz-Cammin i. P.,
35. Müllermeister Karl Graep-Sabes, Krs. Phritz,
36. Schuhmachersgeselle August Matthe-Stettin,
37. Kürschnerei-Werkmeister Ernst Zoch-Stolp i. P.,
38. Konditor-Erstgehilfe Wilhelm Grünert-Stettin,
39. Schlosser Franz Verwiebe-Stettin,
40. Färberarbeiter Friedrich Dumke-Naugard,
41. Steinseher Karl Böhm-Pasewalk.

Ferner wurden in der Berichtszeit verliehen 237 Ehrenmeisterbriefe und 81 Ehrenurkunden.

Handwerksbetriebe im Kammerbezirk im Jahre 1929.

	Betriebe	Gesellen pp.	Lehrlinge pp.	davon Motorbetriebe
	30 708	39 206	20 859	4 917

1928

	30 247	37 614	20 481	4 709
--	--------	--------	--------	-------

Mithin 1929 mehr

	461	1 592	378	208
--	-----	-------	-----	-----

Hier von entfallen auf die Regierungsbezirke

Stettin	18 229	27 723	12 281	3 159
Köslin	12 479	11 483	8 578	1 758
	30 708	39 206	20 859	4 917

und zwar auf die

Städte	17 628	31 555	16 020	3 350
Land	13 080	7 651	4 839	1 567
	30 708	39 206	20 859	4 917

An Beiträgen sind aufgekommen 333 154,50 Rm.
 und zwar im Regierungsbezirk Stettin 211 054,— „
 „ „ „ „ Köslin 122 100,50 „
333 154,50 Rm.

Die Städte brachten auf 224 463,— Rm.
 Das Land brachte auf 108 691,50 „
333 154,50 Rm.

Eine Uebersicht über die Geschäftstätigkeit gibt folgende Statistik unserer Registratur:

Tagebuch = Eingänge:

a) letztes Vierteljahr 1928	b) Januar 1929 bis einschl. Sept. 1929	gleiche Zeit des Vorjahres
Tagebuch I 6496	Tagebuch I 24 212	23 530 mehr 682
“ II 3629	“ II 12 936	14 822 weniger 1886
“ III 964	“ III 2 666	2 693 ” 27
	— 39 814	— 41 045

Die neu eingerichtete Abteilung der Handwerksrolle weist folgende Zahlen auf:

Tagebuch IV 1415 Eingänge sowie

25026 eingegangene Fragebogen für die Rolle.

B r i e f - A u s g a n g :

Januar 1929 bis einschl. Sept. 1929	gleiche Zeit des Vor- jahres	22710	mehr 1050
23 760			

V e r a u s g a b t e s P o r t o :

Januar 1929 bis einschl. Sept. 1929	4985,80 RM.
gleiche Zeit des Vorjahres	4415,35 "
	mehr 570,45 RM.

Der Bericht beweist, wie umfangreich und vielseitig die Arbeiten der Kammer im Dienste des Handwerks im Geschäftsjahre waren; diese Arbeiten sind von allen Organen der Kammer, ihren Beamten und Angestellten mit Umsicht und Tatkräft, aber auch mit Liebe und Hingabe geleistet worden. Wir stellen auch gern fest, daß wir bei den meisten Behörden Verständnis für die Belange des Handwerks fanden; sie waren bestrebt, innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen unsere Tätigkeit zu unterstützen. Dabei wollen wir besonders hervorheben, daß unsere bisherige Aufsichtsbehörde einschließlich des Staatskommissars für unsere Wünsche und Forderungen stets ein aufmerksames Ohr hatte.

Wenn wir aber trotzdem darauf verweisen müssen, daß das Handwerk noch immer einen schweren Daseinskampf zu führen hat, in dem es durchgreifende Hilfsmaßnahmen vermisst, so wissen wir, daß hier Gesetzgebung und Verwaltung beeinflußt werden müssen, auch dem Handwerk diejenige praktische Förderung zu gewähren, die andern Berufsfäden zuteil wird. Eine grundlegende Forderung muß bald verwirklicht werden: Fort mit allen Konkurrenzunternehmungen der öffentlichen Hand und fort mit allen Sonderunterstützungen, die halbbehördlichen und sogenannten sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen zum Schaden des selbständigen Handwerks gewährt werden, und her mit der notwendigen Steuerreform, die das Handwerk und Gewerbe von Sonderlasten befreit.

Die Handwerkskammer wird es an ihrer Mitarbeit nicht fehlen lassen. Nach wie vor bleibt sie das Sprachrohr des Handwerks und wird für seine Belange sachlich und entschlossen kämpfen mit dem Ziele, dem deutschen Volke und Vaterlande einen Berufsstand zu erhalten, der für die Sicherung der deutschen Wirtschaft eine unbedingte Notwendigkeit ist, dessen Niedergang aber einer wirtschaftlichen Katastrophe gleichläufe.

Stettin, im November 1929.

Der Vorstand der Handwerkskammer.

Der Vorsitzende:

L ö f e w i c z .

Der 1. Syndikus:

M e n g e l .



BIBLIOTEKA
Uniwersytecka
Gdańsk

C II 26012